

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

| | | |
|-------|----------------------------|------|
| Nr. 1 | Bielefeld, den 24. Februar | 1981 |
|-------|----------------------------|------|

Inhalt:

| | Seite | | Seite |
|---|-------|--|-------|
| Neubildung der Kirchenleitung | 1 | Richtlinien der Ev. Kirche von Westfalen für die Anerkennung evangelischer Beratungsstellen nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1 StGB | 50 |
| Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder Kirchenleitung | 2 | Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse | 51 |
| Landeskirchlicher Haushaltsplan 1981 | 2 | Satzung der Ev. Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden | 56 |
| Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gem. § 4 des Finanzausgleichsgesetzes | 4 | Satzung der Ev. Anstaltskirchengemeinde Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp | 57 |
| Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten | 4 | Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Wersen-Büren | 58 |
| Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Prediger | 17 | Ausschreibung eines neuen zweiten Verwaltungslehrganges | 58 |
| Änderung der Stellenbewertungsrichtlinien und der Religionslehrer-Besoldung | 19 | Urlauberseelsorge der württembergischen Landeskirche im Schwarzwald 1981 | 59 |
| Änderung der Vikarsbezüge | 20 | Urlauber-Seelsorge im Schwarzwald/Baden | 59 |
| Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten | 20 | Urkunde über die Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Sassenberg | 60 |
| Arbeitsverträge für kirchliche Mitarbeiter | 41 | Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Warburg und Borgentreich | 60 |
| Sachbezugswerte für 1981 | 47 | Urkunde über die Umwandlung der (4.) Pfarrstelle der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster als (13.) Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Münster | 60 |
| Dritte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO — | 48 | Druckfehlerberichtigung | 61 |
| Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. | 49 | Persönliche und andere Nachrichten | 61 |
| | | Neu erschienene Bücher und Schriften | 63 |

Neubildung der Kirchenleitung

Landeskirchenamt
Az.: A 3—03

Bielefeld, den 24. 11. 1980

Im Rahmen ihrer 1. (ordentlichen) Tagung hat die 9. Westfälische Landessynode am 12. November 1980 Mitglieder der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß Artikel 117 KO neu gewählt. Die neue Kirchenleitung, die am 14. Januar 1981 eingeführt wurde, setzt sich folgendermaßen zusammen:

Präses Dr. Reiß, Bielefeld
Vizepräsident Dr. Begemann, Bielefeld
Oberkirchenrat Dr. Beyer, Wuppertal
Oberkirchenrat Philipps, Bielefeld
Oberkirchenrat Dr. Stiewe, Bielefeld
Vizepräsident Dr. Martens, Bielefeld
Oberkirchenrat Dringenberg, Bielefeld
Superintendent Dr. Berthold, Hagen
Superintendent Draheim, Hamm

Superintendent Dr. von Stieglitz, Dortmund
Dipl.-oec. Borchert, Bochum
Dipl.-Ing. Duckstein, Unna-Königsborn
Dipl.-Volkswirt Dr. Enke, Dortmund
Richter am Oberlandesgericht Löwe, Hamm
Landwirt Müller, Kreuztal-Mittelhees
DGB-Kreisvorsitzender Müller, Wetter
Rektorin Rumann, Dortmund
Oberstudiendirektor Tilly, Bünde

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung

Vom 12. November 1980

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 14. Oktober 1960 (KABl. S. 160) wird folgendermaßen geändert:

(1) In § 2 wird die Zahl „68.“ durch „65.“ ersetzt.

(2) In § 3 wird der Absatz 1c ersatzlos gestrichen. Am Ende des Absatzes 1b wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel I dieses Kirchengesetzes findet keine Anwendung bei einem hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung, das vor dem 31. Dezember 1978 für eine über sein 65. Lebensjahr hinausreichende Zeit von 8 Jahren gewählt worden ist.

Bielefeld, den 12. November 1980

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 28. November 1980

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

D r. R e i ß

Landeskirchlicher Haushaltsplan 1981

Landeskirchenamt
Az.: B 1—16

Bielefeld, den 18. 11. 1980

Nachstehend geben wir den von der Landessynode verabschiedeten landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 bekannt:

Allgemeiner Haushalt

| Einzelplan | Zweckbestimmung | Soll 1981 DM | Einzelplan | Zweckbestimmung | Soll 1981 DM |
|------------------|---|-----------------|-----------------|--|-----------------|
| Einnahmen | | | | | |
| 5 | Bildungswesen, Wissenschaft Schulen | 446.000,— | | Übertrag | 3.913.000,— |
| | | | | Geldvermögen | 125.000,— |
| 7 | Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung | | 9 | Allgemeine Finanzwirtschaft | |
| | Staatsdotationen für kirchenregimentliche Zwecke | 2.265.000,— | | Umlage | 47.250.000,— |
| | Verwaltung | 762.000,— | | Zinsen aus angelegten Geldern | 4.200.000,— |
| | | | | Entnahme aus Rücklagen | 300.000,— |
| 8 | Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens | | | Gesamtsumme der Einnahmen | 55.788.000,— |
| | Haus- und Grundbesitz | 440.000,— | | | |
| | Übertrag | 3.913.000,— | Ausgaben | | |
| 0 | Allgemeine kirchliche Dienste | | | Übertrag | 9.896.000,— |
| | Gottesdienst | 234.000,— | 1 | Besondere kirchliche Dienste | |
| | Kirchenmusik | 1.982.000,— | | Jugendarbeit | 3.480.000,— |
| | Allgemeine Gemeindegarbeit | 80.000,— | | Studentenarbeit | 1.406.000,— |
| | Kirchliche Unterweisung | 5.000,— | | Männer- u. Frauenarbeit | 1.454.000,— |
| | Pfarrdienst | 775.000,— | | Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen | 836.000,— |
| | Ausbildung für den Pfarrdienst | 6.820.000,— | | Übertrag | 17.072.000,— |
| | Übertrag | 9.896.000,— | | | |

| Einzelplan | Zweckbestimmung | Soll 1981 DM | Einzelplan | Zweckbestimmung | Soll 1981 DM |
|------------|---|--------------|------------|---|--------------|
| | Übertrag | 17.072.000,— | | Übertrag | 33.899.000,— |
| | Volksmision | 797.000,— | | Gesellschaftswissenschaft | 117.000,— |
| | Seelsorge an Urlaubern und Sportlern | 22.000,— | 7 | Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung | |
| | Andere Seelsorgedienste | 138.000,— | | Landessynode | 190.000,— |
| 2 | Diakonie und Sozialarbeit | | | Kirchenleitung | 94.000,— |
| | Allgemeine diakonische Arbeit | 3.912.000,— | | Beratende Gremien | 80.000,— |
| | Familienhilfe | 296.000,— | | Visitationen | 28.000,— |
| | Sonstige diakonische und soziale Arbeit | 1.583.000,— | | Verwaltung | 12.925.000,— |
| 4 | Öffentlichkeitsarbeit | | | Bauamt | 31.000,— |
| | Presse, Schrifttum | 990.000,— | | Verwaltungsmitarbeit | 210.000,— |
| | Film, Funk, Fernsehen | 226.000,— | | Verwaltung — Sonstiges | 1.865.000,— |
| 5 | Bildungswesen und Wissenschaft | | | Verwaltungs- und Disziplinarkammer | 2.000,— |
| | Realschulen | 591.000,— | | Datenschutz | 63.000,— |
| | Gymnasien | 4.143.000,— | 8 | Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens | |
| | Fachhochschule | 1.096.000,— | | Haus- und Grundbesitz | 1.333.000,— |
| | Schulen — Sonstiges | 107.000,— | 9 | Allgemeine Finanzwirtschaft | |
| | Erwachsenenbildung | 1.296.000,— | | Zuweisungen | 1.000.000,— |
| | Bücherei und Archiv | 446.000,— | | Pauschalabkommen | 958.000,— |
| | Theologische und kirchengeschichtliche Wissenschaft | 12.000,— | | Schuldendienst | 51.000,— |
| | Philosophische und pädagogische Wissenschaft | 1.172.000,— | | Rücklagen | 2.700.000,— |
| | Übertrag | 33.899.000,— | | Haushaltsverstärkung | 242.000,— |
| | | | | Gesamtsumme der Ausgaben | 55.788.000,— |

Sonder-Haushalt

| Einnahmen | | Ausgaben | | | |
|-----------|--|---------------|--|--|---------------|
| 0 | Allgemeine kirchliche Dienste | 0 | Allgemeine kirchliche Dienste | | |
| | Pfarrdienst | 83.350.000,— | Pfarrdienst (Besoldung) | 83.350.000,— | |
| 3 | Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission | 3 | Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission | | |
| | Gesamtkirchliche Aufgaben | 2.260.000,— | Gesamtkirchliche Aufgaben | 7.776.000,— | |
| 9 | Allgemeine Finanzwirtschaft | | Kirchlicher Entwicklungsdienst | 13.125.000,— | |
| | Umlage | 94.238.000,— | Weltmission und Ökumene | 13.125.000,— | |
| | Staatsleistungen | 3.500.000,— | 4 | Öffentlichkeitsarbeit | |
| | Beiträge zur Versorgung | 2.700.000,— | | Presse, Schrifttum | 298.000,— |
| | Gesamtsumme der Einnahmen | 186.048.000,— | 9 | Allgemeine Finanzwirtschaft | |
| | | | | Umlagen und Zuweisungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs | 17.740.000,— |
| | | | | Versorgung | 50.634.000,— |
| | | | | Gesamtsumme der Ausgaben | 186.048.000,— |

Gesamtübersicht

| Einnahmen | | Ausgaben | |
|----------------------|---------------|----------------------|---------------|
| Allgemeiner Haushalt | 55.788.000,— | Allgemeiner Haushalt | 55.788.000,— |
| Sonder-Haushalt | 186.048.000,— | Sonder-Haushalt | 186.048.000,— |
| Summe der Einnahmen | 241.836.000,— | Summe der Ausgaben | 241.836.000,— |
| | | 1981 Gesamteinnahmen | 241.836.000,— |
| | | 1981 Gesamtausgaben | 241.836.000,— |

Beschuß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt
Az.: 41673/B 2—03

Bielefeld, den 18. 11. 1980

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1981 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtsteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Pastoren im Hilfsdienst sowie der gleichgestellten Mitarbeiter des Kirchenkreises und seiner Gemeinden,
2. ein Grundbetrag von 25.000,— DM für jede Pfarrstelle sowie für die gleichgestellten Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stande vom 1. Juli 1980,
3. der Bedarf der Landeskirche für den „Sonder-Haushalt“,
4. eine Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche in Höhe von 9 v.H. des Kirchensteueraufkommens,
5. ein Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 3. benötigten Beträge und der Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreis-synodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 1979.

Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten

Vom 2. Oktober / 18. Dezember 1980

Auf Grund der Artikel 171 Nummer 7 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen — jede für ihren Bereich — folgende Notverordnung:

Artikel I

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Notverordnung über die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes (Pfarrbesoldungsordnung — PfBO) vom 15. / 27. März 1957 (KABl. R. S. 51 / KABl. W. S. 27), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 6. / 19. Mai 1976 (KABl. R. S. 72 / KABl. W. S. 37) und Beschluß vom 19. Januar 1978 (KABl. W. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Abschnitte I und II werden Abschnitt I, der in der Überschrift und in den §§ 1 bis 5 folgende Fassung erhält:

„I. Besoldung

1. Allgemeines

§ 1

(1) Der von einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder der Landeskirche berufene Pfarrer erhält Besoldung und andere Bezüge nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Der von der Landeskirche berufene Pastor im Hilfsdienst erhält Besoldung und andere Bezüge in entsprechender Anwendung der für die Pfarrer geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ord-

nung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung trägt für den Pfarrer die Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche). Abweichend von Satz 1 trägt die Landeskirche die Ephoralzulage.

(2) Die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung trägt für den Pastor im Hilfsdienst die Beschäftigungsstelle (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche).

§ 3

(1) Der Pfarrer erhält die Besoldung von dem Tage der Berufung in das Pfarramt an oder, falls er bereits in einem Pfarramt innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland fest angestellt war, von dem Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt.

(2) Der Pastor im Hilfsdienst erhält die Besoldung vom Tage der Berufung in den Hilfsdienst an.

(3) Zur Besoldung gehören

1. folgende Dienstbezüge:

- a) Grundgehalt,
- b) Familienzuschlag,
- c) Zulagen;

2. folgende sonstige Bezüge:

- a) jährliche Sonderzuwendungen,
- b) vermögenswirksame Leistungen,
- c) jährliches Urlaubsgeld;

3. die freie Dienstwohnung.

(4) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(5) Die Pfarrerin, mit der nach § 73a des Pfarrerdienstgesetzes ein eingeschränktes Dienstverhältnis begründet wird, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Die Gewährung der freien Dienstwohnung bleibt unberührt. Wird anstelle einer freien Dienstwohnung der Ortszuschlag nach § 17 gewährt, gilt Satz 1 entsprechend.

2. Grundgehalt, Zulagen

§ 4

(1) Der Pfarrer erhält von dem Tage der erstmaligen Berufung in das Pfarramt an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht.

(2) Nach einer achtjährigen Dienstzeit als Pfarrer erhält er ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht. Das Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Satz 1 fällt.

Auf die Dienstzeit nach Satz 1 ist die Zeit des Hilfsdienstes nach § 5 des Hilfsdienstgesetzes anzurechnen.

Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung oder eines Wartestandes gelten nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1. Abweichend davon sind anzurechnen

- a) Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Beurlaubung oder eines Wartestandes nach § 21 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes mit Ausnahme der Zeit der Hilfsdienstpflicht.
- b) Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 57 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes.

Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen zulassen.

(3) Der Pfarrer, dessen bisheriges Einkommen höher als die Besoldung entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 war, kann bereits vor Ablauf der Dienstzeit nach Absatz 2 Satz 1 ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhalten. Ein weitergehender Ausgleich findet nicht statt.

(4) Der Pastor im Hilfsdienst erhält vom Tage seiner Berufung in den Hilfsdienst an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 13 entspricht.

Er erhält ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 14 entspricht, wenn er seit Beendigung der Hilfsdienstpflicht acht Jahre

- a) auf Grund von § 5 des Hilfsdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst geblieben ist,
- b) während einer Beurlaubung nach § 21 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes einen hauptberuflichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.

(5) Der Anspruch auf Anhebung des Grundgehaltes in die Besoldungsgruppe A 14 ruht, solange der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehaltes in die Besoldungsgruppe A 14 nicht angerechnet,

- a) wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
- b) wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
- c) wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(6) Das Grundgehalt steigt vom Beginn des Besoldungsdienstalters an in Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes.

Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß bei einer Amtsenthebung die Zeit des Ruhens angerechnet wird.

(7) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus Abschnitt I der Anlage.

§ 5

(1) Der Pfarrer und der Pastor im Hilfsdienst mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III der Anlage ergibt.

(2) Der Pfarrer und der Pastor im Hilfsdienst mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhalten von der 12. Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe einer Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14. Nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehaltes erhöht sich die Zulage auf das Zweifache der Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14; § 4 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Die Höhe der Zulage ergibt sich aus Abschnitt III der Anlage.

(3) Der Superintendent erhält während der Dauer seines Amtes eine ruhegehaltfähige Ephoralzulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV der Anlage ergibt.

(4) Dem Pfarrer, dem ein besonderer Aufgabenbereich von der Landeskirche übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben eine ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Das Nähere regelt die Kirchenleitung."

2. Die Überschrift vor § 6 erhält folgende Fassung:

„3. Besoldungsdienstalter“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Das Besoldungsdienstalter wird bei der erstmaligen Berufung zum Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung nach deren Bestimmungen festgesetzt. Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches

dieser Ordnung behält er sein nach deren Bestimmungen vorschriftsmäßig festgesetztes Besoldungsdienstalter.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die beiden Absätze des bisherigen § 6 werden die Absätze 1 und 2.
 b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3 und erhält im Eingang und in Nummer 1 folgende Fassung:

„(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt, soweit § 9 nichts anderes bestimmt,

1. folgende nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Ausbildungszeiten:

- a) bei einem Pfarrer mit bestandener erster und zweiter theologischer Prüfung

aa) die Zeit des vorgeschriebenen Hochschulstudiums der evangelischen Theologie bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu sechs Monaten;

auf diese Studienzeit werden Zeiten eines anderen wissenschaftlichen Bildungsganges angerechnet, soweit sie zum Erlaß von Zeiten des Theologiestudiums geführt haben;

hat die tatsächliche Dauer des Studiums der evangelischen Theologie vier Jahre überschritten, ist die darüber hinausgehende Zeit bis zu zwei Jahren zu berücksichtigen;

bb) die in der Evangelischen Kirche im Rheinland oder in der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils vorgeschriebene Mindestzeit des Vorbereitungsdienstes (Vikariat);

- b) bei einem Pfarrer, der als akademisch ausgebildeter Theologe nach § 5 des Pfarrerdienstgesetzes die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer erhalten hat,

Ausbildungszeiten, die den unter Buchstabe a genannten entsprechen, bis zu dem dort bezeichneten Umfang und die im Einzelfall festgelegte Zurüstungs- oder Probezeit;

- c) bei einem Pfarrer mit einer Ausbildung als Missionar oder mit einer Ausbildung für den Dienst in Südamerika auf Grund von Vereinbarungen mit Missionsgesellschaften

aa) für den ersten Ausbildungsabschnitt vom Beginn der Ausbildung bis zur bestandenen Abschlußprüfung höchstens vier Jahre,

bb) für den zweiten Ausbildungsabschnitt höchstens die unter Buchstabe a Doppelbuchstabe bb genannte Zeit;

- d) bei einem Pfarrer mit einer Ausbildung nach dem jeweiligen § 12 der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union, und zwar

aa) mit einer Ausbildung nach § 12 Absatz 1 Ausbildungszeiten, soweit sie für die nichttheologische Laufbahn vorgeschrieben waren – höchstens jedoch der Zeitraum, der für einen Pfarrer nach Buchstabe a anrechnungsfähig ist –, und die im Einzelfall festgelegte Zurüstungszeit;

bb) mit einer Ausbildung nach § 12 Absatz 2 Ausbildungszeiten, die in ihrem zeitlichen Umfang den nach Buchstabe c anrechnungsfähigen Zeiten entsprechen und die im Einzelfall festgelegte Zurüstungszeit;

- e) bei einem Pfarrer, der als nicht akademisch ausgebildeter Prediger nach § 5 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer erhalten hat,

Ausbildungszeiten, die in ihrem zeitlichen Umfang den nach Buchstabe c anrechnungsfähigen Zeiten entsprechen und die im Einzelfall festgelegte Zurüstungszeit;“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4. Die Worte „des Absatzes 1“ werden durch die Worte „des Absatzes 3“ ersetzt.

5. In § 8 werden die Worte „§ 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 7“ durch die Worte „§ 7 Absatz 2 bis 4“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 7 Absatz 1“ durch die Worte „§ 7 Absatz 3“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf“ durch die Worte „Dienstverhältnis als Beamter auf Probe oder auf Widerruf oder als Vikar“ ersetzt.

- c) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Worte „als Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „als Pfarrer, Pastor im Hilfsdienst, Prediger oder Kirchenbeamter“ ersetzt.

- d) In Absatz 1 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchenaustritts oder Beitritts zu einer anderen Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist,“

- e) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 des Absatzes 1 werden die Nummern 5 bis 7.

- f) In Absatz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 7 Absatz 1“ durch die Worte „§ 7 Absatz 3“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Dienst nach Absatz 1 steht gleich:

- a) die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,

- b) die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform."
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Die Worte „§ 7 Absatz 1“ werden durch die Worte „§ 7 Absatz 3“ ersetzt.
8. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Hat der Pfarrer, der ohne Besoldung beurlaubt oder in den Warte- oder Ruhestand versetzt worden ist, erneut Anspruch auf Besoldung nach dieser Ordnung, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs, Warte- oder Ruhestandes hinausgeschoben. Dies gilt nicht,
- a) wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt wird, daß dieser kirchlichen Interessen diene,
- b) für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem der Pfarrer nach § 21 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes beurlaubt oder in den Wartestand versetzt worden ist,
- c) für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 57 Absatz 2 oder § 61 Absatz 5 des Pfarrerdienstgesetzes.
- In den Fällen des Satzes 1 ist das Besoldungsdienstalter, wenn dies für den Pfarrer günstiger ist, so festzusetzen, als wäre er zum Zeitpunkt der Begründung des erneuten Besoldungsanspruchs angestellt worden.“
9. Der bisherige § 14 wird § 12. In Satz 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
10. Der bisherige § 15 wird § 13. Die Worte „von der Anstellungskörperschaft“ werden durch die Worte „dem Pfarrer von der Anstellungskörperschaft, dem Pastor im Hilfsdienst von der Beschäftigungsstelle“ ersetzt.
11. Der bisherige § 16 wird § 14. Die Zahl „14“ wird durch die Zahl „12“ ersetzt.
12. Der bisherige § 17 wird § 15.
13. Der bisherige § 18 wird § 16 und erhält folgende Fassung:
- „§ 16
- Welche Leistungen der Pfarrer für die Benutzung und Unterhaltung seiner Dienstwohnung zu erbringen hat, bestimmt sich nach den von der Kirchenleitung erlassenen Vorschriften.“
14. Der bisherige § 19 wird § 17; er wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Er wird für den Pfarrer von der Anstellungskörperschaft, für den Pastor im Hilfsdienst von der Beschäftigungsstelle getragen.“
- b) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird Satz 3.
- c) In Absatz 6 Buchstabe a werden die Worte „bis 3“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.
15. Der bisherige § 20 wird § 18 und wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 5 Unterabsatz 2 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
- „(6) Absatz 5 gilt nicht für einen ledigen oder geschiedenen Pfarrer sowie für einen Pfarrer, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er die Kinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat und für sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. Absatz 5 gilt ferner nicht, wenn ein solcher Pfarrer heiratet und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist.“
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7. Die Worte „Satz 1“ werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
„(8) Auf die Absätze 4 bis 7 findet § 17 Absatz 6 entsprechend Anwendung.“
- d) Der bisherige Absatz 8 wird aufgehoben.
16. Der bisherige § 21 wird § 19 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dabei steht der kirchliche Dienst (§ 10 Abs. 1 und 2) dem sonstigen öffentlichen Dienst gleich.“
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ und die Zahl „19“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
- c) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:
- „(3) Der Sonderbetrag für Kinder wird nicht gezahlt, soweit ihn der Pfarrer auf Grund einer derzeitigen oder früheren Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst erhält.
- (4) Verliert ein Pfarrer, der aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen wird, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihm insoweit die Sonderzuwendung aus kirchlichen Mitteln gewährt.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn ein Pfarrer in den sonstigen öffentlichen Dienst übertritt, soweit er ausschließlich aus dem in Absatz 4 genannten Grund keinen Anspruch auf die Sonderzuwendung erwirbt.“
17. Der bisherige § 22 wird § 20.
18. Nach § 20 werden folgende Nummern 8 bis 11 eingefügt:
- „8. Jährliches Urlaubsgeld**
§ 21
- (1) Der Pfarrer erhält ein Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Urlaubsgeldgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.
- (2) § 19 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 gilt entsprechend.

9. Besoldung während des Mutterschutzes**§ 22**

(1) Die Pfarrerin erhält während der Mutterschutzfrist und des Mutterschaftsurlaubs Besoldung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

(2) Der Anspruch auf die freie Dienstwohnung besteht auch während der Mutterschutzfrist und des Mutterschaftsurlaubs. Die freie Dienstwohnung bleibt bei der Festsetzung des Mutterschaftsgeldes unberücksichtigt.

10. Jubiläumszuwendung, Aufwandsentschädigung**§ 23**

(1) Der Pfarrer erhält nach einer Dienstzeit von fünf- und zwanzig, vierzig und fünfzig Jahren eine Jubiläumszuwendung.

(2) Entstehen aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen, deren Übernahme für den Pfarrer nicht zumutbar ist, kann ihm eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(3) Das Nähere zu Absatz 1 und 2 regelt die Kirchenleitung.

11. Besondere Bestimmungen**§ 24**

(1) Soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechend Anwendung. Soweit Änderungen der landesrechtlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, daß sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen auf Grund von Kann-Bestimmungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung seiner Bezüge auswirken könnten, unverzüglich anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, sowie die Änderung von Wohnsitz und Konten.

(4) Wird ein Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Anstellungskörperschaft, die Beschäftigungsstelle oder den Versorgungsträger abzutreten, als diese

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
 2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung
- verpflichtet sind.

Die Abtretung des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Pfarrers, des Pastors im Hilfsdienst oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.“

19. Der Abschnitt III wird Abschnitt II und erhält folgende Fassung:

„II. Versorgung**1. Allgemeines****§ 25**

(1) Der Pfarrer und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Pastor im Hilfsdienst und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der für den Pfarrer und dessen Hinterbliebene geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Die für den Pfarrer im Wartestand geltenden besonderen Bestimmungen dieser Ordnung finden für den Pastor im Hilfsdienst keine Anwendung.

§ 26

(1) Die Versorgungsbezüge trägt die Landeskirche. Abweichend von Satz 1 trägt die Anstellungskörperschaft die Unfallfürsorgeleistungen für einen Pfarrer während des aktiven Dienstes sowie die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld für einen im Amt verstorbenen Pfarrer. Für den Pastor im Hilfsdienst werden die Leistungen nach Satz 2 von der Beschäftigungsstelle getragen. § 24 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Die von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt. Im übrigen werden die nach dem Beamtenversorgungsgesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 27

Für die Gleichstellung des kirchlichen Dienstes mit dem sonstigen öffentlichen Dienst gilt § 10 Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 28

Zu den Versorgungsbezügen (§ 2 Abs. 1 BeamtVG) gehört auch das Wartegeld.

2. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**§ 29**

(1) Die Zulagen nach § 5 Absatz 3 und 4 gehören für jedes volle Jahr, für das sie dem Pfarrer als Superintendent oder für die Wahrnehmung eines besonderen Aufgabenbereiches gezahlt worden sind, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG). Hat der Pfarrer mehrere solcher Zulagen

erhalten, ist maximal der volle Betrag der höchsten Zulage ruhegehaltfähig.

(2) Bei Anwendung des § 5 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt für einen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten oder im Amt verstorbenen Pfarrer, der bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat, diese Besoldungsgruppe maßgebend.

3. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

§ 30

(1) Bei Anwendung des § 6 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes steht der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Vikar, als Pastor im Hilfsdienst, als Pfarrer, als Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in eine diesen Dienstverhältnissen entsprechende Tätigkeit gleich.

(2) Bei Anwendung des § 6 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes steht der Wartestand ohne Wartegeld einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. Die Zeiten eines Wartestandes ohne Wartegeld oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden jedoch als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a oder b erfüllt sind.

(3) Nicht ruhegehaltfähige Dienstzeiten (§ 6 Abs. 2 BeamtVG) sind ferner Dienstzeiten, die nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nicht berücksichtigt werden.

§ 31

(1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich über die Regelungen in § 7 des Beamtenversorgungsgesetzes hinaus

- a) um die Zeit eines Dienstes nach § 61 Absatz 5 des Pfarrerdienstgesetzes, der die Arbeitskraft des Pfarrers voll beansprucht hat,
- b) um die Zeit des Wartestandes mit Wartegeld.

(2) Nicht angerechnet wird die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 10 Absatz 3 Satz 3 des Disziplargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, es sei denn, daß der Pfarrer einen hauptberuflichen Dienst nach § 57 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes wahrgenommen hat. Die Zeit dieses Dienstes ist zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 32

(1) Als Ausbildungszeit (§ 12 BeamtVG) wird die Zeit des vorgeschriebenen Hochschulstudiums der evangelischen Theologie bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu sechs Monaten bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt, wenn der Pfarrer bei Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von fünfundsiebzig Jahren noch nicht erreicht hat. Hat sich das Hochschulstudium durch abzulegende Sprachprüfungen verzögert, so kann die Zeit der Verzögerung berücksichtigt werden.

(2) Andere Ausbildungszeiten, die bei der Berufung zum Pfarrer als Ersatz für die vorgeschriebene Hoch-

schulausbildung anerkannt worden sind, können ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

4. Ruhegehalt, Wartegeld

§ 33

(1) Für die Bemessung des Erhöhungsbetrages zum Ruhegehalt (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG) gilt § 17 Absatz 3 und 6 entsprechend.

(2) Stünde neben dem Pfarrer im Ruhestand dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil des Ortszuschlages zu, so wird das Ruhegehalt des Pfarrers um den Anteil des Erhöhungsbetrages, der dem Anteil des seinem Ruhegehalt zugrunde gelegten Ehegattenbestandteiles entspricht, erhöht.

(3) Hat der Ehegatte des Pfarrers im Ruhestand eine freie Dienstwohnung, so wird der Erhöhungsbetrag nur zur Hälfte gewährt.

§ 34

(1) Für den Pfarrer im Wartestand und seine Hinterbliebenen finden die für den Pfarrer im Ruhestand und dessen Hinterbliebene geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Dabei tritt das Wartegeld an die Stelle des Ruhegehaltes; dies gilt nicht für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes und für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 54 Absatz 2 Nummer 2 und § 55 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Für die Festsetzung des Wartegeldes ist die bis zum Beginn des Wartestandes verbrachte ruhegehaltfähige Dienstzeit maßgebend. Hat der Pfarrer während des Wartestandes einen hauptberuflichen Dienst nach § 57 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes wahrgenommen, so wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Beendigung dieses Dienstes um den Teil erhöht, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Das Wartegeld beträgt fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für jedes angefangene Jahr, das dem Pfarrer an fünfundsiebzig Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Wartegeld um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. § 14 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 33 gelten entsprechend.

5. Sterbegeld

§ 35

Sind mehrere Personen zum Bezug des Sterbegeldes gleichberechtigt (§ 18 BeamtVG), bestimmt beim Tode eines Pfarrers im aktiven Dienst das Landeskirchenamt, im übrigen die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter den Berechtigten aufzuteilen ist.

6. Unfallfürsorge**§ 36**

(1) Unfallfürsorge nach § 31 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes kann auch einem Pfarrer gewährt werden, der nach § 21 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes zu einer Dienstleistung in den Wartestand versetzt worden ist.

(2) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes wird auch während des Wartestandes gewährt.

(3) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist innerhalb der Ausschlußfrist von zwei Jahren an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses untersucht den Unfall und trifft die notwendigen Entscheidungen.

(4) Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfallfürsorgeanspruchs (§ 46 Abs. 1 BeamtVG) entsprechend Anwendung.

7. Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag**§ 37**

(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhält nur der Pastor im Hilfsdienst, der nach § 10 des Hilfsdienstgesetzes aus dem Dienst der Kirche ausscheidet.

(2) Für die Berechnung des Übergangsgeldes sind zu berücksichtigen:

- a) bei den Dienstbezügen anstelle der freien Dienstwohnung der Ortszuschlag entsprechend § 17,
- b) als Beschäftigungszeit die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher Tätigkeit als Pastor im Hilfsdienst.

(3) Hat das Dienstverhältnis als Pastor im Hilfsdienst länger als zehn Jahre gedauert, kann dem Pastor im Hilfsdienst statt des Übergangsgeldes ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes, das er bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erdient hatte, bewilligt werden. Der Unterhaltsbeitrag darf in seiner Gesamthöhe nicht geringer sein als das Übergangsgeld. Die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(4) Der Witwe, der geschiedenen Ehefrau, der früheren Ehefrau und den Kindern eines früheren Pastors im Hilfsdienst, dem im Zeitpunkt seines Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann als widerruflicher Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligt werden. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Ferner finden die §§ 18 und 21 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

§ 38

(1) Scheidet ein Pfarrer auf Grund von § 64 Absatz 1 Buchstabe a oder b des Pfarrerdienstgesetzes aus

dem Dienst der Kirche aus, kann ihm das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen. Das gilt entsprechend für einen Pfarrer im Ruhestand.

(2) Einem Pfarrer, der aus dem Dienst entfernt oder der zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens auf seinen Antrag aus dem Dienst entlassen wird, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, soweit er dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheint. Das gilt entsprechend für einen Pfarrer im Ruhestand, der den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf seinen Antrag zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens verliert.

(3) Der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 und 2 darf für längstens fünf Jahre höchstens fünfundsiebzig vom Hundert und über diesen Zeitraum hinaus höchstens fünfzig vom Hundert des Ruhegehaltes betragen, das der Pfarrer im Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Entlassung erdient hatte.

(4) Der Witwe und den Kindern eines früheren Pfarrers, dem im Zeitpunkt seines Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 oder 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 23 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 findet § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(6) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach Absatz 1, 2 oder 4 bestimmt das Landeskirchenamt den Zahlungsempfänger.

§ 39

Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages oder einer Unterhaltsbeihilfe nach den Bestimmungen des Disziplinar- und Lehrbeanstandungsrechts bleiben unberührt.

8. Ortszuschlag, Unterschiedsbetrag**§ 40**

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 50 Abs. 1 BeamtVG) findet § 17 Absatz 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(2) Hat der Ehegatte des Pfarrers im Ruhestand eine freie Dienstwohnung, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zuzüglich zum Ortszuschlag der Stufe 1 der halbe Ehegattenbestandteil zugrunde zu legen.

(3) Für die Bemessung des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt § 18 entsprechend.

9. Jährliche Sonderzuwendung**§ 41**

Für die Gewährung der Sonderzuwendung (§ 50 Abs. 4 BeamtVG) gelten die §§ 19 und 43 entsprechend.

10. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften**§ 42**

Als Höchstgrenze (§ 53 Abs. 2 BeamtVG) gelten für den Pfarrer im Ruhestand die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Im übrigen gilt § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

§ 43

(1) Hat der Pfarrer im Warte- oder im Ruhestand neben seinem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den er als Ruhestandsbeamter des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würde, zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt für die Hinterbliebenen des Pfarrers entsprechend.

§ 44

(1) Erfüllt der Pfarrer die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, so ist er verpflichtet, die Zahlung dieser Rente zu beantragen, wenn diese Rente angerechnet werden könnte. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines Pfarrers, die die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente aus der Tätigkeit des Pfarrers erfüllen.

(2) Wird die Rente nach Absatz 1 nicht beantragt, können die Versorgungsbezüge insoweit gekürzt werden, wie sie bei Gewährung der Rente vermutlich gekürzt würden.

11. Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge, Weitergewährung des Waisengeldes**§ 45**

(1) Der Pfarrer im Wartestand verliert seinen Anspruch auf Wartegeld

- a) mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrer zusteht,
- b) solange er die Übernahme eines ihm vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes ohne hinreichenden Grund verweigert (§ 57 Abs. 2 und 3 Pfarrerdienstgesetz),

- c) mit dem Beginn des Ruhestandes,
- d) mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Pfarrer im Ruhestand verliert seinen Anspruch auf Ruhegehalt

- a) mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrer zusteht,
- b) solange er der Aufforderung der Kirchenleitung zur Übernahme einer Pfarrstelle ohne hinreichenden Grund nicht nachkommt (§ 61 Abs. 4 Pfarrerdienstgesetz),
- c) mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b und des Absatzes 2 Buchstabe b stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf die Versorgungsbezüge fest und teilt dies dem Pfarrer mit. § 25 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes findet entsprechend Anwendung.

(4) Das Landeskirchenamt kann der Witwe und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.

§ 46

Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes von Amts wegen gewährt.

12. Zusicherung von Versorgung in besonderen Fällen**§ 47**

(1) Einem Pfarrer im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche kann die Landeskirche Versorgung nach dieser Ordnung zusichern, soweit sie nach § 26 von ihr zu tragen ist. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anstellungsträger, in dessen Dienst der Pfarrer tritt, sich verpflichtet, die Beiträge zur Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte für die Stelle des Pfarrers auf Dauer zu entrichten, und das Landeskirchenamt die Stelle bei dieser Kasse anschließt.

(2) Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch für Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen angewendet werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

13. Anzeigepflicht, Gleichstellung, nicht anzuwendende Vorschriften**§ 48**

Die Anzeigepflicht nach § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes besteht gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf die in § 24 Absatz 3 aufgeführten Ereignisse.

§ 49

Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht ein Unterhaltsbeitrag nach

den §§ 37 und 38 dem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gleich.

§ 50

(1) § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 3 bis 5, § 15, § 59, § 61 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

(2) Soweit Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, daß sie vorläufig keine Anwendung finden. Innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes ist endgültig zu entscheiden.“

20. Der bisherige Abschnitt IV wird aufgehoben. Die bisherigen Abschnitte V und VI werden die Abschnitte III und IV. Die §§ 66 bis 72 werden die §§ 51 bis 56.

21. Der bisherige § 73 wird § 57 und erhält folgende Fassung:

„§ 57

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluß die Anlage zu dieser Ordnung den Änderungen der vergleichbaren Bezüge für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen.“

22. Die bisherigen §§ 78 und 79 werden aufgehoben.

23. Der bisherige § 80 wird § 58 und erhält folgende Fassung:

„§ 58

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.“

24. Der bisherige § 82 wird § 59.

25. Die Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung erhält die Fassung der Anlage zu dieser Notverordnung.

Artikel II

Änderung der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung

Die Notverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten-Besoldungsordnung – KBesO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August / 7. September 1972 (KABl. R. S. 164 / KABl. W. S. 187), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 6. / 19. Mai 1976 (KABl. R. S. 72 / KABl. W. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „die versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Landesbeamtenengesetzes“ durch die Worte „des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, daß sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.“

c) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Bei Anwendung des staatlichen Rechts (Absatz 1) ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als öffentlicher Dienst anzusehen. Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 1 ist die Tätigkeit bei

a) evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie bei den Kirchengemeinden und ihren Zusammenschlüssen innerhalb des Bundes Evangelischer Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik,

b) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,

c) ausländischen evangelischen Kirchen,

d) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.

(3) Dem kirchlichen Dienst (Absatz 2) steht gleich

a) die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diaconischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,

b) die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diaconischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Den Kirchenbeamten stehen die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Landesbeamten entsprechender Stellung. Die Kirchenleitung kann für die Einordnung der Ämter der Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen, die Amtsbezeichnungen und die Zahlung von Amts- und Stellenzulagen von den Bestimmungen des Landes- und des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit dies der kirchliche Dienst erforderlich macht.“

3. Folgende neue §§ 3 und 4 werden eingefügt:

„§ 3

(1) Der Anspruch des Kirchenbeamten auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen seiner Besoldungsgruppe ruht, solange der Kirchenbeamte im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange der Kirchenbeamte in einem Lehrbeamtungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen nicht berücksichtigt,

a) wenn das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,

b) wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeamtungsverfahrens durch Entlassung endet,

c) wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeamtungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(2) Wird für die Berufung eines Kirchenbeamten eine theologische Ausbildung vorausgesetzt, so werden bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit jeweils die gleichen Ausbildungszeiten wie bei einem Pfarrer nach der Pfarrbesoldungsordnung berücksichtigt.

(3) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit werden neben den im staatlichen Besoldungs- und Versorgungsrecht (§ 1 Absatz 1) jeweils ausgenommenen Zeiten nicht berücksichtigt

a) Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das zur Vermeidung, Erledigung oder infolge eines Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden beendet worden ist,

b) Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchaustritts oder Übertritts zu einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Kirche oder Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist,

c) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrer, Pastor im Hilfsdienst oder Prediger, das durch Ausscheiden beendet worden ist.

(4) Hat ein in den Wartestand versetzter Kirchenbeamter erneut Anspruch auf Besoldung nach dieser Ordnung, so wird das Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Wartestandes hinausgeschoben. Dies gilt nicht für Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung nach § 50 des Kirchenbeamtengesetzes.

§ 4

Die Kirchenleitung kann eine Regelung darüber treffen, welche Leistungen ein Kirchenbeamter für die Benutzung und Unterhaltung seiner Dienstwohnung zu erbringen hat."

4. Der bisherige § 2a wird § 5 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Kinderanteil im Ortszuschlag. Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 gelten jedoch nicht für einen ledigen oder geschiedenen Kirchenbeamten sowie für einen Kirchenbeamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er die Kinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat und für sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 gelten ferner nicht, wenn ein solcher Kirchenbeamter heiratet und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessung des Verheiratetenzuschlages der Anwärter, deren Ehegatte in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer solchen Tätigkeit versorgungsberechtigt ist (§ 62 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes).“

5. Der bisherige § 3 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Hat der Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand neben seinem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den er als Ruhestandsbeamter des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würde, zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt für die Hinterbliebenen des Kirchenbeamten entsprechend.“

6. Folgende neue §§ 7 bis 12 werden eingefügt:

„§ 7

Hat der Kirchenbeamte vor seiner Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrer eine ruhegehaltfähige Zulage nach § 5 Absatz 3 oder 4 der Pfarrbesoldungsordnung erhalten, findet § 29 Absatz 1 der Pfarrbesoldungsordnung entsprechend Anwendung, soweit die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Kirchenbeamten hinter den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles einem Ruhegehalt als Pfarrer zugrunde zu legen wären, zurückbleiben.

§ 8

(1) Für die Versorgung der Kirchenbeamten im Wartestand finden die für die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen entsprechend Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt das Wartegeld (zweifundsechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für jedes angefangene Jahr, das dem Kirchenbeamten an fünf und zwanzig Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Wartegeld um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt jedoch mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. § 14 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 10 gelten entsprechend.

(3) Für die Festsetzung des Wartegeldes ist die bis zum Beginn des Wartestandes verbrachte ruhegehaltfähige Dienstzeit maßgebend. Hat der Kirchenbeamte während des Wartestandes einen hauptberuflichen Dienst nach § 50 des Kirchenbeamtengesetzes wahrgenommen, so wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Beendigung dieses Dienstes um den Teil erhöht, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 9

Für die Festsetzung des Ruhegehaltes erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit des Wartestandes. Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 10 Absatz 3 Satz 3 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, es sei denn, daß der

Kirchenbeamte einen hauptberuflichen Dienst nach § 50 des Kirchenbeamtengesetzes wahrgenommen hat; die Zeit dieses Dienstes wird zu dem Teil berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 10

(1) Stünde neben dem Kirchenbeamten im Ruhestand dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil des Ortszuschlages zu, so wird das Ruhegehalt des Kirchenbeamten um den Anteil des Erhöhungsbetrages zum Ruhegehalt nach § 14 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöht, der dem Anteil des seinem Ruhegehalt zugrunde gelegten Ehegattenbestandteiles entspricht.

(2) Hat der Ehegatte des Kirchenbeamten im Ruhestand eine freie Dienstwohnung, so wird der Erhöhungsbetrag nur zur Hälfte gewährt.

§ 11

Sind mehrere Personen zum Bezug des Sterbegeldes gleichberechtigt, bestimmt beim Tode eines Kirchenbeamten im aktiven Dienst der Dienstvorgesetzte, im übrigen die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständige Stelle, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter den Berechtigten aufzuteilen ist.

§ 12

(1) Der Sonderbetrag für Kinder nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung wird nicht gezahlt, soweit ihn der Kirchenbeamte auf Grund einer derzeitigen oder früheren Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst erhält.

(2) Verliert ein Kirchenbeamter, der aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen wird, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihm die Sonderzuwendung insoweit aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(3) Soweit ein Kirchenbeamter, der in den sonstigen öffentlichen Dienst übertritt, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung oder das Urlaubsgeld ausschließlich aus dem in Absatz 2 genannten Grund nicht erwirbt, wird ihm eine entsprechende Leistung aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(4) Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Urlaubsgeldgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.

(5) Für die Gewährung der Sonderzuwendung an Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand und ihre Hinterbliebenen gilt § 6 entsprechend."

7. Der bisherige § 4 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Folgende neue Absätze 1 bis 3 werden eingefügt:
 „(1) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes wird auch während des Wartestandes gewährt.

(2) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist innerhalb der Ausschußfrist von zwei Jahren an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses untersucht den Unfall und trifft die notwendigen Entscheidungen.

(3) Bei der Überführung eines Kirchenbeamten in den Dienst eines anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfallfürsorgeanspruchs (§ 46 Abs. 1 BeamtVG) entsprechend Anwendung."

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absatz 4. Die Angabe „§ 5“ wird durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.

8. Folgende neue §§ 14 bis 17 werden eingefügt:

„§ 14

(1) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes von Amts wegen gewährt.

(2) Das Landeskirchenamt kann der Witwe und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.

§ 15

(1) Einem Kirchenbeamten, der aus dem Dienst entfernt oder zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens auf seinen Antrag aus dem Dienst entlassen wird, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, soweit er dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheint. Das gilt entsprechend für einen Kirchenbeamten im Ruhestand, der den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf seinen Antrag zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens verliert. Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre höchstens fünfundsiebzig vom Hundert und über diesen Zeitraum hinaus höchstens fünfzig vom Hundert des Ruhegehaltes betragen, das der Kirchenbeamte im Zeitpunkt der Entlassung erdiene hatte.

(2) Der Witwe und den Kindern eines früheren Kirchenbeamten, dem im Zeitpunkt seines Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 23 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 finden die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung. In den Fällen des Absatzes 2 findet § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(4) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach Absatz 1 oder 2 bestimmt das Landeskirchenamt den Zahlungsempfänger.

(5) Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht der Unterhaltsbeitrag dem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gleich.

§ 16

(1) Erfüllt der Kirchenbeamte die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, so ist er verpflichtet, die Zahlung dieser Rente zu beantragen, wenn diese Rente angerechnet werden könnte. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines Kirchenbeamten, die die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente aus der Tätigkeit des Kirchenbeamten erfüllen.

(2) Wird die Rente nach Absatz 1 nicht beantragt, können die Versorgungsbezüge insoweit gekürzt werden, wie sie bei Gewährung der Rente vermutlich gekürzt würden.

§ 17

§ 4 Absatz 1, § 15, § 59, § 61 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.“

9. Der bisherige § 5 wird § 18 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden vor dem Wort „angeschlossen“ das Wort „beitragspflichtig“ eingefügt und folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die nach Satz 1 und 2 von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt. Im übrigen werden die nach dem Beamtenversorgungsgesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen.“

b) Der bisherige § 6 wird Absatz 3 des § 18.

10. Der bisherige § 7 wird aufgehoben.

11. Der bisherige § 8 wird § 19. Die Worte „der Kirchenleitung“ werden durch die Worte „des Landeskirchenamts“ ersetzt.

12. Der bisherige § 9 wird aufgehoben.

13. Der bisherige § 10 wird § 20.

Artikel III

Einmalige Zahlung

Die Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Versorgungsempfänger erhalten im Jahr 1977 eine einmalige Zahlung und im Jahr 1980 eine zusätzliche Zahlung in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

Artikel IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Übergangsbestimmung

Für die bei Inkrafttreten dieser Notverordnung vorhandenen Versorgungsempfänger gilt das bisherige Recht weiter, sofern es für sie günstiger ist. Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 33 der Pfarrbesoldungsordnung und § 10 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung in der Fassung dieser Notverordnung.

§ 2

Neufassung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung

Die Landeskirchenämter werden beauftragt, die Pfarrbesoldungsordnung und die Kirchenbeamten-Besoldungsordnung im geltenden Wortlaut mit neuem einheitlichen Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Notverordnung tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

a) am 1. Januar 1976

Artikel I Nummer 15 Buchstabe a und Artikel II Nummer 4 Buchstabe a,

b) am 1. Januar 1977

Artikel I Nummer 19 betr. §§ 25 bis 32, § 35, § 40, § 42, § 45, § 46, § 48 und § 50 Absatz 1, Artikel II Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 8 betr. § 17,

c) am 1. Februar 1977

Artikel I Nummer 1 betr. § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c, Nummer 18 betr. § 21 Absatz 1 und Nummer 25 sowie Artikel III betr. die einmalige Zahlung,

d) am 1. Juli 1978

Artikel II Nummer 4 Buchstabe b,

e) am 1. März 1979

Artikel I Nummer 19 betr. § 33 und Artikel II Nummer 6 betr. § 10,

f) am 1. Juli 1979

Artikel I Nummer 18 betr. § 22,

g) am 1. März 1980

Artikel III betr. die zusätzliche Zahlung,

h) am 1. April 1980

Artikel I Nummer 3 bis 6 Buchstabe a und Nummer 7.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Notverordnung tritt die Notverordnung über die Besoldung und Versorgung der Pastoren im Hilfsdienst (Besoldungsordnung der Pastoren im Hilfsdienst – PiHBesO) in der Fassung des Artikels II der Notverordnung vom 6. / 19. Mai 1976 (KABl. R. S. 72 / KABl. W. S. 37) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1980

Die Leitung

der Evangelischen Kirche im Rheinland

(L. S.) Brandt

Dittrich

Bielefeld, den 18. Dezember 1980

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Martens

Dringenberg

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

Anlage

I. Grundgehalt (I–V) (§§ 3, 4 PfBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in DM

| Dienst- alters- stufe | Mit Wirkung vom | | | | | | | |
|-----------------------------|-------------------------------|---------|------------|---------|------------|---------|------------|---------|
| | 1. 2. 1977 | | 1. 3. 1978 | | 1. 3. 1979 | | 1. 3. 1980 | |
| | entsprechend Besoldungsgruppe | | | | | | | |
| | A 13 | A 14 | A 13 | A 14 | A 13 | A 14 | A 13 | A 14 |
| 1 | 1977,99 | 2035,89 | 2067,06 | 2127,62 | 2149,85 | 2212,82 | 2285,33 | 2352,34 |
| 2 | 2067,42 | 2151,85 | 2160,51 | 2248,79 | 2247,03 | 2338,83 | 2388,63 | 2486,28 |
| 3 | 2156,85 | 2267,81 | 2253,96 | 2369,96 | 2344,21 | 2464,84 | 2491,93 | 2620,22 |
| 4 | 2246,28 | 2383,77 | 2347,41 | 2491,13 | 2441,39 | 2590,85 | 2595,23 | 2754,16 |
| 5 | 2335,71 | 2499,73 | 2440,86 | 2612,30 | 2538,57 | 2716,86 | 2698,53 | 2888,10 |
| 6 | 2425,14 | 2615,69 | 2534,31 | 2733,47 | 2635,75 | 2842,87 | 2801,83 | 3022,04 |
| 7 | 2514,57 | 2731,65 | 2627,76 | 2854,64 | 2732,93 | 2968,88 | 2905,13 | 3155,98 |
| 8 | 2604,— | 2847,61 | 2721,21 | 2975,81 | 2830,11 | 3094,89 | 3008,43 | 3289,92 |
| 9 | 2693,43 | 2963,57 | 2814,66 | 3096,98 | 2927,29 | 3220,90 | 3111,73 | 3423,86 |
| 10 | 2782,86 | 3079,53 | 2908,11 | 3218,15 | 3024,47 | 3346,91 | 3215,03 | 3557,80 |
| 11 | 2872,29 | 3195,49 | 3001,56 | 3339,32 | 3121,65 | 3472,92 | 3318,33 | 3691,74 |
| 12 | 2961,72 | 3311,45 | 3095,01 | 3460,49 | 3218,83 | 3598,93 | 3421,63 | 3825,68 |
| 13 | 3051,15 | 3427,41 | 3188,46 | 3581,66 | 3316,01 | 3724,94 | 3524,93 | 3959,62 |
| 14 | 3140,58 | 3543,37 | 3281,91 | 3702,83 | 3413,19 | 3850,95 | 3628,23 | 4093,56 |

II. Familienzuschlag (§§ 3, 18 PfBO), Unterschiedsbetrag (§ 40 Abs. 3 PfBO)

Der Familienzuschlag bzw. der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG beträgt monatlich in DM

| für das Kind | Mit Wirkung vom | | | | |
|----------------------------|-----------------|------------|------------|------------|------------|
| | 1. 2. 1977 | 1. 3. 1978 | 1. 1. 1979 | 1. 3. 1979 | 1. 3. 1980 |
| 1. | 85,14 | 88,97 | 88,97 | 92,53 | 98,35 |
| 2. | 81,37 | 85,03 | 85,03 | 88,43 | 94,— |
| 3. | 37,75 | 90,— | 39,45 | 41,03 | 43,62 |
| 4. und 5. je | 71,55 | 110,— | 74,77 | 77,76 | 82,66 |
| 6. und jedes weitere je | 89,12 | 110,— | 93,13 | 96,86 | 102,96 |

III. Zulagen (§§ 3, 5 und 29 PfBO)

Die Zulagen betragen monatlich in DM

| Bes.-Gr. | Mit Wirkung vom | | | |
|-----------------------------|-----------------|------------|------------|------------|
| | 1. 2. 1977 | 1. 3. 1978 | 1. 3. 1979 | 1. 3. 1980 |
| A 13 | 100,— | 100,— | 100,— | 100,— |
| A 14 | | | | |
| nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PfBO | 115,96 | 121,17 | 126,01 | 133,94 |
| nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PfBO | 231,92 | 242,34 | 252,02 | 267,88 |

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 5 und 29 PfBO)

Die Ephoralzulage beläuft sich

1. in der Ev. Kirche im Rheinland:

| mit Wirkung vom | auf DM monatlich |
|-----------------|------------------|
| 1. 2. 1977 | 574,— |
| 1. 3. 1978 | 600,— |
| 1. 3. 1979 | 624,— |
| 1. 3. 1980 | 663,— |

2. in der Ev. Kirche von Westfalen:

auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten.

V. Ortszuschlag (§§ 3, 17 und 40 PfBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich in DM

| in der Stufe | Mit Wirkung vom | | | |
|--------------|-----------------|------------|------------|------------|
| | 1. 2. 1977 | 1. 3. 1978 | 1. 3. 1979 | 1. 3. 1980 |
| 1 | 526,23 | 549,91 | 571,91 | 607,94 |
| 2 | 625,73 | 653,89 | 680,05 | 722,90 |

Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Prediger

Vom 18. Dezember 1980

Aufgrund der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung und § 12 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. S. 156) erläßt die Kirchenleitung folgende Notverordnung:

Artikel I

Änderung der Predigerbesoldungsordnung

Die Notverordnung zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Predigerbesoldungsordnung — PrBO) vom 23. Juli 1969 (KABl. S. 110), zuletzt geändert durch Beschluß vom 19. Januar 1978 (KABl. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

(1) Der von einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder der Landeskirche berufene Prediger erhält Besoldung und andere Bezüge in entsprechender Anwendung der für die Pfarrer geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Prediger und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der für die Pfarrer geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung trägt für den nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Prediger oder Pfarrstellenverwalter berufenen Prediger die Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche).

(2) Die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung trägt für den Prediger im Hilfsdienst die Beschäftigungsstelle (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche).

(3) Die Versorgungsbezüge trägt die Landeskirche. Abweichend von Satz 1 trägt die Anstellungskörperschaft die Unfallfürsorgeleistungen für einen Prediger im Sinne des Absatzes 1 während des aktiven Dienstes sowie die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld für einen im Amt verstorbenen solchen Prediger. Für den Prediger im Hilfsdienst werden die Leistungen nach Satz 2 von der Beschäftigungsstelle getragen. § 26 Absatz 2 der Pfarrbesoldungsordnung gilt entsprechend.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 Nummer 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) jährliches Urlaubsgeld“

b) Die Absätze 4 bis 7 werden gestrichen.

3. Die Überschriften vor den §§ 4, 6, 7, 9, 10 und 10a werden gestrichen.

4. Die §§ 4 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

(1) Das Grundgehalt entspricht in seiner Höhe

a) bei einem Prediger, der nicht Pfarrstellenverwalter ist, der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A,

b) bei einem Prediger, der Pfarrstellenverwalter ist, der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A.

(2) Das Grundgehalt steigt vom Beginn des Besoldungsdienstalters an in Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Prediger im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange der Prediger in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zum Aufsteigen in den Dienstaltersstufen nicht angerechnet,

a) wenn das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,

b) wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,

c) wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(4) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus Abschnitt I der Anlage.

§ 5

(1) Der Prediger, dessen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 12 oder höchstens nach der elften Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 bemessen ist, erhält eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III Nummer 1 der Anlage ergibt.

(2) Der Prediger mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhält von der zwölften Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Zweifachen der Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 13. Nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehaltes erhöht sich die Zulage auf das Vierfache der Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 13. Die Höhe der Zulage ergibt sich aus Abschnitt III Nummer 2 der Anlage.

§ 6

(1) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters werden von dem Zeitraum, um dessen Hälfte das Besoldungsdienstalter in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 2 der Pfarrbesoldungsordnung hinauszuschieben ist, unter entsprechender Berücksichtigung des § 9 der Pfarrbesoldungsordnung abgesetzt

- a) die in § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 der Pfarrbesoldungsordnung genannten Zeiten,
- b) ferner bei Predigern mit einer Ausbildung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers folgende nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres verbrachte Ausbildungszeiten:
 - aa) die Zeit des vorgeschriebenen Fachhochschulstudiums bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu drei Monaten,
 - bb) die vorgeschriebene Zeit der praktischen Ausbildung (Vorbereitungsdienst) bis zu drei Jahren und die Prüfungszeit bis zu drei Monaten.

§ 7

Die Höhe des Ortszuschlages und des Familienzuschlages, die der Prediger bei entsprechender Anwendung der §§ 17 und 18 der Pfarrbesoldungsordnung erhält, ergibt sich aus den Abschnitten II und IV der Anlage.“

5. Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„III. Versorgung

§ 8

Bei Anwendung des § 6 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes steht der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in einem diesem Dienstverhältnis entsprechende Tätigkeit gleich.

§ 9

(1) Für Prediger mit einer Zurüstung gemäß § 3 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers findet § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(2) Bei Predigern mit einer Ausbildung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers werden als Ausbildungszeit (§ 12 BeamtVG) die Zeit des vorgeschriebenen Fachhochschulstudiums bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu drei Monaten bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt, wenn der Prediger bei Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von fünfundsiebzig Jahren noch nicht erreicht hat. Andere Ausbildungszeiten, die auf das Studium angerechnet worden sind, werden entsprechend berücksichtigt.

(3) Bei Predigern, die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland für einen dem Amt des Predigers entsprechen-

den Dienst ausgebildet sind, kann die vorgeschriebene Mindestzeit dieser Ausbildung ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.“

6. Der bisherige Abschnitt IV wird gestrichen.
7. Der bisherige Abschnitt V wird neuer Abschnitt IV und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Übergangs- und“ gestrichen.
 - b) Die bisherigen §§ 25 und 26 werden die §§ 10 und 11 mit folgender Fassung:

„§ 10

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluß die Anlage zu dieser Ordnung den Änderungen der vergleichbaren Bezüge für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen.

§ 11

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.“

8. Der bisherige § 27 wird gestrichen.
9. Der bisherige § 28 wird § 12.
10. Die Anlage zur Predigerbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:
 - a) für die Zeit vom 1. März 1978 bis 28. Februar 1979 die mit der Verfügung vom 19. Juli 1978 (KABl. S. 105) vorläufig veröffentlichte Fassung,
 - b) für die Zeit vom 1. März 1979 bis 29. Februar 1980 die mit der Verfügung vom 4. Mai 1979 (KABl. S. 97) vorläufig veröffentlichte Fassung,
 - c) für die Zeit vom 1. März 1980 an die mit der Verfügung vom 6. Juni 1980 (KABl. S. 65) vorläufig veröffentlichte Fassung.

A r t i k e l I I

Einmalige Zahlung

Die Prediger und Versorgungsempfänger erhalten im Jahr 1977 eine einmalige Zahlung und im Jahr 1980 eine zusätzliche Zahlung in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

A r t i k e l I I I

Schlußbestimmungen

§ 1

Neufassung der Predigerbesoldungsordnung

Das Landeskirchenamt wird beauftragt, die Predigerbesoldungsordnung im geltenden Wortlaut bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Notverordnung tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft.

- (2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft
- a) die die Versorgung betreffenden Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt wie die entsprechenden Änderungen der Pfarrbesoldungsordnung mit Ausnahme der Bestimmungen, die eine Änderung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bewirken,
- b) am 1. Februar 1977
Artikel I Nummer 2 und Artikel II betr. die einmalige Zahlung,

- c) am 1. März 1978
Artikel I Nummer 10,
- d) am 1. März 1980
Artikel II betr. die zusätzliche Zahlung.
Bielefeld, den 18. Dezember 1980

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) Dr. Martens Dringenberg
Az.: 41992 II/80/B 9—01

Änderung der Stellenbewertungsrichtlinien und der Religionslehrer-Besoldungsordnung

Vom 18. Dezember 1980

Auf Grund von Artikel 53 Absatz 2 der Kirchenordnung und der §§ 23 und 25 des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 179) hat die Kirchenleitung folgendes beschlossen:

I.

Sechste Änderung der Stellenbewertungsrichtlinien

Die Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien — StBewR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1974 (KABl. 1974 S. 67), zuletzt geändert durch Beschluß vom 24. Februar 1977 (KABl. 1977 S. 69), werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe e wird das Anmerkungszeichen „*“ gestrichen.
 - b) Folgender Buchstabe f wird angefügt:
„f) mit mehr als 300 000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 15 (Verwaltungsdirektor-Stellen)“
2. In Abschnitt I Ziffer 3 Satz 2 werden die Worte „und f“ angefügt.
3. Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II.

1. Die Stellen für Rechnungsprüfer, die die Aufgaben nach der Rechnungsprüfungsordnung vom 12. August 1971 (KABl. 1971 S. 138) im Hauptamt wahrnehmen, werden unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des Abschnitts I so bewertet, daß die Bewertung um zwei Besoldungsgruppen unter der höchstmöglichen Bewertung der Stelle des leitenden Kirchengemeindebeamten der Verwaltung, die den Prüfungsbereich umfaßt oder umfassen würde, liegt.
2. Die Errichtung einer Kirchenbeamtenstelle für einen Rechnungsprüfer ist nur bei Prüfungsbereichen mit mindestens 100 000 Gemeindegliedern zulässig.“
4. Abschnitt III Ziffer 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Dabei ist die Stelle für den Vertreter des leitenden Kirchengemeindebeamten so zu bewer-

ten, daß die Bewertung mindestens um eine Besoldungsgruppe unter derjenigen der Stelle für den leitenden Kirchengemeindebeamten liegt (bei einer Bewertung nach der Besoldungsgruppe A 14 als Verwaltungsrat-Stelle).“

5. Abschnitt IV Ziffer 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die nach Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe e und f und Abschnitt III Ziffer 1 Satz 4 nach den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 bewerteten Stellen gehören der Laufbahngruppe des höheren Dienstes an.“
6. Anmerkung 3 wird aufgehoben.

II.

Zweite Änderung der Religionslehrer-Besoldungsordnung

Die Ausführungsbestimmungen über Anstellung und Besoldung von Religionslehrern (Katecheten) im Kirchenbeamtenverhältnis in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Religionslehrer-Besoldungsordnung — RBesO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1972 (KABl. 1972 S. 122) werden wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „Besoldungsordnung A für das Land Nordrhein-Westfalen (LBO NW)“ durch das Wort „Bundesbesoldungsordnung (BBO)“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 und 3 wird jeweils die Bezeichnung „LBO NW“ durch die Bezeichnung „BBO“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 5 werden ersetzt
 - a) die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 28“,
 - b) die Worte „§ 122 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Worte „§ 10 des Beamtenversorgungsgesetzes“.

III.

Übergangsbestimmung

1. Würde sich die Besoldung eines Kirchengemeindebeamten infolge der Änderungen nach

Abschnitt I dieses Beschlusses verringern, gilt für ihn die bisherige Regelung weiter, solange sie günstiger ist.

2. Die Bewertung einer Stelle nach Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe f der Stellenbewertungsrichtlinien ist auch der Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen, die bei Inkrafttreten dieses Beschlusses Inhaber einer solchen Stelle oder Versorgungsempfänger aus einer solchen Stelle sind, zugrunde zu legen. § 5 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in diesen Fällen keine Anwendung.

IV. Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Dezember 1980

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dringenberg

Az.: 44364 II/80/A 7—01

Änderung der Vikarsbezüge

Vom 18. Dezember 1980

Die Kirchenleitung hat folgendes beschlossen:

I.

Änderung der Regelung der Vikarsbezüge

Nummer 6 der Regelung der Vikarsbezüge vom 2. Oktober 1975 (KABl. S. 149), zuletzt geändert am 19. Januar 1978 (KABl. S. 36), erhält folgende Fassung:

1. für die Zeit vom 1. März 1978 bis 28. Februar 1979 die Fassung der mit der Verfügung vom 19. Juli 1978 (KABl. S. 105) veröffentlichten vorläufigen Übersicht,
2. für die Zeit vom 1. März 1979 bis 29. Februar 1980 die Fassung der mit der Verfügung vom 4. Mai 1979 (KABl. S. 97) veröffentlichten vorläufigen Übersicht,
3. für die Zeit vom 1. März 1980 an die Fassung der mit der Verfügung vom 6. Juni 1980 (KABl. S. 65) veröffentlichten vorläufigen Übersicht.

II.

Zusätzliche Zahlung, Zulage

(1) Die am 1. März 1980 vorhandenen Vikare erhalten im Jahr 1980 eine einmalige zusätzliche Zahlung in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

(2) Vikare, deren Vikarsbezüge 1900 Deutsche Mark monatlich nicht erreichen, erhalten in der Zeit vom 1. März 1980 bis 28. Februar 1981 eine monatliche Zulage von 13 Deutsche Mark zusammen mit den Vikarsbezügen. Die Zulage wird für jeden

Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

Bielefeld, den 18. Dezember 1980

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dringenberg

Az.: 41993 II/80/B 9—01

Änderung der Durchführungs- bestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten

Vom 16. Dezember 1980

Aufgrund von § 18 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — ARR) vom 25. Oktober 1979 (KABl. 1979 S. 230) werden die Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten (AngDBest) vom 10. August 1961 (KABl. 1961 S. 101), zuletzt geändert durch Beschluß vom 1. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 159), mit Wirkung vom 1. Januar 1981 wie folgt geändert und ergänzt:

- I. Die Durchführungsbestimmungen erhalten die Bezeichnung
„Durchführungsbestimmungen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag kirchlicher Fassung (BAT-KF-DBest)“.

- II. Teil A erhält folgende Fassung:

„A. Allgemeines

1. Grundlage des Arbeitsrechts der Angestellten der Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen ist der durch die 1. und 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 bzw. vom 12. Dezember 1962 (1. u. 2. AngNotVO) übernommene Bundes-Angestelltentarifvertrag mit den in Art. 1 Abs. 1 und 3 der 1. AngNotVO und Art. 1, 2 und 2a der 2. AngNotVO genannten besonderen Bestimmungen (BAT-KF). Mit dem Erlaß des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — ARR) vom 25. Oktober 1979 (KABl. 1979 S. 230) hat die Landessynode eine Regelung für das künftige Verfahren bei der Arbeitsrechtssetzung getroffen und in diesem Rahmen die Teile der Notverordnungen, die Verfahrensvorschriften enthielten, aufgehoben; das materielle Recht blieb unberührt (vgl. § 19 ARR).

Neben dem BAT-KF, seiner Anlage und den sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen Bestimmungen gelten für einzelne Berufsgruppen (Mitarbeiter in

- der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie sowie Küster und Kirchenmusiker) besondere Bestimmungen. Ein Überblick findet sich in der Gliederung der Sammlung Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen (I C). Weiterhin wird verwiesen auf die Bestimmungen zur Ausbildung für kirchliche Berufe (Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, III), auf die Zusatzversorgung kirchlicher Mitarbeiter (Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, IV A 3 a) und auf das Mitarbeitervertretungsrecht (IV A 2 a). Für Arbeitsverhältnisse, in denen die Mitarbeiter mit einer Arbeitszeit von weniger als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Mitarbeiters tätig sind, ist die Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter vom 14. März 1979 (KABl. 1979 S. 64; Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, I A 5) zu beachten. Hinsichtlich weiterer Personengruppen, auf die der BAT-KF nicht anzuwenden ist, wird verwiesen auf § 3 BAT-KF.
2. Die kirchlichen Körperschaften im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen sind verpflichtet, das kirchliche Arbeitsrecht anzuwenden (vgl. Art. 1 der 1. und 2. AngNotVO sowie § 3 Abs. 2 ARRg). Von ihm darf nicht zum Nachteil der Mitarbeiter abgewichen werden. Die Arbeitsverträge sind nach dem in der Anlage 1a beigefügten Muster abzuschließen. Das Muster ist abgestellt auf den Normalfall und kann ggf. durch Nebenabreden ergänzt werden, um Besonderheiten des einzelnen Arbeitsverhältnisses zu entsprechen. Nebenabreden dürfen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des kirchlichen Arbeitsrechts stehen. In Zweifelsfällen ist vor Vertragsabschluß Verbindung mit dem Landeskirchenamt aufzunehmen.
- Meint ein Dienstgeber, aus besonderen Gründen von Bestimmungen des kirchlichen Arbeitsrechts zugunsten des Mitarbeiters abweichen zu müssen, zum Beispiel durch übertarifliche Eingruppierung, ist vor jeder Zusage die Zustimmung des Landeskirchenamts einzuholen. Gleiches gilt für Änderungen bestehender Verträge.
- Besonders ist bei dienstrechtlichen Maßnahmen auf die Beteiligung der Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz zu achten.
- Im übrigen wird zum Inhalt des Arbeitsvertrages auf § 4 und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen verwiesen.
3. Der Abschluß und die Änderung des Arbeitsvertrages bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (§ 2 der Richtlinie für das Verfahren der kirchenaufsichtlichen Genehmigung dienstrechtlicher Maßnahmen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände kirchlicher Körperschaften [Genehmigungsrichtlinie] vom 21. Juni 1979 [KABl. 1979 S. 131]); zum Wegfall der Genehmigungspflicht vgl. § 3 Genehmigungsrichtlinie. Zu beachten sind darüber hinaus Genehmigungsvorbehalte nach
- a) § 3 Abs. 2 der Ordnung über den Dienst kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie (MiVUSD O) vom 16. November 1978 (KABl. 1979 S. 7),
- b) § 10 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die Berufsordnungen für das kirchenmusikalische Amt vom 11. November 1960 in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung vom 27. Oktober 1961 (KABl. 1962 S. 53),
- c) § 3 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABl. 1971 S. 110),
- d) § 9 Abs. 4 und 6 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. Februar 1959 (KABl. 1961 S. 41) i.d.F. der Verordnung vom 3. Juli 1973 (KABl. 1974 S. 82).“
- III. Teil B wird wie folgt geändert:
1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. **Zu § 1**
- a) Der BAT-KF gilt für Mitarbeiter, die in einer der Rentenversicherung der Angestellten unterliegenden Beschäftigung tätig sind. Es steht den kirchlichen Arbeitgebern frei, Mitarbeiter, die eine der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegende Tätigkeit ausüben, als Angestellte zu beschäftigen (§ 1 Abs. 2 BAT-KF), sofern die Merkmale ihrer Tätigkeit in der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF (Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, I B 1 a) aufgeführt sind.
- Zum Dienstrecht kirchlicher Arbeiter vgl. im übrigen die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst — Arbeiterrichtlinien (ArbRL) — vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 178; Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, II B 3 a).
- b) Hinsichtlich der Mitarbeiter mit weniger als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters wird auf § 3 Buchst. q sowie Nr. 3 Abs. b dieser Durchführungsbestimmungen verwiesen.“

2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. **Zu § 3**

- a) Die höchste Vergütungsgruppe im Sinne des Buchst. h ist für Ärzte und Zahnärzte die Vergütungsgruppe I, im übrigen die Vergütungsgruppe I a.
- b) Bei nicht vollbeschäftigten Mitarbeitern (Buchst. q) ist zu differenzieren zwischen denen, deren Arbeitszeit mindestens die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt, und den übrigen Teilzeitkräften. Auf die ersteren findet der BAT-KF Anwendung. Für die übrigen Angestellten wie auch Arbeiter gilt die Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter vom 14. Mai 1979 (KABl. 1979 S. 64; Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, I A 5). Bei Arbeitern besteht die Möglichkeit, in Ausnahmefällen den MTL II auch auf Arbeiter mit weniger als der Hälfte der Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten anzuwenden (§ 1 der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst [Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, II A 3 a]).
- c) Zu beachten ist ferner die Möglichkeit, besondere Vereinbarungen mit Personen zu treffen, die lediglich zu Erziehungszwecken oder aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden (Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 der 1. AngNotVO vom 25. Juli 1961).“

3. Folgende neue Nr. 3a wird eingefügt:

„3a. **Zu Abschnitt II**

Vor Abschluß des Arbeitsvertrages und jeder — auch mündlichen — Zusage ist sorgfältig zu prüfen, ob der Bewerber über die Voraussetzungen für die Anstellung verfügt (je nach Art der vorgesehenen Tätigkeit entsprechende Ausbildung, staatliche und kirchliche Anerkennung, Konfession u. ä.).

Zusagen hinsichtlich der Vergütung dürfen erst gemacht werden, wenn feststeht, daß sämtliche Tätigkeitsmerkmale und persönlichen Voraussetzungen der im Einzelfall anzuwendenden Berufs- und Fallgruppe der Allgemeinen Vergütungsordnung oder der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF erfüllt sind.

Der Bewerber ist stets auf die Notwendigkeit einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung hinzuweisen.

Bei Teilzeitkräften ist die vorgesehene durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit im Vertrag anzugeben.“

4. Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abschnitte a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Nach § 4 wird der Arbeitsvertrag schriftlich abgeschlossen. Das als Anlage 1 a beigefügte Muster ist zugrunde zu legen. Hinsichtlich der Nebenabreden wird verwiesen auf Teil A Nr. 2 dieser Bestimmungen. Bei der Einstellung von Diakonen, Gemeindehelfern, Jugendsekretären, Gemeindepädagogen, Küstern und Kirchenmusikern sind die Arbeitsverträge nach den besonderen Mustern für diese Mitarbeitergruppen abzuschließen (vgl. Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, I C 2 a, I C 2 c, I C 2 d [3]).

- b) Der Arbeitsvertrag ist nach Möglichkeit vor der Aufnahme der Tätigkeit schriftlich abzuschließen und der zuständigen Stelle zur Genehmigung vorzulegen.

Das Unterlassen einer schriftlichen Vereinbarung ändert, sofern eine mündliche entsprechende Übereinkunft vorliegt, nichts an der Wirksamkeit dieses mündlichen Vertrages. Auf das so zustande gekommene Arbeitsverhältnis findet der BAT-KF Anwendung. Die Unwirksamkeit mündlicher Absprachen nach Abs. 2 bezieht sich allein auf Nebenabreden, die das an sich geltende Recht ändern oder ergänzen sollen.“

- b) In Abschnitt c wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Einstellung schwerbehinderter Mitarbeiter zur vorübergehenden Aushilfe braucht nicht angezeigt zu werden.“

5. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. **Zu § 6**

Nach Art. 1 Nr. 2 der 1. AngNotVO wird § 6 des BAT (Verpflichtung auf das Grundgesetz) nicht angewendet. Der Mitarbeiter ist jedoch bei Vertragsabschluß auf den Auftrag der Kirche und den durch diesen Auftrag bestimmten Charakter seines Dienstes hinzuweisen (vgl. auch §§ 8 und 9).“

6. Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. **Zu § 11**

„a) Die für die Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bestimmungen sind die §§ 27 bis 29 des Kirchenbeamtengesetzes (KABl. 1962 S. 154) und aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes über die Einführung des Kirchenbeamtengesetzes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (KABl. 1962 S. 164) in sinngemäßer Anwendung die §§ 67 bis 75 a LBG (SGV NW 2030),

die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande NW vom 9. Mai 1967 (SGV NW 20302), die Verordnung über die Nebentätigkeit von Beamten an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW und die zu den vorgenannten Vorschriften ergangenen Erlasse.

b) Auf § 37 Abs. 1, § 47 Abs. 8 und Nr. 5 SR 2 c wird hingewiesen.“

7. Nr. 9 Abschnitt b erhält folgende Fassung:
 „b) Zur Information der Mitarbeitervertretung dürfen Personalakten von dieser nur mit Zustimmung des Mitarbeiters und durch ein von ihm beauftragtes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden (§ 29 Abs. 4 MVG).“
8. Nr. 9 Abschnitt c erhält folgende Fassung:
 „c) Schwerbehinderte können bei der Einsicht in die Personalakte den Vertrauensmann nach § 22 Abs. 3 SchwbG hinzuziehen.“
9. Nr. 9 a erhält folgende Fassung:
 „9a. **Zu § 14**

Die entsprechend anzuwendende Regelung für Kirchenbeamte ist § 40 Kirchenbeamtengesetz; er lautet:

§ 40

(1) Verletzt ein Kirchenbeamter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstgeber, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Hat der Kirchenbeamte seine Amtspflicht in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes verletzt, so hat er dem Dienstgeber den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Kirchenbeamte gemeinschaftlich den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstgeber einem anderen Schadenersatz zu leisten, weil ein Kirchenbeamter in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes seine Amtspflicht verletzt hat, so hat der Kirchenbeamte dem Dienstgeber den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Abs. 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem der Dienstgeber von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an, geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Abs. 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstgeber anerkannt oder dem Dienstgeber gegenüber

rechtskräftig festgestellt ist und der Dienstgeber von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Kirchenbeamte dem Dienstgeber Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist der Ersatzanspruch an den Kirchenbeamten abzutreten.“

Die Verweisung auf die beamtenrechtlichen Vorschriften schließt die Anwendung der von der Arbeitsgerichtsbarkeit entwickelten allgemeinen Grundsätze zur Haftung des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber (z. B. bei Ausübung einer gefahreneigenen Tätigkeit) nicht aus. Sie sind deshalb ggf. mit zu berücksichtigen.“

10. Folgende neue Nr. 9 b wird eingefügt:

„9b. **Noch zu Abschnitt III**

Hinsichtlich des Ersatzes von dem Mitarbeiter in Ausübung oder infolge des Dienstes entstehenden Sachschäden können die für die Beamten der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bestimmungen mit den dazu gehörenden Richtlinien entsprechend angewendet werden; vgl. hierzu § 1 Kirchenbeamten-Besoldungsordnung i.V.m. § 91 LBG NW (mit Verwaltungsvorschriften) und § 3 BeamtVG.“

11. Nr. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt a wird ergänzt um:

„... Arbeitsbereitschaft; vgl. hierzu BAG in AP Nr. 5 und 8 zu § 7 AZO; Nr. 2 und 3 zu § 13 AZO.“

b) Abschnitt b wird folgender Satz vorangestellt:

„Vgl. zum Begriff des Bereitschaftsdienstes im Gegensatz zur Arbeitsbereitschaft die in Abschnitt a genannte Rechtsprechung.“

c) Im Anschluß an Nr. 10 Abschnitt f werden folgende neue Abschnitte g und h angefügt:

„g) Die besonderen Bestimmungen von §§ 98 ff. JArbSchG und § 8 MSchG sind zu beachten.

h) Für die unter die Sonderregelung 2 ki fallenden Mitarbeiter findet § 15 Abs. 6 Unterabs. 1 Satz 4 keine Anwendung. Anders als in § 15 Abs. 8 Unterabs. 5 gilt als Nachtarbeit die Arbeit zwischen null und sechs Uhr (vgl. Nr. 2 SR 2 ki).“

12. In Nr. 11 wird in der Überschrift „Absatz 2“ gestrichen. Nr. 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die besonderen Vorschriften von §§ 8 ff. JArbSchG, § 17 Abs. 2 Satz 2 AZO sind zu beachten.

Für die unter der Sonderregelung 2 ki fallenden Mitarbeiter findet § 16 keine Anwendung (vgl. Nr. 2 Abs. 1 SR 2 ki).“

13. Nr. 11a wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt a erhält folgende Fassung:

„a) **Zu Abs. 1**

Bei der Berechnung der Arbeitszeit zum Zwecke der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 16 a Abs. 1 ist die Pause nicht mitzuzählen. Wird jedoch ohne Berücksichtigung der Pause mindestens zwei Stunden gearbeitet, ist die Pause bei der Berechnung der Arbeitszeit zum Zwecke der Feststellung der Vergütung mitzuzählen.“

b) Es wird folgender neuer Abschnitt c eingefügt:

„c) Für die unter die Sonderregelung 2 ki fallenden Mitarbeiter findet § 16a keine Anwendung (vgl. Nr. 2 Abs. 1 SR 2 ki).“

14. Folgende neue Nr. 12 a wird eingefügt:

„12a. **Zu § 18**

a) **Allgemeines**

Die Vorschriften des § 18 BAT-KF und des § 20 MTL II-KF sind im wesentlichen einander angeglichen worden.

b) **Zu Abs. 1**

Der Abs. 1 BAT-KF entspricht dem inhaltlich unverändert gebliebenen § 20 Abs. 1 MTL II-KF.

c) **Zu Abs. 2**

Die bisherigen Abs. 1 und 2 sind in dem neuen Abs. 2 zusammengefaßt worden. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben sind die Bezüge nach § 36 Abs. 2 zu vermindern. Der Begriff der Bezüge umfaßt alle Entgeltbestandteile und Entschädigungen, die dem Angestellten zu zahlen wären, wenn er nicht ohne Genehmigung der Arbeit ferngeblieben wäre. Ob und in welcher Höhe bei genehmigtem Fernbleiben Anspruch auf Bezüge besteht, ergibt sich aus anderen Vorschriften (z. B. § 52).

d) **Zu Abs. 3**

aa) Nach Satz 1 ist der Angestellte nicht nur verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, sondern auch deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist unter Arbeitsunfähigkeit nicht nur die Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls, sondern auch die Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft zu verstehen.

bb) Satz 2 verpflichtet den Angestellten, dessen Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage dauert, eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche (weitere) Dauer spätestens am ersten dem Ablauf dieser Frist folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen. Die Kosten der Bescheinigung trägt wie bisher der Angestellte.

Beispiel 1:

Ist ein Angestellter, in dessen Dienststelle (Betrieb) die Fünftagewoche (Montag bis Freitag) gilt, ab Montag arbeitsunfähig, hat er, wenn er am Donnerstag immer noch arbeitsunfähig ist, spätestens an diesem Tage eine ärztliche Bescheinigung über seine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Ist er ab Mittwoch und über den Freitag hinaus arbeitsunfähig, hat er die ärztliche Bescheinigung am folgenden Montag vorzulegen; denn dieser Tag ist der erste „allgemeine Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes“, der dem dritten Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit folgt (vgl. § 18 Abs. 3 Satz 2). Es genügt in diesem Falle nicht, wenn in der ärztlichen Bescheinigung die Arbeitsunfähigkeit erst ab Montag bescheinigt wird.

Beispiel 2:

Ist ein Angestellter, in dessen Dienststelle (Betrieb) die Siebentagewoche gilt (z. B. Krankenhaus), ab Mittwoch und über den Freitag hinaus arbeitsunfähig, hat er die ärztliche Bescheinigung am Samstag vorzulegen.

cc) Der Arbeitgeber ist nach Satz 3 berechtigt, in besonderen Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, von dem einzelnen Angestellten bei Vorliegen entsprechender Gründe zu verlangen, auch bei jeder künftigen Arbeitsunfähigkeit die ärztliche Bescheinigung bereits am ersten

Tage der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.“

15. Nr. 13 a erhält folgende Fassung:

„13a. **Zu § 20**

a) Als Dienstzeit zu berücksichtigen ist auch die Beschäftigung bei ev.-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und bei anderen ev.-kirchlichen Rechtsträgern ohne Rücksicht auf deren Rechtsform (vgl. Art. 1 Nr. 13 der 1. Ang-NotVO [KABl. 1975 S. 78]).

b) Zur Anerkennung der Evangelischen Kirche von Westfalen als BAT-Anwender i.S.v. § 20 Abs. 2 Buchst. c wird auf einen Beschluß des Arbeitgeberkreises der BAT-Kommission vom 10. Dezember 1979 verwiesen, wonach

„keine Bedenken (bestehen), in den Fällen, in denen der BAT nicht vollinhaltlich angewendet wird, die Voraussetzungen auch dann als gegeben anzusehen, wenn der BAT im Grundsatz angewendet wird und nur einzelne Vorschriften des BAT wegen der besonderen Belange der Kirche geändert oder ausgeschlossen sind, die Gesamtregelung aber dennoch den Anforderungen entspricht, die vom Tarifausschuß in seiner 2./63. Sitzung für einen dem BAT wesentlich inhaltsgleichen Tarifvertrag festgelegt worden sind . . .“

Zu den BAT-Anwendern zählen demnach auch die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lip-pische Landeskirche (vgl. hierzu KABl. 1980 S. 86).“

16. Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 13 b.

17. Folgende Nr. 1 3c wird eingefügt:

„13 c. **Zu § 22**

Die vom 1. Januar 1975 an geltende Fassung des § 22 bestimmt sowohl,

a) welche Tätigkeit für die Eingruppierung maßgebend ist, nämlich die gesamte auszuübende Tätigkeit, als auch,

b) in welchem Umfang die in den Tätigkeitsmerkmalen beschriebene Tätigkeit für die Eingruppierung ausgeübt werden muß (grundsätzlich mindestens zur Hälfte).

Gegenstand der Bewertung ist jeder einzelne Arbeitsvorgang innerhalb der gesamten auszuübenden Tätigkeit. Die Begriffe ‚Teiltätigkeit‘ und ‚einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit‘ sind damit gegenstandslos.

Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

a) § 22 gilt sowohl für die Eingruppierung bei Neueinstellungen als auch bei Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

b) Nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 1 ist der Angestellte in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.

Die Vorschrift enthält mehrere Aussagen:

Die Worte ‚Der Angestellte ist . . . einzugruppieren‘ machen deutlich, daß sich die Eingruppierung als zwingende rechtliche Folge der Tätigkeit ergibt. Abweichungen zum Nachteil des Mitarbeiters durch vertragliche Vereinbarung sind unzulässig; vgl. auch Abschn. A Nr. 2 Abs. 2.

Die gesamte Tätigkeit ist maßgebend. Es kommt nicht mehr auf Feststellung und Unterscheidung von Teiltätigkeiten und darauf an, ob und welche Teiltätigkeit überwiegt und ggf. der Bewertung zugrunde zu legen ist oder für die Bewertung außer Betracht zu bleiben hat.

Nur auf die auszuübende, d. h. die vom Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsvertrages übertragene Tätigkeit ist abzustellen. Lediglich die nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit bestimmt die Eingruppierung; die vergütungsrechtlichen Folgen einer vorübergehenden bzw. vertretungsweisen Ausübung von höherwertigen Tätigkeiten regelt § 24.

c) Wann die nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 1 maßgebende Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe entspricht, ergibt sich aus den Unterabsätzen 2 bis 5 und den Protokollnotizen. Nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 ist Grundlage der Eingruppierung die Bewertung der einzelnen Arbeitsvorgänge (Protokollnotiz Nr. 1) der gesamten auszuübenden Tätigkeit.

aa) Die Tätigkeit jedes Angestellten setzt sich aus Arbeitsvorgängen zusammen. Die einzelnen Arbeitsvorgänge sind die Elemente für die Bewertung der Tätigkeit. Für jeden Arbeitsgang ist das Tätigkeitsmerkmal zu

ermitteln, dessen Anforderungen er erfüllt. Die für die einzelnen Arbeitsvorgänge, die derselben Vergütungsgruppe zuzuordnen sind, normalerweise aufzuwendenden Zeiten sind zusammenzurechnen. Ergibt sich, daß zeitlich mindestens die Hälfte oder das im Tätigkeitsmerkmal festgelegte sonstige Maß erreicht ist, folgt daraus, daß die gesamte Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungsgruppe entspricht und der Angestellte in diese Vergütungsgruppe einzugruppieren ist.

- bb) Nach der Protokollnotiz Nr. 2 ist das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe ebenfalls eine Anforderung i. S. d. § 22 Abs. 2 Unterabs. 2.
- cc) Was ein Arbeitsvorgang ist, wird in der Protokollnotiz Nr. 1 näher erläutert. Mit dem Begriff des Arbeitsvorgangs wird das Ziel verfolgt, die Bewertung der Tätigkeit anhand des kleinsten bei natürlicher und vernünftiger Betrachtungsweise abgrenzbaren Teiles der gesamten Tätigkeit aufzubauen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem jeweiligen konkreten Arbeitsergebnis, zu dem der Arbeitsvorgang führt. Damit ist gewährleistet, daß z. B. die sog. Zusammenhangsarbeiten, die als ein- und untergeordnete Teile einer Arbeitsleistung anzusehen sind, nicht gesondert gewertet werden dürfen (z. B. das für die Bearbeitung eines Aktenvorgangs erforderliche Heraussuchen eines Aktenstücks oder die Beziehung anderer Vorgänge).

Das für die Abgrenzung des Arbeitsvorgangs maßgebende Arbeitsergebnis ist auf den Aufgabenkreis des Angestellten bezogen. Bei arbeitsteiliger Erledigung der Aufgaben ist z. B. nicht die Erstellung eines Bauplanes als Arbeitsvorgang anzusehen, sondern der konkrete Beitrag des Angestellten hierzu, soweit der Beitrag nicht seinerseits aus mehreren Arbeitsvorgängen besteht.

- dd) Bestimmte Anforderungen, die in Tätigkeitsmerkmalen erstellt werden, können ihrer Natur nach vielfach nicht in einem einzigen Arbeitsvorgang erfüllt sein. So wird beispielsweise die Anforderung ‚vielseitige Fachkenntnisse‘ regelmäßig erst in der Bearbeitung mehrerer Arbeitsvorgänge auf verschiedenartigen Fach- oder Rechtsgebieten erfüllt werden können. Um dieser Besonderheit Rechnung zu tragen, ist in § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 zugelassen, daß für die Prüfung, ob derartige Anforderungen erfüllt sind, entsprechende Arbeitsvorgänge insoweit zusammenbetrachtet werden.
- ee) Abs. 2 Unterabs. 3 regelt die Fälle, in denen in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt werden (z. B. gründliche und vielseitige Fachkenntnisse einerseits, selbständige Leistungen andererseits). In diesen Fällen muß jede dieser Anforderungen in dem für die Bewertung der gesamten Tätigkeit geforderten zeitlichen Ausmaß erfüllt sein. Dieses zeitliche Ausmaß beträgt nach Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 die Hälfte; wenn in einem Tätigkeitsmerkmal selbst ein anderes zeitliches Maß bestimmt ist (z. B. selbständige Leistungen ‚in nicht unerheblichem Umfang‘), so gilt dieses Maß (Unterabs. 4).
- ff) Für die Bewertung der von dem Angestellten auszuübenden Tätigkeit ist ein angemessener Zeitraum zugrunde zu legen. Der Zeitraum ist angemessen, wenn gewährleistet ist, daß die in dem Aufgabenkreis des Angestellten auf Dauer regelmäßig anfallenden Arbeitsvorgänge sicher erfaßt werden. Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 26. April 1966 — AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT — entschieden, daß, wenn die Tätigkeit des Angestellten in ihrem Schwierigkeitsgrad Schwankungen unterworfen ist, die Feststellungen, ob der Angestellte überwiegend selbständige Leistungen erbringt, über einen längeren

- (z. B. sechsmonatigen) Zeitraum zu erstrecken sind.
- gg) Bei den nach Abs. 2 Unterabs. 5 geforderten Anforderungen in der Person des Angestellten kann es sich z. B. um eine geforderte Ausbildung, staatliche Anerkennung oder um die Erfüllung der Zeit einer Tätigkeit oder Bewährung handeln.
- d) § 22 gilt auch für Tätigkeitsmerkmale, in denen eine bestimmte Funktion des Angestellten für die Eingruppierung maßgebend ist (z. B. Kassenleiter, ständiger Vertreter des . . ., Angestellter . . . mit x Unterstellten). In diesen Fällen bedarf es nicht der Bewertung der einzelnen Arbeitsvorgänge, da diese bereits im Tätigkeitsmerkmal selbst insgesamt pauschal bewertet sind. Übt ein Angestellter eine solche Tätigkeit und daneben eine andere Tätigkeit aus, die unter ein anderes Tätigkeitsmerkmal fällt, ist bei der Anwendung des § 22 Abs. 2 die Funktionstätigkeit als Summe gleichzubewertender Arbeitsvorgänge anzusehen. Es kommt also auf das zeitliche Ausmaß an, in dem die Funktion ausgeübt wird.“
18. Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 14 und erhält folgende Fassung:
- „14. **Zu § 23**
- § 23 in der vom 1. Januar 1975 an geltenden Fassung regelt wie der bis zum 31. Dezember 1969 geltende § 23 Abs. 1 nur die Fälle, in denen dem Angestellten nicht eine höherwertige Tätigkeit vom Arbeitgeber übertragen wird, sondern die Tätigkeit des Angestellten aus sich heraus (z. B. durch Änderung von Gesetzen usw.) sich derart ändert, daß sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Vergütungsgruppe entspricht. Dieser Angestellte ist in die höhere Vergütungsgruppe einzugruppieren, wenn er die höherwertige Tätigkeit sechs Monate lang ununterbrochen (siehe jedoch § 23 Unterabs. 2) ausgeübt hat, und zwar mit dem Ersten des nach Ablauf der sechs Monate folgenden Kalendermonats; eine nur vorübergehende Änderung der Anforderungen berührt die Eingruppierung nicht. Anders als nach früherem Recht erhält der Angestellte jedoch für die zurückliegenden sechs Kalendermonate die Zulage nach § 24 Abs. 1 (§ 23 Unterabs. 1 Satz 2). Unterabs. 3 hingegen (sinngemäße Geltung des § 24 Abs. 1 bei Entzug
- der höherwertigen Tätigkeit) entspricht § 23 Abs. 1 Unterabs. 3 a.F.“
19. Die bisherige Nr. 15 a wird Nr. 14 a und wie folgt geändert:
- a) Abschnitt a wird um folgenden Halbsatz ergänzt:
- „. . . eingruppiert ist; dies gilt auch bei einer übertariflichen Eingruppierung, die im Wege der sog. Besitzstandswahrung erfolgte.“
- b) Abschnitt c Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Neben den in § 23 a Nr. 4 aufgeführten Ausnahmen ist auch eine Unterbrechung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes einschließlich des Mutterschaftsurlaubs unschädlich (vgl. KABL 1980 S. 20);“
20. Die bisherigen Nrn. 16 und 17 werden Nrn. 15 und 16.
21. Die bisherige Nr. 17 a wird Nr. 16 a.
22. Die bisherige Nr. 18 wird Nr. 17 und erhält folgende Fassung:
- „17. **Zu § 29**
- a) Nach § 34 Abs. 1 erhält der nicht-vollbeschäftigte Angestellte auch von dem Ortszuschlag nur den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht. § 29 Satz 2 schließt die Anwendung des § 34 Abs. 1 in den Fällen der Anspruchskonkurrenz des § 40 Abs. 5 und 6 BBesG auf den Ehegattenbestandteil und den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages aus, wenn bei teilzeitbeschäftigten Beamten auf diese Teile des Ortszuschlages § 6 BBesG nicht anzuwenden ist.
- b) Nach § 165 Abs. 4 RVO werden bei der Feststellung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, nicht berücksichtigt. Die Unterschiedsbeträge beim Ortszuschlag zwischen der Stufe 1 und den höheren Stufen werden im allgemeinen mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt. Nur bei ledigen Angestellten, die den Ortszuschlag der Stufe 2 aufgrund des Art. 1 § 2 Abs. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes — HStruktG — vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) weiter erhalten, ist der Ortszuschlag in voller Höhe zu berücksichtigen.
- Dagegen ist die Ausgleichszulage, die aufgrund des Art. 1 § 4 HStruktG gezahlt wird, nicht zu

- berücksichtigen, weil der höhere Ortszuschlag ebenfalls mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt worden war.
- c) Die Ausgleichszulage nach Art. 1 § 4 HStruktG ist für Beamte nicht ruhegehaltfähig, weil sie nicht ausdrücklich als ruhehaltfähig bezeichnet worden ist (vgl. § 108 Abs. 1 Nr. 3 BBG). Da die nach Art. 1 § 4 HStruktG an Angestellte zu zahlende Ausgleichszulage auf der entsprechenden Anwendung des Beamtenrechts beruht, ist sie gemäß § 27 Abs. 7 Satz 2 Buchst. b der Satzung der KZVK nicht gesamtversorgungsfähig und zählt nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.“
23. Nr. 18 bleibt frei.
24. Unter Streichung der bisherigen Nr. 19 wird die bisherige Nr. 20 zu Nr. 19.
25. Die bisherige Nr. 21 wird Nr. 20 und erhält folgende Fassung:
- „20. **Zu § 34**
- a) Nichtvollbeschäftigt sind die Angestellten, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit geringer ist als die für die betreffende Angestelltengruppe festgelegte regelmäßige Arbeitszeit.
- Arbeitsstunden, die von nicht-vollbeschäftigten Angestellten über die mit ihnen vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet werden, die aber noch unter der regelmäßigen Arbeitszeit i.S.d. § 15 Abs. 1 bis 4 und der entsprechenden Sonderregelungen hierzu liegen, sind keine Überstunden i.S.d. § 17 Abs. 1 Unterabs. 1. Solche Arbeitsstunden sind anteilmäßig — d. h. bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden mit $\frac{1}{174}$ der Vergütung zuzüglich etwaiger in Monatsbeträgen festgelegter Zulagen — zu vergüten.
- b) Wegen der Nichtanwendung des § 34 Abs. 1 in den Fällen der Anspruchskonkurrenz des § 40 Abs. 5 und 6 BBesG auf den Ehegattenbestandteil und den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages vergleiche Nr. 17 Buchst. a.“
26. Die bisherige Nr. 21 a wird Nr. 20 a und wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Abschnitt a wird vorangestellt:
- „a) Auf die abweichenden Bestimmungen in der Sonderregelung 2 ki für
- die dort aufgeführten Mitarbeitergruppen wird hingewiesen.“
- b) Die bisherigen Abschnitte a bis g werden in gleicher Reihenfolge Abschnitte b bis h.
- c) In Abschnitt h (bisher g) werden die Worte „§ 34 EStG — ab 1. 1. 1975: § 36 EStG —“ durch die Worte „§ 3b EStG“ ersetzt; Satz 2 wird wie folgt neugefaßt:
- „Sie gehören nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt.“
27. Die bisherige Nr. 21 b wird Nr. 20 b und erhält folgende Fassung:
- „20 b. **Zu § 36**
- Die Absätze 1 bis 4 sind im Zusammenhang mit der Neuregelung der Berechnung und Auszahlung der Bezüge neu gefaßt worden.
- Zu Abs. 1**
- a) Der Angestellte hat durch die Einrichtung eines entsprechenden Kontos dafür Sorge zu tragen, daß die Überweisung seiner Bezüge auch tatsächlich erfolgen kann. Soweit erforderlich, kann dem Angestellten zum Abheben der Bezüge bei seinem Geldinstitut Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung seiner Bezüge gewährt werden; dabei sind die dienstlichen Belange zu berücksichtigen.
- b) Die in den Unterabs. 2 und 3 getroffene Regelung über die Bemessung der Vergütungsbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, entspricht im Grundsatz der Regelung, die seit dem 1. Oktober 1970 im Arbeiterbereich eingeführt worden ist (§ 31 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 MTL II). In den Unterabs. 2 und 3 handelt es sich nicht um eine Fälligkeitsregelung, sondern um eine Bemessungsvorschrift für den Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist. Bemessungsgrundlage ist nach Unterabs. 2 Satz 1 zwar die Arbeitsleistung des Vorvormonats, Bemessungsgrundlage für diese ‚unständigen Bezügebestandteile‘ sind aber die Vergütungssätze, die in dem Kalendermonat gelten, für den nach Unterabs. 1 die Bezüge zu berechnen und zu zahlen sind. Dies ist in allen Fällen von Bedeutung, in denen die Vergütungssätze des Monats, für den die Bezüge nach Unterabs. 1 zustehen, von den Vergütungssätzen des Monats abweichen, in dem die Arbeitsleistung erbracht worden ist, z. B. bei einer allgemeinen Erhöhung der Vergütungssätze, bei Eingrup-

pierung des Angestellten in eine andere Vergütungsgruppe oder bei Änderung der Lebensaltersstufe bzw. der Stufe des Angestellten.

Beispiel:

Der Angestellte hat im Monat Januar zehn Überstunden geleistet. Diese Arbeitsleistung ist bei der Bemessung der Bezüge für den Monat März nach den in diesem Monat geltenden Verhältnissen (Höhe der Vergütungssätze, Vergütungsgruppe und Lebensaltersstufe bzw. Stufe des Angestellten) zu berücksichtigen.

- c) Nach den gleichen Grundsätzen wie die ‚unständigen Bezügebestandteile‘ des Unterabs. 2 Satz 1 ist auch der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 zu behandeln. Hat der Angestellte in dem Vormonat keine oder nur für Teile dieses Monats eine Arbeitsleistung erbracht, weil er Erholungsurlaub hatte oder mit Anspruch auf Krankenbezüge arbeitsunfähig war, wird der für die Tage des Urlaubs oder der Arbeitsunfähigkeit zustehende Aufschlag (§ 47 Abs. 2) bei der Bemessung der Bezüge für den Zahlmonat nach Unterabs. 1 berücksichtigt, und zwar in der für den Vormonat maßgebenden Höhe (vgl. § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2). Dies ergibt sich daraus, daß der Aufschlag für die Tage des Urlaubs bzw. der Arbeitsunfähigkeit des Vormonats als Teil der nicht in Monatsbeträgen festgelegten Bezüge gilt.

Beispiel:

Der Angestellte hatte im Monat Dezember 1979 zehn Tage Erholungsurlaub. Bei der Bemessung der Bezüge für den Monat Februar 1980 war der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 in der für den Monat Dezember 1979 maßgebenden Höhe zu berücksichtigen.

Unterabs. 2 Satz 3 bestimmt, daß die ‚unständigen Bezügebestandteile‘ einschließlich des Aufschlags nach § 47 Abs. 2 (vgl. Unterabs. 2 Satz 1 und 2), die sich nach der Arbeitsleistung und ggf. nach den Tagen eines Urlaubs oder einer Arbeitsunfähigkeit des Vormonats bemessen, auch dann der Bemessung der Bezüge zugrunde zu legen sind, wenn für den laufenden Monat nur Ur-

laubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen.

Beispiel:

Der Angestellte hat während des ganzen Monats April Erholungsurlaub. In diesem Monat stehen ihm die nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 als Urlaubsvergütung weiterzuzahlenden Bezüge (Vergütung nach § 26 und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen) sowie die nach der Arbeitsleistung und ggf. nach den Tagen eines Urlaubs oder einer Arbeitsunfähigkeit des Monats Februar zu bemessenden ‚unständigen Bezügebestandteile‘ i. S. d. § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 zu.

Der sich aus den Urlaubstagen des Monats April ergebende Aufschlag ist nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 bei der Bemessung der Bezüge für den Monat Juni zu berücksichtigen.

- d) Nach Unterabs. 2 Satz 4 stehen dem Angestellten keine ‚unständigen Bezügebestandteile‘ i. S. d. Unterabs. 2 Satz 1 und 2 für einen Monat zu, für den er weder Anspruch auf Vergütung (§ 26) noch auf Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat. ‚Unständige Bezügebestandteile‘ i. S. d. Unterabs. 2 Satz 1 und 2 stehen dem Angestellten erst dann wieder zu, wenn ihm auch wieder Vergütung (§ 26) oder Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zu zahlen sind (vgl. Unterabs. 2 Satz 5). Auf die Dauer der dazwischen liegenden Zeit kommt es nicht an.

Beispiel:

Der Angestellte leistet im Monat Februar 1980 zehn Überstunden. Er wird für die Zeit vom 1. April 1980 bis zum 31. März 1981 ohne Bezüge beurlaubt. Die im Monat Februar 1980 geleisteten Überstunden sind bei der Bemessung der ‚unständigen Bezügebestandteile‘ des Unterabs. 2 Satz 1 für den Monat April 1981 als Arbeitsleistung des Vormonats i. S. d. § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 5 zu berücksichtigen.

Scheidet der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an eine Zeit, für die er weder Anspruch auf Vergütung (§ 26) noch auf Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hatte, aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat er keinen Anspruch auf Bezüge mehr; infolge-

dessen kann auch der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, nicht mehr nach der Arbeitsleistung des Vormonats bemessen werden.

Unterabs. 3 ergänzt den Unterabs. 2 für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn für den Monat des Ausscheidens Bezüge zustehen. Danach bemessen sich die ‚unständigen Bezügebestandteile‘ des Unterabs. 2 Satz 1 und 2 auch nach der Arbeitsleistung und ggf. nach den Tagen eines Urlaubs oder einer Arbeitsunfähigkeit des Vormonats und des laufenden Monats.

Zu Abs. 2

In Satz 1 ist der Fall der Kürzung der Bezüge geregelt, wenn nicht für alle Tage des Kalendermonats Anspruch auf Vergütung, auf in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, auf Urlaubsvergütung oder auf Krankenbezüge besteht. Für die Kürzung maßgeblich ist die Zahl der Kalendertage des jeweiligen Monats. In den Fällen, in denen für einzelne Stunden kein Anspruch besteht, ist die Ausfallzeit bis auf Minuten festzustellen und danach die Vergütungskürzung zu errechnen.

Zu Abs. 4

Die gehaltzahlende Dienststelle hat für den Angestellten eine detaillierte Bezügeabrechnung zu erstellen und dem Angestellten auszuhändigen. Die Abrechnung ist fortzuschreiben, wenn sich — gleich aus welchem Grunde — die Brutto- oder Nettobeträge ändern.

Zu Abs. 6

Bei der Rückforderung von an Angestellte zuviel gezahlten Bezügen ist — unbeschadet der Regelung der §§ 36 Abs. 6, 70 und anderer Rechtsgrundlagen (z. B. Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung) — die Verwaltungsverordnung von 4. Januar 1966 (SMBI. NW 2030) zu § 98 Abs. 2 LBG, ab 1. Juli 1975 § 12 Abs. 2 BBesG in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden (vgl. dazu auch MBl. NW 1980 S. 2234).

Zur Protokollnotiz Nr. 1

Die Protokollnotiz Nr. 1 entspricht der Protokollnotiz Nr. 3 Satz 1 zu § 47 Abs. 2. Sie stellt klar, daß als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, auch Monatspauschalen der in § 47

Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Bezüge gelten. Die Zahlung dieser Monatspauschalen richtet sich also nach § 36 Abs. 1 Unterabs. 1.“

28. Die bisherige Nr. 22 wird Nr. 21 und erhält folgende Fassung:

„21. Zu § 37

a) Die Gewährung von Krankenbezügen setzt voraus, daß der Angestellte ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert ist. Als selbstverschuldet i. S. d. tariflichen Regelung gilt auch die auf einem Verkehrsunfall beruhende Arbeitsunfähigkeit, die dadurch eingetreten ist, daß der Angestellte entgegen den verkehrsrechtlichen Vorschriften den Sicherheitsgurt nicht angelegt hatte (Urteil des LAG Berlin vom 18. Juli 1979 — 5 Sa 53/79 — Der Betrieb 1979 S. 1044 —).

Hat sich der Angestellte die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen — bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit (§ 11) auch ohne Vorsatz und ohne grobe Fahrlässigkeit — entfällt der Anspruch auf Gewährung von Krankenbezügen ebenfalls.

b) Nach Abs. 2 Satz 1 hat der Angestellte Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen. Dies bedeutet, daß bei einem Angestellten, der z. B. während des Grundwehrdienstes erkrankt und bei dem diese Erkrankung auch noch zu dem Zeitpunkt andauert, zu dem er seine Tätigkeit wieder aufnehmen muß, der Sechs-Wochen-Zeitraum erst von dem Tage an rechnet, an dem das Arbeitsverhältnis wieder voll wirksam wird.

c) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen beim Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine beim Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht, werden Krankenbezüge bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Die Frist von 26 Wochen gilt auch dann, wenn zu einer zunächst auf anderer Ursache beruhenden Arbeitsunfähigkeit z. B. eine Berufskrankheit hinzukommt.

Die verlängerte Krankenbezugsfrist von 26 Wochen gilt nur für die jeweils erste Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufs-

krankheit verursacht ist. Nimmt ein Angestellter, der einen Arbeitsunfall erlitten hatte, nach zehn Wochen die Arbeit wieder auf, ist damit die 26-Wochen-Frist verbraucht. Wird er nach einem Jahr auf Grund desselben Arbeitsunfalles erneut arbeitsunfähig, gilt die Frist des Unterabs. 2 nicht mehr. In diesem Fall sind die Krankenbezugsfristen des Unterabs. 1 anzuwenden.

Wird der Angestellte vor Ablauf von sechs Monaten seit der Wiederaufnahme der Arbeit aufgrund desselben Arbeitsunfalles oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, werden die Krankenbezüge, wenn sich für den Angestellten nicht aus Abs. 2 Unterabs. 1 eine längere Frist ergibt, bis zum Ablauf der 26. Woche der auf dem Arbeitsunfall bzw. der Berufskrankheit beruhenden ersten und jeder weiteren, innerhalb des Sechs-Monats-Zeitraums beginnenden Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Bei der Berechnung der Bezugsfrist sind die dazwischen liegenden Zeiten der Arbeitsfähigkeit unberücksichtigt zu lassen.

Sowohl der Arbeitsunfall als auch die Berufskrankheit müssen vom zuständigen Unfallversicherungsträger anerkannt werden. Liegt bei Ablauf der Krankenbezugsfrist nach Abs. 2 Unterabs. 1 die Anerkennung noch nicht vor, ist sie jedoch zu erwarten, sind die Krankenbezüge unter dem Vorbehalt der Rückforderung längstens bis zum Ablauf der 26-Wochen-Frist zu zahlen.

- d) Die Regelung in Abs. 2 Unterabs. 4 beschränkt für Angestellte, die bei gleichzeitigem Bezug
- aa) von vorgezogenem („flexiblem“) Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG,
 - bb) von vorgezogenem Altersruhegeld als Arbeitsloser nach § 25 Abs. 2 AVG, § 1248 Abs. 2 RVO oder § 48 Abs. 2 RKG oder
 - cc) von vorgezogenem Altersruhegeld nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG

in einem Arbeitsverhältnis stehen, den Anspruch auf Krankenbezüge auf die Dauer von längstens sechs Wochen.

- e) Nach Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b Satz 1 werden Krankenbezüge nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Angestellte Bezüge — hierzu zählt nicht eine Hinterbliebenenrente — aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Zu den Bezügen in diesem Sinne gehören auch Renten auf Zeit.

Liegt der Zeitpunkt, von dem an eine Rente gewährt wird, vor dem Ende der 16. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, werden die Krankenbezüge bis zum Ende der 16. Woche gezahlt, längstens jedoch für zwei Monate vom rechtlichen Beginn der Rente an.

In Unterabs. 5 Buchst. b Satz 3 und 4 ist bestimmt, daß die über den maßgebenden Zeitraum hinaus gewährten Krankenbezüge in voller Höhe — nicht nur in Höhe der auf diesen Zeitraum entfallenden Renten — als Vorschüsse auf die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und auf die Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gelten. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

Die überzahlten Beträge sind kein Arbeitsentgelt i. S. d. Steuerrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Zusatzversicherungsrechts. Daher sind die Lohnsteuer, die Sozialversicherungsbeiträge und die Umlagen insoweit neu zu berechnen und ggf. zurückzufordern.

War ein Angestellter bereits vor seiner Einstellung berufsunfähig und erhält er deshalb Berufsunfähigkeitsrente, löst diese Rente die einschränkenden Maßgaben des Unterabs. 5 Buchst. b nicht aus. Wird dieser Angestellte erwerbsunfähig und erhält er deshalb Erwerbsunfähigkeitsrente, ist Unterabs. 5 Buchst. b hingegen anzuwenden.

- f) Abs. 5 betrifft den Fall der sog. Wiederholungserkrankung. Danach werden dem Angestellten, der nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet hat und der aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig wird, Krankenbezüge insgesamt nur für die nach § 37 Abs. 2 maßgebende Dauer gezahlt. Eine neue Bezugsfrist wird

nicht in Lauf gesetzt. Ob der Angestellte die Arbeit mit oder ohne Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder aufgenommen hat, ist ohne Bedeutung.

Auf Nr. 12 a zu § 18 wird hingewiesen.“

29. Folgende neue Nr. 21 a wird eingefügt:

„21 a. **Zu § 38**

Der Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten, der die Arbeitsunfähigkeit eines Angestellten durch einen von ihm zu vertretenden Umstand herbeigeführt hat, umfaßt

- a) das Bruttogehalt,
- b) die Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- c) den Arbeitgeberzuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 RVO,
- d) den Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
- e) die Beiträge zur KZVK einschließlich des Erhöhungsbetrages,
- f) die vermögenswirksamen Leistungen,
- g) die anteilige Urlaubsvergütung,
- h) das anteilige Urlaubsgeld und
- i) die anteilige Zuwendung.

Zur Begründung für die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche wird auf die Urteile des BGH vom 27. 4. 1965 — VI ZR 124/64 — und vom 16. 11. 1965 — VI ZR 197/64 — hingewiesen.“

30. Die bisherige Nr. 23 wird Nr. 22.

31. Die bisherige Nr. 24 wird Nr. 23 und wie folgt geändert:

a) Abschnitt a Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ändert sich im Sterbemonat wegen der Berücksichtigung eines Kindes der Ortszuschlag, ist bei der Berechnung des Sterbegeldes der erhöhte Ortszuschlag zugrunde zu legen.“

b) Abschnitt d erhält folgende Fassung:

„d) Das Sterbegeld, das nach § 41 Abs. 3 für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere zwei Monate gezahlt wird, gehört zu den nach § 19 Abs. 2 EStG steuerbegünstigten Versorgungsbezügen.“

32. Folgende neue Nr. 23 a wird eingefügt:

„23 a. **Zu § 43**

Für Dienstreisen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, an denen der Angestellte dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich zu arbeiten hat, gilt die Vorschrift des § 17 Abs. 2.“

33. Die bisherige Nr. 25 wird Nr. 24. Sie erhält folgende Fassung:

„24. **Zu §§ 47, 48**

- a) Die mit Wirkung zum 1. Januar 1980 erfolgte Neufassung des § 47 Abs. 2 bewirkt, daß in dem Monat, in dem der Angestellte Urlaub hat, der auf die Urlaubstage entfallende Aufschlag nicht mehr der Bemessung der Bezüge dieses Monats zugrunde gelegt wird. Im Urlaubsmonat erhält der Angestellte als Teil der Urlaubsvergütung die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen weiter. Daneben ist der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, nach der Arbeitsleistung und gegebenenfalls nach den Tagen eines Urlaubs oder einer Arbeitsunfähigkeit des Vormonats zu zahlen.

Der Aufschlag bleibt Teil der Urlaubsvergütung, gilt jedoch nach § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 als Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, und ist deshalb bei der Bemessung dieser Bezügebestandteile im übernächsten Monat zu berücksichtigen.

Die Protokollnotiz Nr. 2 stellt in ihrem Unterabs. 1 Satz 1 zur Ermittlung des Tagesdurchschnitts ab 1. Januar 1980 nicht mehr auf die Bezügebestandteile ab, die im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich gezahlt worden sind, sondern auf diejenigen, die zugestanden haben. Zugestanden haben nach § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 die in der Protokollnotiz Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 1 zu § 47 Abs. 2 genannten Bezügebestandteile, die der Bemessung der Bezüge des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegen haben.

Für die Berechnung des Aufschlags für das Kalenderjahr 1980 ist von den im Kalenderjahr 1979 bzw. in den maßgebenden vollen Kalendermonaten des Kalenderjahres 1979 tatsächlich gezahlten Beträgen auszugehen.

- b) Nach § 47 Abs. 7 Unterabs. 1 ist der Urlaub spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten, wenn nicht eine der Voraussetzungen des § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 vorliegt. Erholungsurlaub, der aus dienstlichen oder besonderen persönlichen Gründen bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden konnte, ist bis zum 30. April des folgenden Urlaubs-

jahres anzutreten. Urlaub, der infolge Inanspruchnahme der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz bis zum 30. April des folgenden Jahres nicht angetreten werden kann, verfällt.

Mehrurlaub, der sich dadurch ergibt, daß ein Angestellter in einem Höhergruppierungsrechtsstreit obsiegt, kann für die zurückliegenden Jahre nur bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich geltend gemacht werden. Unterläßt der Angestellte die rechtzeitige Geltendmachung, so verfällt der Anspruch auf den Mehrurlaub (vgl. Urteil des BAG vom 23. November 1967 — 5 AZR 120/67 — AP Nr. 1 zu § 47 BAT —).

- c) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, bemißt sich der Urlaubsanspruch nach der Anzahl der vollen Beschäftigungsmonate. Der Beschäftigungsmonat nach § 48 Abs. 5 Satz 1 ist nicht gleich dem Kalendermonat. Auf die Protokollnotiz zu § 51 wird jedoch hingewiesen.“

34. Die bisherige Nr. 26 wird Nr. 25 und erhält folgende Fassung:

„25. **Zu § 48**

a) **Zu Abs. 2**

Der frühere Abs. 2 ist gestrichen worden. Die Streichung bewirkt, daß sich der Urlaub der jugendlichen Angestellten nach § 48 Abs. 1 richtet, soweit nicht nach § 19 Abs. 2 JArbSchG ein höherer Urlaub zusteht. Wer im Laufe des Urlaubsjahres das 17. Lebensjahr vollendet, hat demnach einen Urlaubsanspruch von 24 Arbeitstagen. Die übrigen jugendlichen Angestellten haben nach § 19 Abs. 2 JArbSchG einen Urlaubsanspruch von 30 Werktagen (= 25 Arbeitstagen), wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres noch keine 16 Jahre alt sind.

b) **Zu Abs. 4 Unterabs. 1**

Nach § 48 Abs. 1 wird der Erholungsurlaub nicht nach Werktagen, sondern nach Arbeitstagen gewährt. In § 48 Abs. 4 ist der Begriff des Arbeitstages definiert. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder z. B., wenn er keinen Erholungsurlaub hätte, zu arbeiten hätte. Arbeitstage können somit auch Sonntage,

Sonnabende und grundsätzlich auch gesetzliche Feiertage sein. Im allgemeinen ist der gesetzliche Feiertag kein Arbeitstag, außer auf Arbeitsplätzen, auf denen auch an gesetzlichen Feiertagen gearbeitet werden muß. Um die Angestellten, die an gesetzlichen Feiertagen arbeiten müssen, hinsichtlich der Urlaubsbemessung nicht schlechter zu stellen, bestimmt § 48 Abs. 4, daß die gesetzlichen Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, keine Arbeitstage sind, es sei denn, daß für sie ein Freizeitausgleich gewährt wird.

Beispiel:

Ein Angestellter, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf die Wochentage Montag bis Freitag verteilt ist, nimmt vom 28. 4. bis 9. 5. 1980 Urlaub. In diesen Urlaubsabschnitt fällt der 1. Mai (gesetzlicher Feiertag). Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

aa) Sieht der Dienstplan für diesen Feiertag keinen anderen Kalendertag als arbeitsfreien Tag vor, so ist der Feiertag kein Urlaubstag i. S. d. § 48 Abs. 4.

bb) Sieht der Dienstplan jedoch als Ausgleich für den Feiertag beispielsweise den 14. Mai 1980 als arbeitsfreien Tag vor, ist der Feiertag Urlaubstag i. S. d. § 48 Abs. 4.

Im Falle aa hat der Angestellte neun Urlaubstage, im Falle bb zehn Urlaubstage verbraucht.

c) **Zu Abs. 4 Unterabs. 2 und 3**

Die Urlaubstabelle in § 48 Abs. 1 ist auf den Normalfall, die Fünftagewoche, abgestellt, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie diese fünf Arbeitstage auf die Kalenderwoche verteilt sind. Für die Fälle, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, enthalten die Unterabs. 2 bis 4 besondere Regelungen.

Beispiel:

Ein 32jähriger Angestellter der VergGr. VII hat für das Urlaubsjahr 1980 nach § 48 Abs. 1 Anspruch auf 26 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Angestellte muß dienstplanmäßig an sechs Tagen in jeder Woche des Urlaubsjahres arbeiten (Urlaubs-

und Krankheitszeiten rechnen hierbei mit). Für ihn ergeben sich 52 zusätzliche Arbeitstage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubsanspruch von 26 Arbeitstagen erhöht sich unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift des § 48 Abs. 4 Unterabs. 5 um $(26 \times 52 : 250 =)$ 5,41 Tage, also um fünf Arbeitstage auf 31 Arbeitstage. Bei der Urlaubsbemessung zählen alle Wochentage als Urlaubstage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig zu arbeiten hätte.

Beispiel 2:

Ein 45jähriger Angestellter der Verg.Gr. IX b hat für das Urlaubsjahr 1980 nach § 48 Abs. 1 Anspruch auf 28 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Angestellte hat dienstplanmäßig in drei aufeinanderfolgenden Wochen an fünf Tagen und in jeder vierten Woche nur an vier Tagen zu arbeiten. Für diesen Angestellten ergeben sich gegenüber einem Angestellten, der in der Fünftageweche arbeitet, 13 zusätzliche arbeitsfreie Tage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubsanspruch von 28 Arbeitstagen verkürzt sich daher unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift des § 48 Abs. 4 Unterabs. 5 um $(28 \times 13 : 250 =)$ 1,456 Tage, also um einen Arbeitstag auf 27 Arbeitstage.

d) Zu Abs. 4 Unterabs. 4

In Abs. 4 Unterabs. 4 sind die Sonderfälle geregelt, in denen sich die von der Fünftageweche abweichende Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Laufe des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend ändert. Geregelt sind dagegen nicht die Fälle, in denen z. B. im Rahmen einer Schichtfolge die Zahl der Arbeitstage je Kalenderwoche wechselt. Diese Fälle werden von den Unterabs. 2 und 3 erfaßt.

Beispiel 1:

Ein 35jähriger Angestellter der Verg.Gr. IVb arbeitet in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 5. 1980 an sechs Tagen in der Woche, vom 1. 6. bis 31. 12. 1980 an fünf Tagen in der Woche. Nimmt der Angestellte seinen Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1980 in der Zeit bis zum 31. 5. 1980, hat er Anspruch auf $26 + 5(26 \times 52 : 250 = 5,41) = 31$ Tage Erholungsurlaub.

Nimmt er dagegen seinen Erholungsurlaub in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1980, also in der Zeit seiner Beschäftigung in der Fünftageweche, hat er Anspruch auf 26 Arbeitstage Erholungsurlaub.

Bei der Urlaubsgewährung zählen alle Wochentage als Urlaubstage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig zu arbeiten hätte, d. h. bei der Urlaubsgewährung in der Zeit bis zum 31. 5. 1980 zählen sechs Tage in der Woche als Urlaubstage, bei der Urlaubsgewährung in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1980 zählen fünf Tage in der Woche als Urlaubstage.

Beispiel 2:

Nimmt derselbe Angestellte einen Teil seines Jahresurlaubs in der Zeit bis zum 31. 5. 1980 und den anderen Teil in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1980, so ist wie folgt zu verfahren:

- a) Der Angestellte nimmt vom 14. 4. bis 26. 4. 1980 Erholungsurlaub. Sein Urlaubsanspruch bei Beschäftigung in der Sechstageweche beträgt 31 Arbeitstage (vgl. Beispiel 1). Davon werden also gewährt zwölf Arbeitstage oder $\frac{12}{31}$ des Jahresurlaubs.
- b) Der Resturlaub wird in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1980 genommen. Der gesamte Urlaubsanspruch des Angestellten würde bei Beschäftigung in der Fünftageweche 26 Arbeitstage betragen. Davon sind bereits $\frac{12}{31}$ gewährt worden, so daß noch ein Resturlaub von $26 \times \frac{19}{31} = 15,93$ Arbeitstagen verbleibt, die gemeinüblich auf 16 Arbeitstage aufzurunden sind.
- e) **Zu Abs. 5**
Nach § 4 Abs. 1 APISchG kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer Grundwehrdienst leistet, um ein Zwölftel kürzen. Hat der Arbeitnehmer bis zur Einberufung schon mehr Urlaub erhalten, als ihm hiernach zustand, kann der Arbeitgeber nach § 4 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes den Urlaub, der dem Arbeitnehmer nach seiner Entlassung aus dem Grundwehrdienst

zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen.

Damit im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen einheitlich verfahren wird, ist von den vorgenannten gesetzlichen Kürzungsbestimmungen Gebrauch zu machen. Scheidet ein Angestellter wegen Erreichens der Altersgrenze aus und wird er im unmittelbaren Anschluß an das beendete Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt, bestehen keine Bedenken dagegen, daß § 48 Abs. 5 Satz 2 beim Ausscheiden des Angestellten aus dem neuen Arbeitsverhältnis Anwendung findet, wenn der Abschluß des neuen Arbeitsvertrages im dienstlichen Interesse lag.

f) **Zu Abs. 7**

Wird der Angestellte rückwirkend höhergruppiert, so ist die Höhergruppierung zu berücksichtigen, wenn sie spätestens mit Wirkung vom ersten Tag des Urlaubsjahres an erfolgt ist.“

35. Die bisherige Nr. 27 wird Nr. 26 und erhält folgende Fassung:

„26. **Zu § 49**

Die für die Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bestimmungen sind die Vorschriften der §§ 11 und 12 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Land NW vom 22. Oktober 1970 (SGV.NW. 20303) und die hierzu ergangenen Erlasse. § 49 gilt nicht für den Zusatzurlaub nach § 44 SchwbG. Danach haben Schwerbehinderte i.S.d. § 1 SchwbG Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von sechs Arbeitstagen im Jahr. Als Arbeitstage gelten alle Tage, an denen im Betrieb oder in der Dienststelle regelmäßig gearbeitet wird. Regelungen über den Zusatzurlaub für politisch Verfolgte bestehen in Nordrhein-Westfalen nicht.

Die für den Haupturlaub geltenden Vorschriften (§ 48 Abs. 3 bis 5 b) gelten auch für den Zusatzurlaub.

Nach § 49 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 wird der Zusatzurlaub auf insgesamt höchstens fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr begrenzt. Daneben gilt die Begrenzung nach § 49 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2, wonach der Gesamturlaub (Erholungs- und Zusatzurlaub) im Urlaubsjahr 34 Arbeitstage nicht überschreiten darf. Dabei spielt es — von dem in § 49 Abs. 2 Unterabs. 3 genannten Zusatzurlaub abgesehen — keine Rolle, auf welcher Rechts-

grundlage der Zusatzurlaub gewährt wird.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Vorschriften über den Zusatzurlaub steht die Übergangsvorschrift in Abschnitt I § 2 des Beschlusses zur Änderung des BAT-KF vom 30. Mai 1978 (KABl. 1978 S. 74). Die Übergangsvorschrift hat nur Bedeutung für Angestellte,

a) auf die § 49 Abs. 2 anzuwenden ist, d. h. bei denen der Zusatzurlaub auf fünf Arbeitstage oder der Gesamturlaub auf 34 Arbeitstage zu begrenzen ist,

b) die in demselben Arbeitsverhältnis im Urlaubsjahr 1977 Anspruch auf Zusatzurlaub — jedoch nicht ausschließlich auf Winterzusatzurlaub oder auf Zusatzurlaub nach § 44 des Schwerbehindertengesetzes — gehabt haben, und

c) für die im jeweiligen Urlaubsjahr die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Zusatzurlaubs i. S. d. Buchst. b vorliegen, wie sie im Urlaubsjahr 1977 bestanden haben.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, sind für die Vergleichsberechnung gegenüberzustellen

a) der Erholungs- und Zusatzurlaub des Urlaubsjahres 1977 — ohne Winterzusatzurlaub — und

b) der Gesamturlaub, der nach den §§ 48 und 49 im jeweiligen Urlaubsjahr — ohne Zusatzurlaub nach § 44 SchwbG — zusteht.

Der jeweils höhere Gesamturlaub wird dem Angestellten gewährt.

Beispiel 1:

Einer medizinisch-technischen Assistentin, geb. am 15. 2. 1948, stand im Urlaubsjahr 1977 ein Erholungsurlaub von 20 Arbeitstagen und ein Zusatzurlaub wegen gesundheitsgefährdender Arbeiten von 5 Arbeitstagen, also 25 Arbeitstage Gesamturlaub zu. Nach den §§ 48 und 49 stehen ihr nunmehr 26 Tage Erholungsurlaub und ein Zusatzurlaub wegen gesundheitsgefährdender Arbeiten von 5 Arbeitstagen, also 31 Arbeitstage Gesamturlaub zu. § 49 Abs. 2 und die Übergangsvorschrift hierzu greifen nicht ein.

Beispiel 2:

Einem Arzt, geb. am 15. 2. 1937, standen im Urlaubsjahr 1977 ein Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen und ein Zusatzurlaub wegen gesundheitsgefährdender Arbeiten von fünf Arbeitstagen, also 35 Arbeitstage Gesamturlaub zu. Nach den §§ 48 und 49 stehen ihm wegen der Begrenzung des Gesamturlaubs nur 34 Arbeitstage Gesamturlaub zu. Nach der Übergangsvorschrift behält er den Anspruch auf einen Gesamturlaub von 35 Arbeitstagen.

Beispiel 3:

Wie Beispiel 2, jedoch entfällt der Anspruch auf Zusatzurlaub wegen gesundheitsgefährdender Arbeiten, weil entsprechende Arbeiten nicht mehr ausgeführt werden. Der Arzt hat nur einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen.

Beispiel 4:

Wie Beispiel 2, jedoch entsteht, nachdem im Jahre 1978 der Anspruch auf Zusatzurlaub wegen gesundheitsgefährdender Arbeiten entfallen war, in einem späteren Jahr wegen gesundheitsgefährdender Arbeiten erneut ein Anspruch auf Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen. Nach der Übergangsvorschrift besteht ein Anspruch auf einen Gesamturlaub von 35 Arbeitstagen.

36. Die bisherige Nr. 28 wird Nr. 27 und wie folgt geändert:

- a) Abschn. a Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Nur solche Maßnahmen fallen hierunter, die nicht nur im Hinblick auf die Prüfung der Voraussetzungen und die Bewilligung, sondern auch im Hinblick auf die verantwortliche Durchführung und Gestaltung des Kur- und Heilverfahrens ihr Gepräge durch die verordnende Stelle erhalten. Dazu gehört, daß die verordnende Stelle durch bestimmte Anordnungen Einfluß auf die planvolle Gestaltung des gesamten Kurablaufs — einschließlich der Lebensführung des Versicherten während dieser Zeit — nimmt.“

- b) Im Anschluß an Abschn. a Abs. 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Ein geregeltes medizinisches Verfahren liegt demnach nur dann vor, wenn — soweit dies nicht schon durch unmittelbare Weisungen der verordnenden Stelle, wie Krankenordnungen o. ä., geschieht — die ärztliche Aufsicht so in die Lebensführung des Patienten

eingreift, daß ein ‚urlaubsmäßiger Zuschnitt‘ des Kur- und Heilverfahrens nicht gegeben ist.“

- c) In Abschn. a Abs. 4 (bisher Abs. 3) wird nach Satz 1 („... notwendige Fahrtkosten tragen.“) folgender Satz eingefügt:

„Notwendige Fahrtkosten sind die Kosten, die bei Benutzung der niedrigsten Wagenklasse regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigung entstehen bzw. entstehen würden.“

- d) In Abschn. e wird Unterabs. 4 gestrichen.

37. Die bisherige Nr. 28 a wird Nr. 27 a und erhält folgende Fassung:

„27 a. Zu § 51

- a) Nach § 51 soll die Abgeltung von Urlaubsansprüchen nicht die Regel, sondern die Ausnahme sein. Abs. 1 Satz 1 bestimmt daher, daß der im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht abgewickelte Urlaub möglichst während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen ist. Endet das Arbeitsverhältnis infolge Erreichens der Altersgrenze und liegt keiner der in Abs. 1 genannten Gründe vor, so ist eine Abgeltung von noch bestehenden Urlaubsansprüchen unzulässig. In den Fällen des Abs. 1 Unterabs. 2 wird nur der Urlaub abgegolten, der dem Angestellten nach gesetzlichen Vorschriften — z. B. Bundesurlaubsgesetz, Schwerbehindertengesetz — noch zustehen würde. Die Zwölfteilungsvorschrift des § 48 Abs. 5 Satz 1 ist anzuwenden.

Wird das Arbeitsverhältnis nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Satz 2 MuSchG durch Kündigung aufgelöst, so sind noch bestehende Urlaubsansprüche unter Anwendung der Grundgedanken des § 51 Abs. 1 Satz 2 abzugelten. Die Angestellte kann in diesem Fall nicht gezwungen werden, den Mutterschaftsurlaub zu beenden, um den Erholungsurlaub zu nehmen.

- b) Ist Urlaub abgegolten, so erhält der Angestellte für jeden abgegoltenen Urlaubstag den bestimmten Bruchteil der Urlaubsvergütung. Urlaubsvergütung i. d. S. ist die Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2; die zeitliche Verschiebung des Anspruchs auf Aufschlag (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 i. V. m. § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2) tritt in diesem Fall nicht ein.“

38. Die bisherige Nr. 29 wird Nr. 28 und wie folgt geändert:

a) Abschn. a erhält folgende Fassung:

„a) **Zu Abs. 2**

Abs. 2 ist mit Wirkung vom 1. Januar 1980 neu gefaßt worden. In den Fällen der Buchst. a bis k wird der Angestellte für bestimmte Arbeitstage, in den Fällen der Buchst. l und m für bestimmte Kalendertage, freigestellt. Eine Freistellung während eines Urlaubs — einschließlich eines Sonderurlaubs ohne Bezüge — oder während einer Arbeitsunfähigkeit ist nicht möglich.

aa) **Zu den Buchst. 1 und m**

Es besteht kein Freistellungsanspruch, wenn eine andere Person die Pflege des Erkrankten bzw. die Betreuung der Kinder sofort übernehmen kann. Fällt die Pflege- oder Betreuungsperson später wieder fort und hält die Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit an, kann der Angestellte für die Fortsetzung der unerläßlichen Pflege nur dann bezahlte Freistellung verlangen, wenn ihn der Fortfall überraschend trifft und er sich deshalb nicht um eine andere Pflege- bzw. Betreuungsperson bemühen konnte (vgl. auch Urteil des BAG vom 20. Juni 1979 — 5 AZR 392/78 — demnächst AP Nr. 51 zu § 616 BGB).

Unter Kindern sind auch Stief- und Pflegekinder zu verstehen. Auf § 185 c RVO wird hingewiesen.

bb) **Zu Buchst. 1**

Ein tariflicher Freistellungsanspruch bei schwerer Erkrankung eines Kindes (Doppelbuchst. bb) besteht nur dann, wenn für den Angestellten im laufenden Kalenderjahr kein sozialversicherungsrechtlicher Anspruch auf Krankengeld nach § 185 c Abs. 1 und 2 RVO und in Verbindung damit ein unbezahlter Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber nach § 185 c Abs. 3 Satz 1 RVO besteht oder bestanden hat. Die Worte ‚oder bestanden hat‘ verdeutlichen, daß bei einem erneuten Krankheitsfall ein Freistellungsanspruch auch dann nicht gegeben ist, wenn der Anspruch nach § 185 c RVO bereits anläßlich eines früheren Krankheitsfalles im Kalenderjahr ausgeschöpft worden ist.

Ein Anspruch nach § 185 c RVO besteht nur für Kinder eines in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

cc) **Zu Buchst. m**

Buchst. m unterscheidet sich von Buchst. l dadurch, daß wegen einer schweren Erkrankung einer in Buchst. m genannten Person der Angestellte — abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen — die Betreuung seiner noch nicht acht Jahre alten oder dauernd pflegebedürftigen Kinder (bzw. seines Kindes) übernehmen muß.

Wie bei Buchst. l darf die Arbeitsbefreiung im Kalenderjahr — auch bei mehreren derartigen Fällen — insgesamt sechs Kalendertage nicht überschreiten. Der Anspruch besteht jedoch nur, soweit der Angestellte keinen Anspruch nach Buchst. l hat und in diesem Kalenderjahr auch noch keine Arbeitsbefreiung nach Buchst. l in Anspruch genommen hatte. Der Anspruch nach Buchst. l geht also einem Anspruch nach Buchst. m vor.“

b) Abschn. b Unterabs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Angestellte kann

1. für staatsbürgerliche, fachliche, kirchliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke,
2. für ehrenamtliche Jugendpflegearbeit,
3. für die Ausbildung im Brandschutz, im Katastrophenschutz, in der zivilen Verteidigung oder als Schwesternhelferin oder
4. für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung

unter den in §§ 5, 7, 8 und 10 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande NW (SGV. NW. 20303) genannten Voraussetzungen und in dem in diesen Vorschriften festgelegten Umfang Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden. §§ 13 bis 16 dieser Verordnung sind sinngemäß anzuwenden. Desgleichen kann in entsprechender Anwendung der für die Beamten getroffenen Regelungen Angestellten zur Ausübung eines Mandats (§ 101 Abs. 4 LBG NW i.V.m. § 30 Abs. 6 GO) in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer son-

- stigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden. § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 1a sowie Abs. 4 bleiben unberührt.“
- c) Nr. 28 wird um folgenden neuen Abschnitt ergänzt:
- „d) **Zu Abs. 4:**
§ 52 Abs. 4 wurde auf den besonderen Charakter der kirchlichen Arbeitsrechtssetzung abgestellt.“
39. Folgende neue Nr. 29 wird eingefügt:
- „29. **Zu § 52 a**
- a) Die Vergütung wird nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 3 fortgezahlt. Der Angestellte ist nicht berechtigt, von sich aus der Arbeit fernzubleiben.
- b) Von der Regelung des Abs. 2 werden die Fälle, in denen der Angestellte wegen einer Verkehrsstörung oder eines Naturereignisses z. B. an seinem Urlaubsort oder bei der Rückreise die Arbeit nicht rechtzeitig wieder aufnehmen kann, nicht erfaßt. Dieses Risiko trägt der Angestellte.“
40. Die bisherige Nr. 30 wird Nr. 29 und wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Abschn. a wird eingefügt:
- „a) Auf die erforderliche Zustimmung der Mitarbeitervertretung sowie den Genehmigungsvorbehalt nach § 2 Abs. 1 Genehmigungsrichtlinie vorbehaltlich einer Befreiung von der Genehmigungspflicht nach § 3 Genehmigungsrichtlinie wird hingewiesen. Eine fristgemäße Kündigung ohne Beteiligung der Mitarbeitervertretung ist unwirksam. Zu beachten ist weiterhin der Genehmigungsvorbehalt nach § 12 SchwbG. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit einem Schwerbehinderten nach Ablauf der Probezeit bedarf der Genehmigung der Hauptfürsorgestelle vor Ausspruch der Kündigung; andernfalls ist die Kündigung unwirksam. Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nicht erforderlich bei Kündigung eines auf Zeit oder auf Probe abgeschlossenen Arbeitsverhältnisses mit einem Schwerbehinderten während der ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses (§ 17 Abs. 3 SchwbG); das Unterlassen der Anzeige nach § 17 Abs. 3 SchwbG an die Hauptfürsorgestelle ist für sich kein Grund für eine Unwirksamkeit der Kündigung (so LAG Düsseldorf in Der Betrieb 1980 S. 261).“
- b) Die bisherigen Abschn. a und b werden die Abschn. b und c, der bisherige Abschn. c wird gestrichen.
41. Die bisherige Nr. 30 a wird Nr. 29 b und wie folgt geändert:
- a) Folgender Abschn. a wird vorangestellt:
- „a) Auch die außerordentliche Kündigung bedarf der Genehmigung nach § 2 Genehmigungsrichtlinie.“
- b) Der bisherige Text wird Abschn. b.
42. Die bisherige Nr. 31 wird Nr. 29 c.
43. Die bisherige Nr. 32 wird Nr. 30.
44. Die bisherige Nr. 33 wird Nr. 31 und in Abschn. b wie folgt geändert:
- Die Worte „Abs. 1 Satz 3“ werden durch die Worte „Abs. 1 Unterabs. 2“ ersetzt.
45. Die bisherige Nr. 34 wird Nr. 32.
46. Die bisherige Nr. 35 wird Nr. 33 und wie folgt geändert:
- a) Abschn. a erhält folgende Fassung:
- „a) Wegen des Begriffs ‚vollbeschäftigte Angestellte‘ wird auf Nr. 20 verwiesen.“
- b) Abschn. b erhält folgende Fassung:
- „b) **Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b:**
Es bestehen keine Bedenken gegen eine Zahlung des Übergangsgeldes auch dann, wenn die Angestellte bei Gewährung von Mutterschaftsurlaub spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Mutterschaftsurlaubs gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat (KABl. 1980 S. 20).“
- c) Die Überschrift des Abschn. c wird ergänzt um „Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 Buchst. c.“
- d) Dem Abschn. d wird folgender Unterabs. angefügt:
- „§ 62 Abs. 4 Unterabs. 2 ist ab 1. Januar 1980 angefügt worden. Die Vorschrift bestimmt, daß in den Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis wegen Erwerbsunfähigkeit oder wegen Berufsunfähigkeit nach § 59 BAT-KF geendet hat, Übergangsgeld nur für den Zeitraum bis zum Ende des zweiten Monats seit dem rechtlichen Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit gewährt wird, wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit begründet worden war. Die Regelung gilt nicht für die Fälle, in denen der Angestellte nach § 59 spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1979 ausgeschieden war.“
47. Die bisherige Nr. 36 wird Nr. 34 und wie folgt geändert:
- a) Abschn. c Abs. 1 wird wie folgt neugefaßt:

- „c) Nach § 63 Abs. 5 wird das Übergangsgeld um die in dieser Vorschrift aufgeführten Versorgungsbezüge usw. gekürzt. Zu den Versorgungsbezügen gehören grundsätzlich alle Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und insbesondere auch die Renten aus der zusätzlichen Versicherung bei der KZVK. Ausgenommen von der Anrechnung bleiben
- aa) Renten aus der Höherversicherung, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die der Angestellte ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet hat,
- bb) die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente eines schwerbehinderten Angestellten, wenn die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Grund, der zur Anerkennung des Angestellten als Schwerbehinderter i. S. d. Schwerbehindertengesetzes geführt hat, eingetreten ist (Folgerung aus dem Urteil des BAG v. 30. 10. 1974 — 4 AZR 41/74 — AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG 1961), sowie das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG (flexibles Altersruhegeld), das ein Schwerbehinderter nach Vollendung des 60. Lebensjahres und vor Vollendung des 63. Lebensjahres bezieht (Urteil des BAG vom 10. 5. 1978 — 4 AZR 740/76),
- cc) die Versorgungsrente, die von der KZVK in den Fällen bb gezahlt wird.“
- b) In Abschn. c Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder“ durch die Bezeichnung „KZVK“ ersetzt.
48. Die bisherige Nr. 37 wird Nr. 35 und erhält folgende Fassung:
- „35. **Zu § 64**
- Das Übergangsgeld ist kein Entgelt i. S. d. § 160 RVO. Beiträge zur Sozialversicherung sind daher nicht zu entrichten. Desgleichen entfällt die Beitragspflicht in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Wegen der lohnsteuerlichen Behandlung des Übergangsgeldes vgl. Abschn. 58 Abs. 1 Nr. 2 LStR 1975.“
49. Die bisherige Nr. 38 wird Nr. 36.
50. Die bisherige Nr. 39 wird Nr. 37 und wie folgt geändert:
- a) Abschn. a erhält folgende Fassung:
- „a) Die Ausschlußfrist gilt grundsätzlich sowohl für Arbeitnehmer- als auch für Arbeitgeberansprüche. Es reicht nicht aus, wenn ein Anspruch von einem Dritten geltend gemacht wird, es sei denn, dieser hat erkennbar in Vollmacht des Anspruchsberechtigten gehandelt. Die ab 1. Januar 1980 geltende Neufassung des § 70 kennt nur noch die Ausschlußfrist von sechs Monaten. Die Dreimonatsfrist für besondere Sachverhalte ist entfallen.“
- b) Die Abschn. b und c werden gestrichen, die folgenden Abschn. d bis g werden die Abschn. b bis e.
- c) Abschn. c (früher e) erhält folgende Fassung:
- „c) Etwas anderes als in § 70 Satz 1 bestimmt der BAT-KF z. B. in § 21 (Nachweis der anrechnungsfähigen Beschäftigungs- und Dienstzeit) oder in § 47 Abs. 7 Unterabs. 4 (Erholungsurlaub). Die Ausschlußfristen des § 70 Satz 1 gelten auch nicht für die Ansprüche auf Gewährung von Reisekosten, Beschäftigungs- und Umzugskostenvergütung sowie für Ansprüche auf Trennungsschädigung und Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen, weil insoweit durch Bezugnahme auf das Beamtenrecht der BAT-KF ebenfalls etwas anderes bestimmt. Dagegen fallen Rückforderungsansprüche des Arbeitgebers wegen Überzahlung von Reisekostenvergütung usw. unter die Ausschlußfrist des § 70 Satz 1.
- Mit Urteil vom 22. Februar 1972 — 1 AZR 244/71 — (Der Betrieb 1972 S. 443) hat das Bundesarbeitsgericht zu der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung des § 70 Abs. 2 entschieden, daß auch Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers gegen seinen Angestellten unter die dreimonatige Ausschlußfrist fallen, weil die Haftungsvorschriften des § 84 LBG NW (§ 40 Kirchenbeamten-gesetz) keine Ausschlußfrist, sondern nur eine Verjährungsfrist enthalten. Die Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 sei daher nicht verdrängt. Die Grundsätze des Urteils finden auch auf die neue Fassung des § 70 (ab 1. 1. 1980) Anwendung.“
- d) Abschn. d (bisher f) Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
- „Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts setzt das wirksame Geltendmachen eines Schadensersatzanspruches voraus, daß der Geschädigte überhaupt die Möglichkeit hat, die Höhe des ihm gegen den Schädiger zustehenden Schadensersatzanspruches wenigstens in etwa anzugeben.

Aus diesem Grundsatz ist zu folgern, daß die Fälligkeit einer Schadensersatzforderung i. S. d. § 70 gegenüber einem Angestellten, der eine Überzahlung von Dienstbezügen verschuldet hat, nicht eintreten kann, bevor der Schaden und seine Höhe ermittelt sind (z. B. aufgrund der Feststellung der Rechnungsprüfung). Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebietet es aber, die Schadenshöhe unverzüglich nach der Feststellung des Schadens zu ermitteln und den Schadensersatzanspruch gegen den Angestellten geltend zu machen, sobald die ungefähre Höhe des Schadens ermittelt ist.

Hat ein Angestellter einem Dritten einen Schaden zugefügt, der seinerseits die Kirche für diesen Schaden haftbar macht, so wird die hierauf beruhende Rückgriffsforderung der Kirche gegen den Angestellten erst in dem Zeitpunkt fällig, in dem der Dritte seinen Schadensersatzanspruch gegen die Kirche geltend macht oder in dem die Kirche von der drohenden Schadensersatzforderung und deren ungefähre Höhe in sonstiger Weise Kenntnis erhält.

Ein Lohnsteuerrückerstattungsanspruch des Arbeitgebers gegen seinen Arbeitnehmer entsteht und mit ihm beginnt die Ausschlußfrist zu laufen, sobald für den Arbeitgeber feststeht, daß er mit einer Steuernachforderung rechnen muß (Urteil des BAG vom 14. 1. 1979 — AP Nr. 21 zu § 670 BGB —).

51. Die bisherige Nr. 40 wird Nr. 38 und in Abschn. a wie folgt neu gefaßt:

„a) Das Fehlen einer verbindlichen allgemeinen Regelung des Wohnens in vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Räumen schließt nicht das Recht aus, in den Arbeitsverträgen zu vereinbaren, daß die Angestellten in den zur Verfügung gestellten Räumen wohnen müssen.“

52. Die bisherigen Nrn. 41 und 42 (zu SR 2 c) werden die Nrn. 39 und 40.

In beiden Nummern wird jeweils die Angabe „Nummer 40“ durch die Angabe „Nr. 38“ ersetzt.

53. Die bisherigen Nrn. 42 (zu SR 2 l) und 43 werden die Nrn. 41 und 42.

54. Die Anlagen 1a und 1b erhalten die nachstehende Fassung.

Bielefeld, den 16. Dezember 1980

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L.S.) Dr. Martens
Az.: 44884/80/A 7—02

Anlage 1 a

Muster

Arbeitsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau _____, geboren am _____, Konfession _____, wird ab _____ auf unbestimmte Zeit/für die Zeit bis zum Ablauf des _____ bei der _____ Kirchengemeinde/(Datum, Ereignis) de/dem Gesamtverband/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis _____ als _____ eingestellt/weiterbeschäftigt.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

1. die Bestimmungen des Bundes-Angestellten-tarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF),
2. die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie sie aufgrund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — ARRG) vom 25. Oktober 1979 (KABl. S. 230) und seinen Änderungen geregelt sind.

§ 3

Die Aufgaben von Herrn/Frau _____ können in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt werden.

§ 4

(1) Herr/Frau _____ wird in die Vergütungsgruppe _____ BAT-KF (Fallgr. _____ der Berufsgruppe „_____“ in der Allgemeinen Vergütungsordnung / Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF) eingruppiert.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt _____ Stunden wöchentlich.

§ 5

Die Probezeit gemäß § 5 BAT-KF beträgt _____ Monate. Sie endet mit Ablauf des _____.

§ 6

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

§ 7

[Nebenabreden]

(Siegel)

_____, den _____

(Mitarbeiter)

(Dienstgeber)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckt. Die Sammlung kann bei _____ eingesehen werden.

Anlage 1b

Muster

**Änderungsvereinbarung
zum Arbeitsvertrag vom _____**

(1) Herr/Frau _____, geb. am _____, wird mit Wirkung vom _____ in die Vergütungsgruppe _____ BAT-KF (Fallgr. _____ der Berufsgruppe „_____“ in der Allgemeinen Vergütungsordnung/Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF) eingruppiert.

(2) Im übrigen gilt der Arbeitsvertrag vom _____ unverändert weiter.

(Siegel)

_____, den _____

(Mitarbeiter)

(Dienstgeber)

Arbeitsverträge für kirchliche Mitarbeiter

Auf Empfehlung des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses an die Landeskirchen und Diakonischen Werke, Muster für neue, einheitliche Arbeitsverträge für die kirchlichen Mitarbeiter zu erarbeiten, wird folgendes beschlossen:

1. Die Anlage 1 zu den Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien — ArbRL) vom 13. November 1968 (KABl. S. 178) erhält die Fassung der Anlage I.
2. Die Anlage zu der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Mitarbeiter (NMitarbO) vom 14. März 1979 (KABl. S. 64) erhält die Fassung der Anlage II.
3. Die Anlagen 1 und 2 zu der Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Juli 1970 (KABl. S. 147) erhalten die Fassung der Anlagen III und IV.
4. Die Anlage 1 zu der Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. April 1967 (KABl. S. 104) erhält die Fassung der Anlage V.
5. Die Anlage 1 zu der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABl. S. 110) erhält die Fassung der Anlage VI.
6. Die Anlage zu der Verfügung des Landeskirchenamtes betr. Vertrag für Berufspraktikanten für den Beruf des Erziehers, Sozialarbeiters oder Sozialpädagogen vom 25. April 1978 (KABl. S. 91) wird durch die Anlage VII ersetzt.
7. Die Anlagen 1 und 2 zu der Verfügung des Landeskirchenamtes betr. Anstellung von ABM-Mitarbeitern vom 14. März 1979 (KABl. S. 73) werden durch die Anlagen VIII und IX ersetzt.
8. Die Arbeitsvertragsmuster sind jeweils auf den Normalfall abgestellt. Im Einzelfall kann der Arbeitsvertrag geändert oder ergänzt werden, um Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen.

Nach der Veröffentlichung der neuen Muster sind diese allen künftigen Arbeitsverträgen zugrunde zu legen.

Bielefeld, den 16. Dezember 1980

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.) D r. M a r t e n s

Az.: 44884 II/80/A 7—09

Anlage I

Muster

Arbeitsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau _____, geboren am _____, Konfession _____, wird ab _____ auf unbestimmte Zeit/für die Zeit bis zum Ablauf des _____ bei der _____ Kirchengemein-

(Datum/Ereignis) de/dem Gesamtverband/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis _____ als _____ eingestellt/weiterbeschäftigt.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

1. die Bestimmungen der Richtlinien zur Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen

Dienst vom 13. November 1968 (KABl. S. 178) in der jeweils geltenden Fassung,

2. die sonstigen für die Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen,

wie sie aufgrund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — ARRG) vom 25. Oktober 1979 (KABl. S. 230) und seinen Änderungen geregelt sind.

§ 3

Die Aufgaben von Herrn/Frau _____ können in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt werden.

§ 4

(1) Herr/Frau _____ wird in die Lohngruppe _____ MTL II-KF (Fallgr. _____ im Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF) eingruppiert.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt _____ Stunden wöchentlich.

§ 5

Die Probezeit gemäß § 5 MTL II-KF beträgt _____ Wochen. Sie endet mit Ablauf des _____.

§ 6

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richten sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

§ 7

[Nebenabreden]

(Siegel)

_____, den _____

(Mitarbeiter)

(Dienstgeber)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckt. Die Sammlung kann bei _____ eingesehen werden.

Anlage II

Muster

Arbeitsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau _____, geboren am _____, Konfession _____, wird ab _____ auf unbestimmte Zeit/für die Zeit bis zum Ablauf des _____ bei der _____ Kirchengemeinde/
(Datum, Ereignis)
dem Gesamtverband/dem Gemeindeverband/
dem Kirchenkreis _____ als _____ eingestellt/weiterbeschäftigt.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

die Bestimmungen für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) vom 14. März 1979 (KABl. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung,

wie sie aufgrund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — ARRG) vom 25. Oktober 1979 (KABl. S. 230) und seinen Änderungen geregelt sind.

§ 3

Die Aufgaben von Herrn/Frau _____ können in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt werden.

§ 4

(1) Der Vergütung wird die Vergütungsgruppe _____ BAT-KF (Fallgr. _____ der Berufsgruppe „_____“ in der Allgemeinen Vergütungsordnung/Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF)/die Lohngruppe _____ MTL II-KF (Fallgr. _____ im Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF) zugrunde gelegt.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt _____ Stunden wöchentlich.

§ 5

Die Probezeit beträgt drei Monate. Sie endet mit Ablauf des _____.

§ 6

[Nebenabreden]

(Siegel)

_____, den _____

(Mitarbeiter)

(Dienstgeber)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckt. Die Sammlung kann bei _____ eingesehen werden.

Anlage III

Muster

Arbeitsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr ge-

samtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau _____, geboren am _____, Konfession _____, wird ab _____ auf unbestimmte Zeit/für die Zeit bis zum Ablauf des _____ bei der _____ Kirchengemeinde/dem Gesamtverband/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis _____ als hauptberufliche(r) Küster(in) eingestellt/weiterbeschäftigt.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

1. die Bestimmungen des Bundes-Angestellten-tarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF),
2. die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Juli 1970 (KABL. S. 147) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie sie aufgrund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — ARGG) vom 25. Oktober 1979 (KABL. S. 230) und seinen Änderungen geregelt sind.

§ 3

Die Aufgaben von Herrn/Frau _____ werden in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

§ 4

Herr/Frau _____ wird in die Vergütungsgruppe _____ BAT-KF (Fallgr. _____ der Berufsgruppe „Küster, Hausmeister“ in der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF) eingruppiert.

§ 5

(1) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit (einschließlich Arbeitsbereitschaft) beträgt _____ Stunden wöchentlich.

(2) Herr/Frau _____ erhält als Ausgleich für den Sonntagsdienst den _____ als dienstfreien Tag.

§ 6

Die Probezeit gemäß § 5 BAT-KF beträgt _____ Monate. Sie endet mit Ablauf des _____.

§ 7

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

§ 8

[Nebenabreden]

(Siegel)

_____, den _____

(Mitarbeiter)

(Dienstgeber)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckt. Die Sammlung kann bei _____ eingesehen werden.

Anlage IV

Muster

Arbeitsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau _____, geboren am _____, Konfession _____, wird ab _____ auf unbestimmte Zeit/für die Zeit bis zum Ablauf des _____ bei der _____ Kirchengemeinde/dem Gesamtverband/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis _____ als nebenberufliche(r) Küster(in) eingestellt/weiterbeschäftigt.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

1. die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Küsterordnung) vom 16. Juli 1970 (KABL. S. 147) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie sie aufgrund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — ARRG) vom 25. Oktober 1979 (KABL. S. 230) und seinen Änderungen geregelt sind.

§ 3

Die Aufgaben von Herrn/Frau _____ werden in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

§ 4

Herr/Frau _____ wird in die Gruppe _____ der Tabelle für die Vergütung der nebenberuflichen Küster (Anlage 4 der Küsterordnung) eingruppiert.

§ 5

(1) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit (einschließlich Arbeitsbereitschaft) beträgt _____ Stunden wöchentlich.

(2) Herr/Frau _____ erhält als Ausgleich für den Sonntagsdienst den _____ als dienstfreien Tag.

§ 6

Die Probezeit beträgt drei Monate. Sie endet mit Ablauf des _____.

§ 7

[Nebenabreden]

(Siegel)

_____, den _____

(Mitarbeiter)

(Dienstgeber)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckt. Die Sammlung kann bei _____ eingesehen werden.

Anlage V

Muster

Arbeitsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau _____, geboren am _____, Konfession _____, wird ab _____ auf unbestimmte Zeit/für die Zeit bis zum Ablauf des _____ bei der _____ Kirchengemeinde/dem Gesamtverband/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis _____ als hauptberufliche(r) Kirchenmusiker(in) eingestellt/weiterbeschäftigt.

(Datum, Ereignis)

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

1. die Bestimmungen des Bundes-Angestellten-tarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF),
2. die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. April 1967 (KABL. S. 104) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen,

wie sie aufgrund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — ARRG) vom 25. Oktober 1979 (KABL. S. 230) und seinen Änderungen geregelt sind.

§ 3

Die Aufgaben von Herrn/Frau _____ werden in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

§ 4

Herr/Frau _____ wird in die Vergütungsgruppe _____ BAT-KF (Fallgr. _____ der Berufsgruppe „Kirchenmusiker“ in der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF) eingruppiert.

§ 5

(1) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt _____ Stunden wöchentlich.

(2) Herr/Frau _____ erhält als Ausgleich für den Sonntagsdienst den _____ als dienstfreien Tag.

§ 6

Die Probezeit gemäß § 5 BAT-KF beträgt _____ Monate. Sie endet mit Ablauf des _____.

§ 7

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

§ 8

[Nebenabreden]

(Siegel)

_____, den _____

(Mitarbeiter)

(Dienstgeber)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckt. Die Sammlung kann bei _____ eingesehen werden.

Anlage VI

Muster

Arbeitsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau _____, geboren am _____, Konfession _____, wird ab _____ auf unbestimmte Zeit/für die Zeit bis zum Ablauf des _____ bei der _____ Kirchengemeinde/ (Datum, Ereignis) dem Gesamtverband/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis _____ als nebenberufliche(r) Kirchenmusiker(in) [ggf.: Organist(in)/Chorleiter(in)] eingestellt/weiterbeschäftigt.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABl. S. 110) in der jeweils geltenden Fassung,

wie sie aufgrund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — ARGG) vom 25. Oktober 1979 (KABl. S. 230) und seinen Änderungen geregelt sind.

§ 3

Die Aufgaben von Herrn/Frau _____ werden in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

§ 4

(1) Herr/Frau _____ wird in die Gruppe _____ der Tabelle der Vergütungen für nebenberufliche Kirchenmusiker (Anlage 3 der in § 2 genannten Ordnung) eingruppiert.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt _____ Stunden wöchentlich.

§ 5

Die Probezeit beträgt drei Monate. Sie endet mit Ablauf des _____.

§ 6

[Nebenabreden]

(Siegel)

_____, den _____

(Mitarbeiter)

(Dienstgeber)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckt. Die Sammlung kann bei _____ eingesehen werden.

Anlage VII

Muster

Praktikantenvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die

sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frl./Frau _____, geboren am _____, Konfession _____, wird während der praktischen Tätigkeit, die nach der Ausbildungsordnung der staatlichen Anerkennung als _____ vorzugehen hat, bei der _____ Kirchengemeinde/dem Gesamtverband/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis _____ beschäftigt.

§ 2

(1) Das Praktikantenverhältnis beginnt am _____ und endet mit dem Tage der erfolgreichen Ablegung des Abschlußkolloquiums, spätestens mit Ablauf des _____¹⁾.

(2) Die ersten drei Monate des Praktikantenverhältnisses sind Probezeit.

§ 3

Das Praktikantenverhältnis richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 in seiner jeweiligen Fassung, soweit es sich aus § 19 des Gesetzes ergibt, sowie nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung.

§ 4

(1) Endet das Praktikantenverhältnis vor dem _____¹⁾, wird Herr/Frl./Frau _____ für die Zeit vom Tage nach Bestehen des Kolloquiums bis zum Ablauf des Tages, an dem ihm/ihr die staatliche Anerkennung zuerteilt wird, längstens bis zum Ablauf des _____¹⁾ als Mitarbeiter(in) im Erziehungsdienst/Sozialdienst im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

(2) Für das Arbeitsverhältnis gelten

1. die Bestimmungen des Bundes-Angestellten-tarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF) einschließlich der Sonderregelung 2 y,

2. die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie sie aufgrund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — ARRG) vom 25. Oktober 1979 (KABl. S. 230) und seinen Änderungen geregelt sind²⁾.

(3) Herr/Frl./Frau _____ wird in die Vergütungsgruppe _____³⁾ BAT-KF eingruppiert. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt 40 Stunden wöchentlich.

§ 5

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Praktikantenvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Herr/Frl./Frau _____ erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

(Siegel)

_____, den _____

 (Praktikant/Praktikantin) (Dienstgeber)

- 1) Ende des Praktikantenjahres
 2) Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckt. Die Sammlung kann bei _____ eingesehen werden.
 3) bei Praktikanten für den Beruf
 — des Erziehers: Verg.Gr. VIII
 — des Sozialarbeiters/-pädagogen: Verg.Gr. Vc

Anlage VIII

Muster

Arbeitsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau _____, geboren am _____, Konfession _____, wird ab _____ für die Zeit bis zum _____, längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Arbeitsverwaltung die Förderung einstellt, bei der Kirchengemeinde/dem Gesamtverband/dem Gemeindeverband/Kirchenkreis _____ im Rahmen einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung (ABM) gemäß §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) als _____ im Angestelltenverhältnis eingestellt.

§ 2

(1) Auf das Arbeitsverhältnis finden die Vorschriften des allgemeinen Arbeitsrechts Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

(2) Gemäß § 3 Buchst. a BAT-KF gelten die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung (BAT-KF) nicht für dieses Arbeitsverhältnis, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

(1) Die Vergütung richtet sich nach der Vergütungsgruppe _____ BAT-KF.

(2) Außerdem finden entsprechend Anwendung

a) folgende Bestimmungen des BAT-KF in der jeweils geltenden Fassung:

die Abschnitte II (Arbeitsvertrag), III (Allgemeine Arbeitsbedingungen), IV (Arbeitszeit), VII (Vergütung) — mit Ausnahme des § 36 Abs. 7 —, XI (Urlaub, Arbeitsbefreiung) — mit Ausnahme des § 50 — und XIV (Besondere Vorschriften) sowie § 38 (Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte) und § 54 (außerordentliche Kündigung),

b) folgende Bestimmungen in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung:

die Richtlinien über Zulagen an Angestellte vom 21. April 1971 und

der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973.

§ 4

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt _____ Stunden wöchentlich.

§ 5

(1) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Arbeitsverhältnis gemäß § 93 Absatz 2 Satz 2 AFG gekündigt werden

- ohne Einhaltung einer Frist, wenn das Arbeitsamt den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin abberuft,
- durch den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ohne Einhaltung einer Frist, wenn er/sie eine andere Arbeit findet.

(Siegel)

_____, den _____

 (Mitarbeiter) (Unterschriften)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckt. Die Sammlung kann bei _____ eingesehen werden.

Anlage IX

Muster

Arbeitsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau _____, geboren am _____, Konfession _____, wird ab _____ für die Zeit bis zum _____, längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Arbeitsverwaltung die Förderung einstellt, bei der Kirchengemeinde/dem Gesamtverband/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis im Rahmen einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung (ABM) gemäß §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) als _____ im Arbeiterverhältnis eingestellt.

§ 2

(1) Auf das Arbeitsverhältnis finden die Vorschriften des allgemeinen Arbeitsrechts Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die für die Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen Bestimmungen gelten nicht, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

(1) Der Lohn richtet sich nach der Lohngruppe _____ MTL II-KF.

(2) Außerdem finden entsprechend Anwendung
a) folgende Bestimmungen der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien — ArbRL) vom 13. November 1968 (KABl. S. 178) in der jeweils geltenden Fassung:

- § 2 Nr. 3 bis 8
- die Abschnitte II (Arbeitsvertrag), IV (Allgemeine Arbeitsbedingungen), V (Arbeitszeit), VI (Lohn) und VIII (Urlaub) sowie § 41 (Sozialzuschlag) und § 43 (Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen an Dritte) des MTL II-KF,

b) folgende Bestimmungen in der für die Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung:

- der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 19. Februar 1971 und
- der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter vom 12. Oktober 1973.

§ 4

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt _____ Stunden wöchentlich.

§ 5

(1) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluß gekündigt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Arbeitsverhältnis gemäß § 93 Absatz 2 Satz 2 AFG gekündigt werden

- ohne Einhaltung einer Frist, wenn das Arbeitsamt den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin abberuft,
- durch den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ohne Einhaltung einer Frist, wenn er/sie eine andere Arbeit findet.

(Siegel)

_____, den _____

(Mitarbeiter/in)

(Unterschriften)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckt. Die Sammlung kann bei _____ eingesehen werden.

Sachbezugswerte für 1981

Landeskirchenamt
Az.: 153/81/A 7—02

Bielefeld, den 5. 1. 1981

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2244) aufgrund des § 17 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches den Wert der Sachbezüge für das Kalenderjahr 1981 festgesetzt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat den Wortlaut der Sachbezugsordnung in der vom 1. Januar 1981 an geltenden Fassung am 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2245) bekanntgemacht. Wir geben die Neufassung der Sachbezugsordnung nachstehend bekannt.

Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1981 (Sachbezugsverordnung 1981 — SachBezV 1981)

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 425,— DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach

Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen

| | |
|-----------------|-----------------|
| für die Wohnung | 34 vom Hundert, |
| für Heizung | 10 vom Hundert, |
| für Beleuchtung | 2 vom Hundert, |
| für Frühstück | 12 vom Hundert, |
| für Mittagessen | 21 vom Hundert, |
| für Abendessen | 21 vom Hundert |

des Wertes nach Absatz 1.

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert

| | |
|--|--------------------|
| bei Belegung mit zwei Beschäftigten | um 20 vom Hundert, |
| bei Belegung mit drei Beschäftigten | um 30 vom Hundert, |
| bei Belegung mit mehr als drei Beschäftigten | um 50 vom Hundert. |

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte

| | |
|--|--------------------|
| für den Ehegatten | um 80 vom Hundert, |
| für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr und für jedes Kind über 6 Jahre | um 30 vom Hundert |
| | um 40 vom Hundert |

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, so sind die Erhöhungswerte nach den Sätzen 1 und 2 für Kost und Wohnung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich freie Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Wohnung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn dem Beschäftigten neben freier Wohnung lediglich ein freies oder verbilligtes Mittagessen im Betrieb (Kantinenessen) gewährt wird. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser oder Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Heizung und Beleuchtung sind die sich nach Absatz 2 ergebenden Werte anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

§ 2

Verbilligte Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbe-

trag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 4

Übergangsvorschrift

An Stelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 425,— DM monatlich treten in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 380,— DM, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Saarland 410,— DM.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

(1) (Inkrafttreten)

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten

1. bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsentgelt, das für die im Jahre 1981 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird,
2. bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1981 gewährt wird.

(3) Für die Bewertung von Sachbezügen, die vor dem Jahr 1981 gewährt worden sind, bleiben die im Zeitpunkt der Gewährung geltenden Regelungen maßgebend.

Dritte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO —

Vom 5. Dezember 1980

Landeskirchenamt
Az.: 569/81/B 9—23

Bielefeld, 7. 1. 1981

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Dritten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO — vom 5. Dezember 1980 (GV NW Nr. 77 v. 23. Dezember 1980 S. 1081 ff.) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Dritte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – Vom 5. Dezember 1980

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 246), und des Artikels III Abs. 4 des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1979 (GV. NW. S. 464), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „61 Abs. 3“ durch die Worte „61 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird das Wort „dreißigsten“ durch das Wort „zwanzigsten“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird gestrichen; Absatz 7 wird Absatz 6.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 Satz 1 werden die Worte „neunzehn Deutsche Mark“ durch die Worte „zwölf Deutsche Mark je Stunde, höchstens jedoch achtundvierzig Deutsche Mark“ ersetzt.
 - b) Nummer 6 Satz 4 wird gestrichen.
 - c) In Nummer 6 Satz 6 werden die Worte „in Satz 1 bzw. Satz 4 genannten Beträgen“ durch die Worte „sonst berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft“ ersetzt.
 - d) In Nummer 11 Satz 3 werden die Worte „höchstens bis 0,25 Deutsche Mark je Kilometer“ durch die Worte „in Höhe der in § 6 Abs. 1 Satz 2 LRKG genannten Beträge“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
5. § 7 Abs. 5 wird gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:
§ 4 Nr. 11 gilt entsprechend,
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zweihundertfünfzig“ durch das Wort „dreihundertfünfundsiebzig“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.
7. § 10 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen muß vor Beginn der Behandlung von der obersten Dienstbehörde

auf Grund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens – bei Beihilfeberechtigten des Landes auch nach Anhörung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – anerkannt worden sein.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Beihilfe wird nicht gewährt, sofern ein Anspruch auf Kostenerstattung nach § 9 der Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502) besteht, oder soweit die Aufwendungen von dritter Seite auf Grund eines Schadensersatzanspruches übernommen werden.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „in § 4 Nr. 6 genannten Beträgen“ durch die Worte „sonst berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen.

b) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

(2 a) Bei Aufwendungen für zahnärztliche Sonderleistungen ist auf Antrag von der Begrenzung des § 8 Abs. 1 abzusehen; in diesem Fall ist Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

10. In § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „sowie der Zuwendung nach § 9 Abs. 2“ gestrichen.

11. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 11 Abs. 3 Satz 2“, gestrichen.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Artikel I Nr. 2 Buchstabe b, 3, 6 Buchstabe a, 8 Buchstabe c und 9 gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1980 entstanden sind; Absatz 2 bleibt unberührt. Artikel I Nr. 6 Buchstabe b und c gilt für Geburtsfälle und Adaptionen nach dem 31. Dezember 1980; Artikel I Nr. 8 Buchstabe a gilt für Todesfälle nach dem 31. Dezember 1980.

(2) Die Beihilfe zu Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen ist noch nach bisherigem Recht zu gewähren, wenn mit den Behandlungen

1. vor dem 1. Januar 1981 begonnen worden ist,

2. in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis 30. September 1981 begonnen wird, sofern dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1980

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser

Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt
Az.: 570/81/B 9—23

Bielefeld, den 7. 1. 1981

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 09. 12. 1980 — B 3100 — 07 — IV A 4 (MBI. NW. 1980, S. 2934 ff.) betr. Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

I.

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung über die
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,
Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 12. 1980 –
B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBI. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

4.1 Der Ehegatte eines Beihilfeberechtigten, der der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) angehört, ist als selbst beihilfeberechtigt anzusehen. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte einen Zuschlag zu seinem Krankenversicherungsbeitrag zahlen muß, weil ihm die aus Haushaltsmitteln gewährten Fürsorgeleistungen der Deutschen Bundesbahn nicht zugute kommen. Ist ein Kind, für das der Beihilfeberechtigte Anspruch auf Beihilfen hat, in der KVB mitversichert, wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind nur gewährt, sofern die nicht mit einem Erstattungsvermerk der KVB versehenen Originalbelege vorgelegt werden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BVO).

2. Nummer 10.3 erhält folgende Fassung:

10.3 Werden auf ein Rezept Heilmittel, Verbandmittel und dgl. mehrmals beschafft, so sind die Kosten für Wiederholungen nur insoweit beihilfefähig, als

sie vom Arzt besonders vermerkt worden sind. Hat der Arzt die Zahl der Wiederholungen nicht angegeben, sind nur die Kosten einer einmaligen Wiederholung beihilfefähig.

3. Nummer 13.2 wird gestrichen.

4. Nummer 19 erhält folgende Fassung:

19 Zu § 9 Abs. 1

Bei Mehrlingsgeburten und bei Adoption mehrerer Kinder ist der Zuschuß zur Säuglings- und Kleinkinderausstattung für jedes Kind zu zahlen.

5. Hinter Nummer 21 wird folgende Nummer 21 a eingefügt:

21 a Zu § 12 Abs. 2 a

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für die persönliche Leistung des Zahnarztes im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie die in § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung aufgeführten Kosten, insbesondere die zahntechnischen Laborkosten.

II.

Die Anlage 1 der Verwaltungsverordnung wird durch die diesem Erlaß beigefügten Formblätter ersetzt.*)

III.

Abschnitt I Nr. 2 gilt für nach dem 30. 9. 1981 ausgestellte Rezepte. Abschnitt I Nr. 3 ist auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. 12. 1980 entstehen.

*) Die Anlage 1 ist hier nicht abgedruckt

Richtlinien der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Anerkennung evangelischer Beratungsstellen nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1 StGB

Die Kirchenleitung hat mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 an folgende Neufassung der Richtlinien der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Anerkennung evangelischer Beratungsstellen nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1 StGB beschlossen:

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch vom 12. Dezember 1978 (GV.NW. 1978, S. 632) sind für die Anerkennung von in kirchlicher Trägerschaft stehenden Beratungsstellen die Kirchen zuständig. Die Beratungsstellen werden von den zuständigen kirchlichen Stellen anerkannt und bedürfen nicht der Anerkennung staatlicher Behörden.

Unter Bezugnahme hierauf beschließt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Anerkennung evangelischer Beratungsstellen in ihrem Bereich folgende Richtlinien:

1. Die von der Landeskirche anerkannten Beratungsstellen wissen sich der Erhaltung werdenden Lebens verpflichtet. Deshalb sind sie bemüht, die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und Hilfe mit dem Ziel der Erhaltung werdenden Lebens anzubieten. Sie haben die Aufgabe, psychosoziale Konflikte zu erhellen und alle zu ihrer Bewältigung dienenden öffentlichen und privaten Hilfen zu vermitteln. Sie haben umfassend auf die konkrete Situation der Frau einzugehen und de-

ren gesamte Lebensverhältnisse in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu berücksichtigen. Ihr Ziel ist eine eigenverantwortliche Entscheidung der Schwangeren im Rahmen der gesetzlich gegebenen Möglichkeiten.

Die Beratung soll auch das Angebot einer weiterführenden, begleitenden Hilfe einschließen, unabhängig davon, wie die Frau sich entscheidet.

2. Außer der Beratung über die zur Verfügung stehenden Hilfen gemäß § 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB sollte die Beratungsstelle nach Möglichkeit auch die in § 218 b Abs. 1 Nr. 2 StGB vorgeschriebene Beratung durch einen Arzt über alle im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte anbieten oder vermitteln. Beratung und Indikationsfeststellung sollten örtlich und personell getrennt bleiben.
3. Von der Beratungsstelle können — bei der Entbindung von der Schweigepflicht — Auskünfte an den Arzt, der die Indikation stellt oder den Abbruch vornimmt, gegeben werden, insbesondere darüber, welche Hilfen zum Austragen der Schwangerschaft gegeben und vermittelt werden können. Eine möglichst enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen beteiligten Ärzten ist anzustreben.

4. Über die erfolgte Beratung ist der Ratsuchenden, wenn sie es wünscht, eine Bescheinigung auszustellen. Wenn die Ratsuchende zustimmt, kann die Bescheinigung auch einem von ihr benannten oder aufgrund der Beratung gewählten Arzt zugeschickt werden. Die Bescheinigung soll mindestens folgenden Wortlaut haben:

„Frau _____, geboren am _____, wohnhaft _____, ist heute hier im Sinne von § 218 b Absatz 1 Nr. 1 StGB beraten worden.“

Wird in der Beratungsstelle auch eine ärztliche Beratung durchgeführt, muß die Bescheinigung außerdem darauf hinweisen, daß gemäß § 218 b Abs. 1 Nr. 2 StGB von einem Arzt (einer Ärztin) über die bei einem Schwangerschaftsabbruch ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten wurde und daß diese Beratung nicht die ärztliche Indikationsfeststellung nach § 219 StGB ersetzt.

Auf Identitätsnachweis ist zu achten.

Wird die Beratungsstelle aufgesucht, ohne daß es zu einem Beratungsgespräch kommt, darf eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden.

5. In der Beratungsstelle muß mindestens eine Fachkraft tätig sein, die über umfassende Kenntnisse in den sozialen Hilfemöglichkeiten verfügt und nach ihrer Ausbildung, Fähigkeit und Erfahrung für psycho-soziale Beratung in Konfliktsituationen geeignet ist. Allen mit der Schwangerschaftskonfliktberatung beauftragten Mitarbeitern ist die notwendige Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen.

In besonders begründeten Ausnahmen kann anstelle der Fachkraft eine entsprechend vorgebildete, bereits in der Schwangerschaftskonfliktberatung tätige und sozialerfahrene Person für die Beratung verantwortlich eingesetzt werden, sofern Zusammenarbeit mit einer Fachkraft und regelmäßige Fortbildung garantiert sind.

Die Zusammenarbeit mit einem Arzt, einem Theologen sowie auch einem Psychologen und einem Sozialarbeiter muß, wenn nicht einer von den zuletzt Genannten die beauftragte Fachkraft ist, gewährleistet sein.

Die genannten Fachkräfte sollten nicht nur konsultativ zugezogen werden, sondern zu Gesprächen mit Ratsuchenden und Beratern bereit sein. Ihre Mitarbeit sollte durch Zusammenarbeit der verschiedenen kirchlichen Dienste auf Gemeinde- und Kirchenkreisebene (Gemeinde-

dienste für Diakonie, Familien- und Lebensberatungsstellen usw.) ermöglicht werden.

6. Die in der Beratungsstelle tätigen Fachkräfte sollen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen und überregionalen Arbeitsgesprächen (Erfahrungsaustausch) teilnehmen. Dabei sollen sie insbesondere die von der Landeskirche bzw. vom Diakonischen Werk angebotenen oder empfohlenen Möglichkeiten zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch wahrnehmen.
7. Alle Mitarbeiter der Beratungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alles, was ihnen in Beratungsgesprächen anvertraut wird. Auf diese Verpflichtung können sie sich auch im Fall einer Vernehmung als Zeuge vor Gericht oder einer Beschlagnahme von Aktenunterlagen der Beratungsstelle berufen. Über die einschlägigen Gesetzesbestimmungen (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 aStGB, §§ 53 und 53 a StPO, § 97 StPO) sollen sie sich informieren.
8. Die Beratungsstelle muß örtlich bekanntgemacht und an mindestens einem Tage in der Woche geöffnet sein. Kontaktmöglichkeiten über einen Telefondienst müssen täglich vorhanden sein, damit eine Beratung kurzfristig erfolgen kann. Die Beratung ist gebührenfrei.
9. Die Anerkennung von Beratungsstellen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgt durch das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Diakonischen Werkes. Anträge auf Anerkennung sind vom Träger der Beratungsstelle an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zu richten. In den Anträgen sind Name, Anschrift und Rufnummer der Beratungsstelle sowie die Namen, Geburtsdaten, Ausbildung und bisherige Tätigkeit der haupt- und nebenamtlich mitarbeitenden Fachkräfte anzugeben. Änderungen sind unverzüglich über das Diakonische Werk dem Landeskirchenamt mitzuteilen.
- Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Träger, daß die Beratungsstelle nach diesen Richtlinien arbeiten wird. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder die Beratungsstelle ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.

Bielefeld, den 26. November 1980

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

Dr. Reib

Az.: 36602/C 17—09/7

Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse

Landeskirchenamt
Az.: 40722/80/B 15—09

Bielefeld, den 14. 11. 1980

Gemäß § 73 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen veröffentlichen wir nachstehend die Zwölfte Änderung dieser Satzung.

**Zwölfte Änderung der Satzung
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**

Aufgrund von § 73 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 3. November 1978, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 22 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) nach den Worten „wenn der“ werden die Worte „nicht nur geringfügig beschäftigte (§ 8 SGB IV)“ eingefügt.
 - b) Die Worte „von der seine Versicherung zur Kasse übergeleitet wird, gewesen ist“ werden durch die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht, gewesen ist“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „einem Jahr“ durch die Worte „15 Monaten“ ersetzt.
3. § 24 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die freiwillige Weiterversicherung endet ferner, wenn der Versicherte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird, mit Ablauf des diesem Zeitpunkt vorangegangenen Monats, für den zuletzt Beiträge entrichtet worden sind.“
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„hierbei sind Grundgehalt und Ortszuschlag nach dem Stand des Monats Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.“
 - bb) Die Sätze 4 bis 6 werden durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Hat der Arbeitnehmer für einen Zahlungszeitraum / Abrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Zahlungszeitraums / Abrechnungszeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt — auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird — für diesen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages, es sei denn, daß dieser durch Tarifvertrag ausdrücklich als

nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet ist) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat. In diesem Zahlungszeitraum / Abrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

- cc) Die Sätze 7 bis 9 werden Sätze 6 bis 8.
- b) Absatz 8 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Umlagen und Erhöhungsbeträge müssen bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats bei der Kasse eingegangen sein. Umlagen und Erhöhungsbeträge, die nach diesem Zeitpunkt eingeht, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich 6 vH über dem an diesem Tage geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.“
- c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entrichtet ist.“
 - bb) In Satz 5 werden die Worte „aus Bezügen“ durch die Worte „für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.
5. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Sätze 2 und 3 gelten“ durch die Worte „Satz 2 und 3 gilt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Anwendung des § 35 Abs. 2 und des § 84.“
6. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem beitragsfrei Versicherten, der die Wartezeit (§ 36 Abs. 1) nicht erfüllt hat, werden die Beiträge auf Antrag erstattet.“
 - b) In Absatz 8 Buchst. a und c wird jeweils das Wort „Erhöhungsbeträge“ durch die Worte „Arbeitnehmeranteile an der Erhöhungsbeträgen“ ersetzt.
7. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „bis zu dem Zeitpunkt der Beitragserstattung in der Rentenversicherung zu der Kasse entrichteten Pflichtversicherungsbeiträge durch die Worte „bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, zu der Kasse entrichteten Beiträge“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3a) Hat sich ein Versicherter nach § 1303 Abs. 1 RVO, § 82 Abs. 1 AVG oder § 95 Abs. 1 RKG Beiträge erstatten lassen, so begründen die bis zu dem Zeit-

- punkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, an die Kasse entrichteten Beiträge und Umlagen keinen Anspruch auf Leistungen. Die Beiträge (§ 31 Abs. 8) sind dem Versicherten zurückzuzahlen. Auf einen Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert gewesen ist, findet Satz 1 auf Antrag entsprechende Anwendung, wenn der Versicherte nachweist, daß er die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung nach § 82 Abs. 1 AVG erfüllen würde, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen wäre.“
8. In § 35 Abs. 2 werden die Worte „37 Abs. 1 Buchst. c oder e oder Abs. 2 Buchst. a oder c“ durch die Worte „§ 37 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis e, Satz 2 oder Absatz 2“ ersetzt.
 9. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Versicherungsfall tritt auf Antrag mit dem Ende des Monats ein, in dem der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, weil

 - a) er eine Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b RVO, § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b AVG, § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b RKG erhält oder
 - b) bei ihm, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, die Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1253 Abs. 3 RVO, § 30 Abs. 3 AVG, § 53 Abs. 3 a RKG neu festgestellt worden ist.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb wird die Zahl „62“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
 10. § 39 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:

„aa) nach §§ 1278, 1280, 1283, 1284, 1315, 1319 RVO, §§ 55, 57, 60, 61, 94, 98 AVG oder §§ 75, 77, 80, 81, 105, 108 a RKG ruhte,“.
 11. In § 40 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.
 12. § 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden
 - aa) in Doppelbuchstabe aa die Worte „während derer“ durch die Worte „während deren“ und
 - bb) in Doppelbuchstabe bb die Worte „während der“ durch die Worte „während deren“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten, bevor der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet hatte, so gelten die Kalendermonate vom Monat
- des Beginns der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit (Zurechnungszeit), wenn
1. von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsunddreißig Monate Umlagemonate sind oder
 2. die Kalendermonate vom Ende des ersten Umlagemonats bis zum Ende des Kalendermonats, der dem Monat des Beginns der Versorgungsrente vorausgeht, mindestens zur Hälfte Umlagemonate sind.“
13. In § 42 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge der maßgebenden Versorgungsempfänger des Bundes zu berücksichtigen sind, die nach dem Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 58) wirksam geworden sind.“
 14. § 45 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) den Witwer einer verstorbenen Versicherten oder Versicherungsrentenberechtigten oder Versorgungsrentenberechtigten, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat,“.
 15. In § 49 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Ehe zwischen dem verstorbenen und dem überlebenden Elternteil geschieden und ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist.“
 16. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:

„sie nicht nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 56, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108 a RKG ruhte,“
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Satz 1 entsprechend“ durch die Worte „Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Zurechnungszeit nach § 41 Abs. 3 Satz 2 nicht zu berücksichtigen ist“ ersetzt.
 17. § 52 Abs. 3 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „Waisenrente aus“ werden die Worte „der Versicherung des Verstorbenen in“ eingefügt.
 - b) Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

„nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 56, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108 a RKG ruhte,“.
 18. § 55 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe h werden die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Sind in den Fällen des Satzes 1 die Voraussetzungen für die Neuberechnung der Versorgungsrente in der Person eines Hinterbliebenen gegeben, so sind, wenn mehrere Hinterbliebene vorhanden sind, die Versorgungsrenten aller Hinterbliebenen neu zu berechnen.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 Buchst. b wird das Wort „Pflichtversicherungszeiten“ durch das Wort „Umlage Monate“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „mindestens jedoch das“ die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 58 Abs. 3)“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das“ die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 58 Abs. 3)“ eingefügt und die Worte „Absatzes 1 Buchstaben a und b“ durch die Worte „Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a und b“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt und die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.
- e) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
 „(8) Die sich aus der Neuberechnung nach den Absätzen 1 bis 7 ergebende, gegebenenfalls erhöhte oder verminderte Versorgungsrente ist von dem sich aus § 58 Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt an die Versorgungsrente im Sinne dieser Satzung.“
19. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden die Worte „— auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten — Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt worden ist, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei dem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber bestanden hat,“ durch die Worte „, , Krankengeldzuschuß — auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist —, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis zugestanden haben, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei einem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber bestanden hat,“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Erhält ein Arbeitnehmer in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe a eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) und endet aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften das Arbeitsverhältnis nicht, beginnt die Versorgungsrente mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den erstmals Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.“
- b) In Absatz 3 Buchst. a und Buchst. b werden jeweils nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
20. § 58 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden die Worte „§ 37 Abs. 1 Buchst. c bis e“ durch die Worte „§ 37 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis e“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Worte „§ 37 Abs. 2 Buchst. a oder b“ durch die Worte „§ 37 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b“ ersetzt.
21. In § 60 Abs. 6 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
22. In § 64 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Hat ein Berechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin, so kann die Kasse die Zahlung der Rente von der Bestellung eines Bevollmächtigten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin abhängig machen.“
23. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 4 werden folgende Nummern 4 a bis 4 c eingefügt:
 „4 a auf Grund einer Ausbildung oder mit Rücksicht auf eine Ausbildung zustehende Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1.000 DM monatlich,
 4 b zustehendes Unterhaltsgeld von wenigstens 730 DM monatlich, und zwar auch dann, wenn es nur deshalb nicht zusteht, weil anrechnungsfähiges Einkommen berücksichtigt ist,
 4 c zustehendes Übergangsgeld, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1.000 DM monatlich beträgt.“
- b) In Nr. 16 werden die Worte „oder nach § 61 Abs. 1“ gestrichen, und es wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 17 angefügt:
 „17. die Gewährung einer der in § 61 Abs. 2 genannten Leistungen, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 61 Abs. 1 zusteht.“
24. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 sind die Worte „Der Anspruch auf“ zu ersetzen durch das Wort „Die“.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 37 Abs. 1 Buchst. c oder § 37 Abs. 2 Buchst. a“ durch die Worte „§ 37 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c oder § 37 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „erhalten hat“ die Worte „oder wenn sie als Schwerbehinderte anerkannt ist und die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25

Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG erfüllt“ eingefügt.

25. Es wird folgender § 69 a eingefügt:

„§ 69 a

Auskunft über die Rentenanwartschaft

Die Kasse hat dem Versicherten nach Maßgabe einer Durchführungsvorschrift Auskunft über die erworbene Rentenanwartschaft zu erteilen. Die Auskunft ist unverbindlich.“

26. § 81 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

27. § 84 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 39 Abs. 2 Buchst. d“ die Worte „ , § 51 Abs. 3 Buchst. d und § 52 Abs. 3 Buchst. d“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

§ 2

Übergangsvorschrift

War ein Arbeitnehmer am 31. Dezember 1976 von der Versicherungspflicht befreit, weil er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachgewiesen hatte, so kann er durch Antrag die Versicherungspflicht begründen, wenn deren übrige Voraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1980 schriftlich beim Arbeitgeber zu stellen. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar 1977.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1977,
- b) § 1 Nr. 19 Buchst. a Doppelbuchst. bb mit Wirkung vom 1. Januar 1979,
- c) § 1 Nr. 11 und Nr. 18 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. d mit Wirkung vom 1. März 1979,
- d) die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1980.

Dortmund, den 2. Mai 1980

Der Verwaltungsrat der

Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Hildebrandt

(L.S.)

Kandzi

Kleingünther

Durchführungsvorschrift zu § 69 a der Satzung Rentenauskünfte an Versicherte

1. Pflichtversicherte mit Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
 - 1.1 Die Kasse erteilt an Pflichtversicherte mit Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Auskunft über die Höhe der bestehenden Anwartschaft auf Ver-

sorgungsrente (§ 39), wenn der Versicherte

- a) das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- b) die Wartezeit nach § 36 erfüllt hat,
- c) eine Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung über die Höhe der dort bestehenden Rentenanwartschaft einschließlich sämtlicher Anlagen vorlegt und
- d) eine Mitteilung des Arbeitgebers über die bis zu dem in Abschnitt 1.2 genannten Zeitpunkt vom Versicherten bezogenen und von der Kasse noch nicht abgerechneten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte vorlegt.

1.2 Die Anwartschaft auf Versorgungsrente ist auf den Zeitpunkt zu berechnen, der für die Berechnung der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend war.

2. Pflichtversicherte ohne Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Für Pflichtversicherte ohne Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt Abschnitt 1.1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung der lückenlose Nachweis über die Zuschüsse von Arbeitgebern im Sinne des § 39 Abs. 2 Buchst. c und d der Satzung und über die gesamtversorgungsfähigen Zeiten nach § 41 Abs. 3 Buchst. b der Satzung tritt.

3. Freiwillig Weiterversicherte und beitragsfrei Versicherte

Die Kasse erteilt den freiwilligen Weiterversicherten und beitragsfrei Versicherten auf ihren Antrag Auskunft über die Höhe der bestehenden Anwartschaft auf Versorgungsrente (§ 38 und § 38 a der Satzung), wenn

- a) der Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet hat und
- b) die Wartezeit nach § 36 erfüllt ist.

4. Auskunft über die auf die bisherige Ehezeit entfallende Anwartschaft

4.1 Versicherte erhalten auf ihren Antrag, der von einem durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Notar zu stellen ist, Auskunft über die Höhe der auf die bisherige Ehezeit entfallenden Anwartschaft auf Versicherungs- oder Versorgungsrente, wenn sie eine Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung über die Höhe der dort auf die Ehezeit entfallenden Anwartschaft einschließlich sämtlicher Anlagen vorlegen.

4.2 Versicherte ohne Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten auf ihren Antrag, der von einem durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Notar zu stellen ist, Auskunft über die Höhe der auf die bisherige Ehezeit entfallenden Anwartschaft auf Versicherungs- oder Versorgungsrente, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die gesetzliche Rentenversicherung in Anwendung

der „Zweiten Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung“ eine Rentenauskunft erteilen würde.

5. Allgemeines

- 5.1 Die Auskünfte sind mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Unverbindlichkeit der Berechnungen zu versehen.
- 5.2 Die Auskünfte nach Abschnitt 1 bis 3 sind in der Regel an die Anschrift des Versicherten zu erteilen. Dritten kann die Auskunft nach Abschnitt 1 bis 3 nur dann zugeleitet werden, wenn eine entsprechende Vollmacht des Versicherten vorgelegt wird, in der der Versicherte auch erklärt, daß ihm die Kostenfreiheit der Auskunft der Zusatzversorgungskasse bekannt sei.
- 5.3 Auskünfte nach Abschnitt 1 bis 3 werden frühestens nach Ablauf von drei Jahren erneut erteilt.

Die vorstehende 12. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Düsseldorf, den 20. August 1980

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**
(L.S.) Brandt Dittrich

Bielefeld, den 29. August 1980

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) Dr. Martens Dringenberg

Die vorstehende 12. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 3. November 1978 wird hiermit im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 257) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1980

**Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Im Auftrag
(L.S.) Mennicken
IV B 2—06—41 Nr. 3492/80

Satzung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden

Aufgrund der §§ 6, 7 und 12 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Okto-

ber 1973 erläßt das Kuratorium der Stiftung Diakonissenanstalt Salem-Köslin in Minden für die Evangelische Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden folgende Satzung:

§ 1

Zur Erfüllung des gottesdienstlichen und diakonischen Auftrages wird eine Gemeindevertretung gebildet.

§ 2

1. Der Gemeindevertretung gehören an:
 - a) der Vorsteher der Diakonissenanstalt
 - b) die Oberin der Diakonissenanstalt
 - c) gegebenenfalls ein nicht als Vorsteher berufener Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde
 - d) 7 Gemeindeglieder
2. Für die Wahl und Amtsdauer der Gemeindevertretung gelten die Bestimmungen der Presbyterwahlordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend.

§ 3

1. Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden für jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Gemeindevertretung wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 x vierteljährlich einberufen. Die Einberufung soll den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zugegangen sein. Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

§ 4

Die Gemeindevertretung hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die gemäß Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen dem Presbyterium einer Gemeinde zustehen. Ausgenommen sind die Aufgaben, die nach dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden zur Zuständigkeit des Kuratoriums gehören. Insbesondere werden der Gemeindevertretung die Aufgaben der Kirchenordnung nach Artikel 55 und Artikel 56, ausgenommen (1) a), p), q), r), übertragen.

§ 5

Die Gemeindevertretung arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Kuratorium der Diakonissenanstalt Salem-Köslin zusammen.

§ 6

Die Gemeindevertretung kann dem Kuratorium und dem Hausvorstand der Diakonissenanstalt Salem-Köslin Vorschläge für das Leben in der Anstalt und der Anstaltskirchengemeinde machen.

§ 7

Die Gemeindevertretung kann zu ihrer Beratung und Unterstützung einen Gemeindebeirat berufen und Ausschüsse bilden. Es ist nicht erforderlich, daß ihre Mitglieder der Anstaltskirchengemeinde angehören.

§ 8

Diese Satzung tritt am 17. 11. 1980 in Kraft.

Minden, den 17. 11. 1980

**Das Kuratorium der
Diakonissenanstalt
Salem-Köslin in Minden**

(L.S.) Wilke Dr. Leutheusser
Gensch

Kirchenaufsichtlich genehmigt.
Bielefeld, den 18. Dezember 1980

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L.S.) Markert
Az.: 43124/Minden-Salem-Köslin 1

**Satzung der Evangelischen Anstalts-
kirchengemeinde Ludwig-Steil-Hof
in Espelkamp**

Gemäß §§ 6 und 7 des Kirchengesetzes über die Anstalts-Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 (KABl. 1973, S. 177/178) wird durch den Vorstand der Evangelischen Stiftung Ludwig-Steil-Hof zu Espelkamp folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erfüllung des gottesdienstlichen und diakonischen Auftrages der Anstaltskirchengemeinde wird eine Gemeindevertretung gebildet. Sie hat den Auftrag, alle Aufgaben wahrzunehmen, die gemäß der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen dem Presbyterium zustehen. Ausgenommen sind die Aufgaben, die nach dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden zur Zuständigkeit des Anstaltsvorstandes gehören. Insbesondere werden der Gemeindevertretung die Aufgaben nach Art. 55 und 56 KO, ausgenommen Art. 56 Buchst. a), p), q) und r) übertragen.

(2) Die Gemeindevertretung wirkt bei der Berufung des Pfarrers der Anstaltskirchengemeinde im Rahmen des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 (KABl. S. 177/178) unter folgender Maßgabe mit:

Bewerber um die Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde stellen sich den Gemeindegliedern der Anstaltskirchengemeinde und der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde in einem gemeinsamen Gottesdienst mit einer Predigt vor. Nach der Vorstellung ist der Gemeindevertretung und dem Presbyterium der Martins-Kirchengemeinde weitere Gelegenheit zu geben, die Bewerber kennenzulernen. Vor der Berufung eines Bewerbers zum Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde sind Gemeindevertretung und Presbyterium anzuhören.

(3) Nach vollzogener Berufung bittet der Vorstand das Presbyterium um Bereitstellung der

Evangelischen Martins-Kirche zu Espelkamp für die Einführung des Pfarrers durch den Superintendenten.

Der Vorstand tritt mit dem Presbyterium in Verhandlungen darüber ein, den Pfarrer nach seiner Einführung in den Predigtturnus der Gemeindepfarrer der Ev. Martins-Kirchengemeinde zu Espelkamp aufnehmen zu lassen.

§ 2

Die Gemeindevertretung kann dem Vorstand Vorschläge für das Leben in der Anstalt und in der Anstaltskirchengemeinde machen.

§ 3

Die Gemeindevertretung billigt den von ihrem Vorsitzenden jährlich zu erstellenden Bericht über ihre Arbeit. Der Bericht erscheint als Jahresbericht in der Chronik der Gemeinde.

§ 4

Der nach dem Heimgesetz zu bildende Heimbeirat und die Mitarbeitervertretung des Ludwig-Steil-Hofes sind einmal im Jahr als Gemeindebeirat (Artikel 75 Abs. 1 KO) zu einer gemeinsamen Sitzung einzuladen.

§ 5

Wird im Ludwig-Steil-Hof ein(e) Gemeindehelfer (Gemeindehelferin) für den Dienst der Seelsorge und an der Jugend eingestellt, so tritt er (sie) als beratendes Mitglied zu den Versammlungen der Gemeindevertretung hinzu (Art. 59 Abs. 3 KO).

§ 6

Die Gemeindevertretung beschließt im Einvernehmen mit dem Vorstand der Ev. Stiftung Ludwig-Steil-Hof über die Gestaltung des Gemeindegels. Die Siegelordnung der EKvW ist zu beachten.

§ 7

(1) Der Gemeindevertretung gehören an:

- a) der Anstaltsleiter
- b) vier weitere Gemeindeglieder.

(2) Für die Wahl und die Amtsdauer der Mitglieder gem. Abs. 1 Buchst. b) gelten die Bestimmungen der Presbyterwahlordnung der EKvW entsprechend.

(3) Der Anstaltsleiter führt den Vorsitz in der Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Seine Amtsdauer entspricht der Amtsdauer der Mitglieder gem. Abs. 1 Buchst. b).

§ 8

(1) Die Gemeindevertretung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal vierteljährlich sowie dann einzuberufen, wenn drei ihrer Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung geschieht in der Regel schriftlich; dabei sind die Hauptgegenstände der Verhandlung anzugeben. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist liegen, die die Gemeindevertretung nach den örtlichen Verhältnissen festsetzt. In dringen-

den Fällen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung der Frist einladen.

(2) Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 9

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 (KABl. S. 177/178) und in entsprechender Anwendung der Kirchenordnung die für Presbyterien geltenden Vorschriften.

§ 10

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Espelkamp, den 28. August 1980.

D. E. Wilm
Vorsitzender
P. G. Tegeler
Vorstandsmitglied
Ernst Kreutz
Vorstandsmitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 28. November 1980

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
M a r k e r t

(L.S.)

Az.: 34263/Espelkamp — Anstaltskirchengemeinde 1

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wersen-Büren, Kirchenkreis Tecklenburg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 12. 1980
Az.: 44673/Wersen-Büren 9

Die durch Urkunde vom 24. Mai 1978 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Wersen-Büren (KABl. 1978 S. 115) führt folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Ausschreibung eines neuen zweiten Verwaltungslehrganges

Landeskirchenamt
Az.: A 7—24

Bielefeld, den 5. 11. 1980

Das Landeskirchenamt beabsichtigt, am 18. Mai 1981 mit einem neuen zweiten Verwaltungslehrgang zu beginnen.

Der Lehrgang wird in der „Stilen Kammer“ in Senne I durchgeführt.

Für den neuen zweiten Verwaltungslehrgang stehen **20 Plätze** zur Verfügung.

Nach § 2 (3) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der EKvW vom 13. September 1978 werden für die Teilnahme am **zweiten Verwaltungslehrgang** vorausgesetzt:

- das Bestehen der ersten Verwaltungsprüfung,
- eine weitere Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst nach dem Bestehen der ersten Verwaltungsprüfung von mindestens einem Jahr.

Bewerber zum zweiten Verwaltungslehrgang mit der Vorzensur „ausreichend“ können nur zugelassen werden, wenn sie sich nach der ersten Verwaltungsprüfung mindestens fünf Jahre im Dienst bewährt haben und nach dem Zeugnis des Dienststellenleiters und der Beurteilung des nach § 13 (6) gebildeten Ausschusses erwarten lassen, daß sie am zweiten Verwaltungslehrgang erfolgreich teilnehmen können.

Über die Zulassung zum Verwaltungslehrgang entscheidet das Landeskirchenamt aufgrund einer Anmeldung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze.

Ist die Zahl der Anmeldungen zum Verwaltungslehrgang höher als die Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze, so werden vom Landeskirchenamt die in § 2 a APrO getroffenen Regelungen angewandt.

Der Anmeldung an das Landeskirchenamt sind beizufügen:

- ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges sowie ein Lichtbild,
- das letzte Schulzeugnis, Zeugnis über frühere Tätigkeiten und Zeugnisse über abgelegte Prüfungen, soweit diese Zeugnisse nicht bereits beim Landeskirchenamt vorliegen,
- ein Zeugnis des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck (Formular kann beim Landeskirchenamt angefordert werden),
- eine Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Mitarbeiter für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang vom Dienst befreit.

Die Meldefrist für den am 18. Mai 1981 beginnenden neuen zweiten Verwaltungslehrgang endet am 10. März 1981.

Wir bitten, die Anmeldung zu diesem Termin auf dem Dienstwege beim Landeskirchenamt einzureichen.

Urlauberseelsorge der württembergischen Landeskirche im Schwarzwald 1981

Landeskirchenamt
Az.: 43173/C 10—15

Bielefeld, den 10. 12. 1980

Der Evangelische Oberkirchenrat Stuttgart hat um Abdruck folgender Notiz gebeten:

Für die Monate Juli und August 1981 werden Pfarrer gesucht, die während ihres Urlaubs die Seelsorge an Feriengästen in den stark besuchten Erholungsorten des württembergischen Schwarzwaldes übernehmen. Folgende Orte sollen besetzt werden: Alpirsbach mit Loßburg, Baiersbronn mit Klosterreichenbach, Mitteltal mit Obertal, Schwarzenberg und Freudenstadt.

Bewerbungen sind sobald wie möglich auf dem Dienstweg an den Evang. Oberkirchenrat Stuttgart, 7000 Stuttgart 1, Postfach 92, zu richten.

Der mit der Urlauberseelsorge beauftragte Pfarrer soll sich nach Absprache mit dem Ortspfarrer (bzw. mit dessen Stellvertreter) an den Sonntagsgottesdiensten beteiligen, im übrigen ist er aber für den Dienst an den Urlaubern freigestellt (Seelsorge, besondere Veranstaltungen wie z. B. Vorträge, Ausspracheabende). Die amtliche Urlaubsvertretung des Ortspfarrers gehört nicht zu seinen Aufgaben.

Unterkunft und Frühstück sollen durch die Ortsgemeinde gestellt werden. Die Fahrtkosten für eine An- und eine Rückfahrt werden auf Antrag durch den Evang. Oberkirchenrat Stuttgart in Höhe der Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Für einen vierwöchigen Dienst gibt der Evang. Oberkirchenrat Stuttgart einen steuerpflichtigen Zuschuß in Höhe von DM 540,—.

Für Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen, die bereit sind, einen solchen Urlauberseelsorgedienst zu übernehmen, wird entsprechend der Regelung für Urlauberseelsorgedienst im Ausland für einen vierwöchigen Dienst Sonderurlaub von 14 Tagen gewährt.

Urlauber-Seelsorge im Schwarzwald/Baden

Landeskirchenamt
Az.: 45370/C 10—15

Bielefeld, den 23. 12. 1980

Der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe hat um Abdruck folgender Notiz gebeten:

1. Im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden erfolgt an ausgewählten Orten besonderer Urlaubsgebiete Urlaubs-Seelsorge.
2. Hierzu erfolgt auf diesem Wege „Ausschreibung“ mit der Bitte um Meldung für diesen Dienst.
3. In Schwerpunkten der Feriengebiete im Bereich der badischen Landeskirche werden für Urlaub-

ber zusätzlich durchgeführt:

- Gottesdienste.
 - Wochenveranstaltungen, die einer sinnvollen Urlaubsgestaltung, aber auch einer glaubensmäßigen oder seelsorgerlichen Anregung und Beratung dienen.
 - Angebote für Einzelseelsorge.
4. Dieser Dienst der Urlauber-Seelsorge geschieht zur Verstärkung des Angebotes an Gottesdiensten und Seelsorge in Urlaubsgebieten, aber nicht zur Vertretung des Ortspfarrers.
 5. Die Dauer eines Dienstes in der Urlauber-Seelsorge beträgt in der Regel 4 Wochen.
 6. Der Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe vergütet für einen 4wöchigen Dienst in der Urlauber-Seelsorge 750,— DM und einen Fahrtkostenzuschuß für eine Person in Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse.
 7. Meldungen für den Dienst der Urlauber-Seelsorge im Bereich der badischen Landeskirche werden erbeten auf dem Dienstweg über den Superintendenten und das Landeskirchenamt Bielefeld an den Evang. Oberkirchenrat/Amt für Missionarische Dienste, Blumenstraße 5—7, 7500 Karlsruhe 1.

In folgenden Orten ist 1981 im Bereich der badischen Landeskirche Urlaubs-Seelsorge vorgesehen:

- Bad Rippoldsau
Mai + Oktober
- Bonndorf/Grafenhausen
April — September
- Bühlertal
Mitte Juli — Ende August
- Furtwangen, Vöhrenbach, Gütenbach
August
- Kirchzarten-Stegen
August
- Kollnau-Gutach
Anfang Juli — Mitte August
- Münstertal
August — September
- St. Blasien
Mitte Juli — Mitte September
- Titisee
Mitte Juli — August
- Todtnau und Schönau
August
- Triberg
Juli
- Waldkirch
Mitte Juni — Mitte August
- Zell-Harmersbach
Juli — August

Für Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen, die bereit sind, einen solchen Urlauber-Seelsorgedienst zu übernehmen, wird entsprechend der Regelung für Urlauber-Seelsorgedienst im Ausland für einen vierwöchigen Dienst Sonderurlaub von 14 Tagen gewährt.

Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Sassenberg

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Gemeindeglieder in der Stadt Sassenberg sowie im Ortsteil Harsewinkel-Greffen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf ausgegliedert und bilden fortan eine eigene Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Sassenberg“.

§ 2

Die neugebildete Kirchengemeinde gehört zum Kirchenkreis Münster sowie zum Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Münster.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Sassenberg umfaßt das Gebiet der Stadt Sassenberg (Stand 1. 1. 1980) sowie das Gebiet der ehemaligen politischen Gemeinde Greffen in ihren Grenzen vom 31. 12. 1972.

§ 4

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf geht als Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Sassenberg über.

§ 5

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf vom 13. Juni 1980.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
Bielefeld, den 28. Oktober 1980

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) Dr. Begemann Schmitz
Az.: 28974 Sassenberg 1a

Urkunde

Die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — vom 28. 10. 1980 — Az.: 28974/Sassenberg 1 a — über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Sassenberg wird für den staatlichen Bereich gem. Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

4400 Münster, den 18. Nov. 1980

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L.S.)
44.II.5

R u w e

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Warburg, die in den Ortschaften Borgentreich-Rösebeck und Borgentreich-Lütgeneder ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Borgentreich umgepfarrt.

§ 2

Die Grenzen zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Warburg und Borgentreich wird in diesem Bereich auf den Verlauf der Südgrenze der Stadt Borgentreich (Stand: 1. 1. 1980) festgesetzt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. November 1980 in Kraft.
Bielefeld, den 23. Oktober 1980

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) Dr. Begemann Dringenberg
Az.: 35340/A 5—05 Warburg-Borgentreich

Urkunde

Die durch Urkunde vom 23. Oktober 1980 — Az.: 35340/A 5—05 Warburg-Borgentreich — vom Landeskirchenamt Bielefeld durchgeführte Umpfarrung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Warburg und der Evangelischen Kirchengemeinde Borgentreich, Kirchenkreis Paderborn, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 11. November 1980

Der Regierungspräsident

(L.S.) Im Auftrag
Bruster

— 44.II.5—8011(07)—

Urkunde über die Umwandlung einer Gemeindepfarrstelle in eine Kreispfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhören der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die in der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster für Klinikenseelsorge bestehende

4. Pfarrstelle wird auf den Kirchenkreis Münster als 13. Kreispfarrstelle übertragen.

§ 2

Die Besetzung der 13. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Münster erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. 1966 S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des 3. Dienstrechtsänderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

§ 3

Die bisherige 7. Pfarrstelle der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 3. November 1980

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 37205/Münster VI/13

Druckfehlerberichtigung

Im KABl. Nr. 9 vom 19. Dezember 1980 muß es auf Seite 183 im letzten Satz richtig heißen:

Im übrigen gilt § 38 Absatz 2 der Prüfungsordnung entsprechend.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

die Kandidaten /Kandidatinnen des Pfarramtes:

Feiler — Rosiepen, Irmgard, am 9. 11. 1980 in Dortmund-Derne;

Hempelmann, Reinhard, am 7. 12. 1980 in Lotte;

Klose-Henrichs, Matthias, am 14. 12. 1980 in Eichlinghofen;

Laquer, Gudrun, am 14. 12. 1980 in Bönen;

Rix, Klaus, am 30. 11. 1980 in Oberaden;

Robra, Martin, am 16. 11. 1980 in Bochum;

Vorderwisch, Bernd, am 7. 12. 1980 in Telgte.

Ferner wurde ordiniert:

Laugwitz, Christa, am 13. 12. 1980 in Nienberge.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Klaus Bartels zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ferndorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer und Superintendent Balthasar von Bremen, Gladbeck, für die Zeit vom 16. Juni 1980 bis zum 15. Juni 1988 in die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop;

Pfarrer und Superintendent Karl Heinrich Gilhaus, Recklinghausen, für die Zeit vom 30. August 1980 bis zum 29. August 1988 in die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Grunewald zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Körne-Wambel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pastor im Hilfsdienst Manfred Hafer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pastor im Hilfsdienst Dierk Hansen zum Pfarrer des Kirchenkreises Iserlohn (6. Pfarrstelle);

Pfarrer Hans-Dieter Hüttmann, Studentenfarramt Oldenburg (Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Nette (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pastor Werner Keil zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Bestwig (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pastor im Hilfsdienst Volker Liepe zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchlengern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Martin Lübking zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer i.W. Helmut Rasp, Recklinghausen-Bruch, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bruch (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Helmut Schwalbe zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brake (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Wilhelm Tometten, Witten, für die Zeit vom 16. August 1980 bis zum 15. August 1988 in die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Hattingen-Witten;

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Uckat-Erley zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Selm (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;

Pfarrer und Superintendent Dr. theol. Ottbrecht Weichenhan, Iserlohn, für die Zeit vom 4. August 1980 bis zum 3. August 1988 in die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Klaus-Peter Wendt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hamm (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Traugott Wendt, Ev.-Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, zum Pfarrer des Kirchenkreises Münster (11. Pfarrstelle);

Pfarrer Dieter Wrage, Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg/Ruhr, zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (17. Pfarrstelle).

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:

Pfarrer Herbert S c h m i d t, Kirchenkreis Bielefeld (10. Pfarrstelle).

Entlassen sind:

Pastor im Hilfsdienst Gerhard G r e v e, Ev. Kirchengemeinde Marsberg, in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig;

Pfarrer Axel H ö l t e r m a n n, Ev. Kirchengemeinde Hörde (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, in den Dienst der Bremischen Ev. Kirche;

Pfarrer Friedhelm K r e s s e l, Kirchenkreis Gütersloh (1. Pfarrstelle), in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

Pastor Hans L o u i s, Westf. ev. Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalt Wittekindshof, in den Dienst der Diakonie-Anstalten in Bad Kreuznach;

Pfarrer Hartmut R ü b e n k a m p, Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, auf eigenen Antrag. Mit dem Tage der Entlassung erlöschen die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten.

In den Wartestand versetzt worden ist:

Pfarrerinnen Dr. theol. Ursula S c h n e l l, Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, infolge Übernahme eines Dienstes bei der Vereinigten Evang. Mission.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Albert C l o s, Pfarrer der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Januar 1981;

Pfarrer Dr. theol. Hans-Joachim D u m m e r, Pfarrer der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. Januar 1981;

Pfarrer Adolf H a r b e k e, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Huckarde (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West, zum 1. Januar 1981;

Pfarrer Hans K ö d d i n g, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Lippspringe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Januar 1981;

Pfarrer Wilhelm R e i n k e, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bulmke (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. Januar 1981;

Pfarrer Werner R i c h w i n, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Februar 1981.

Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Walter K u r t z, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dellwig, Kirchenkreis Unna, am 21. Oktober 1980 im Alter von 78 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreisfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

13. Pfarrstelle des Kirchenkreises M ü n s t e r als Pfarrstelle für Klinikenseelsorge;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Pfarrstellen mit Luthers Katechismus:

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde C a s t r o p, Kirchenkreis Herne;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde M i n d e n, Kirchenkreis Minden.

Ernannt sind:

Oberstudienrat im Kirchendienst Hans-Ulrich F r e i t a g, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst;

Oberstudienrat im Kirchendienst R a l f G o t t s c h a l k, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst;

Herr Martin G r o ß, St. Jacobus-Schule in Brekerfeld, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Oberstudienrat im Kirchendienst Hans K u s s e k, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst.

Verleihung des Titels „Kantor“:

Der Titel „Kantor“ ist Herrn Kirchenmusiker Gerhard W i l k e n i n g, Hamm, verliehen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Hartmut N e u m a n n, Am Ostpark 3, 4600 Dortmund.

Berufung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Bernd K o l l m e t z, Brüderstraße 12, 4950 Minden (Westf.);

Angela O s t e r m a n n, Hofbreite 2, 4972 Löhne 4; Heinke P a j o n z e k, geb. Holmer, Rottstraße 109, 4350 Recklinghausen.

Stellenangebote:

Beim Kreiskirchenamt Münster ist die Stelle des(r) Vertreters(in) der Personal-sachbearbeiterin, verbunden mit selbständiger Bearbeitung der Kindergartenangelegenheiten, baldmöglichst zu besetzen. Vergütung nach Gruppe V/IVb BAT-KF.

Gesucht wird Mitarbeiter(in) mit Fähigkeit zu selbständiger und eigenverantwortlicher Arbeit, kirchlichen Verwaltungsprüfungen oder mit vergleichbarer Ausbildung.

Bewerbung erbeten an: Kreiskirchenamt Münster, 4400 Münster, Postfach 3046, Ruf 0251/40341.

Bei der Versorgungskasse der Ev. Kirche Westfalen, Rheinland und Lippe ist die Stelle eines **Hauptbearbeiters** in der Versorgungsabteilung zu besetzen.

Voraussetzung ist die Qualifikation für den gehobenen Verwaltungsdienst.

Bewerbungen sind zu richten an den Geschäftsführer der Versorgungskasse in 4600 Dortmund 1, Olpe 35, Tel.: 0231/579301.

Für eine neu eingerichtete 5. Pfarrstelle suchen wir zum 1. 4. 1981 oder 1. 7. 1981 einen **Pastor**. Wir erhoffen uns von Ihnen:

- Aufgeschlossenheit und Phantasie für eine zeitgemäße Verkündigung
- ein besonderes Interesse für Arbeit in der **Seelsorge** an kranken und alten Menschen und an Mitarbeitern
- Mitarbeit im Unterricht unserer sozialpädagog. und sozialpfleger. Ausbildungsstätten
- eine große Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Amtsbrüdern und anderen Mitarbeitern

Wohnung wird gestellt, rechtliche Gleichstellung mit den Pfarrern der Ev. Kirche von Westfalen zugesichert.

Bewerbungen werden freundlich erbeten an den Vorstand Ev. Johanneswerk e.V., Bielefeld, Schildescher Straße 103, 4800 Bielefeld 1.

Auskunft erteilt:

Pastor Otto Christiansen, Tel. 0521/801208 od. 801396,

Pastor Günter Niemeyer, Tel. 0521/801286 od. 803355.

Stellengesuch:

Verwaltungsangestellte, 25 Jahre, sucht baldmöglichst eine Stelle im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst mit der Möglichkeit, einen kirchlichen Verwaltungslehrgang zu besuchen.

Nähere Auskünfte erteilt das Landeskirchenamt (Telefon: 0521/594262).

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Wilhelm Dittmann, „**Gebete des Neuen Testaments**“, Geleitwort von Helmut Claß, Christlicher Zeitschriftenverlag, Berlin, 1980, 176 S., Ln. DM 19,80.

Helmut Claß erinnert daran, „daß die ganze Bibel ein Gebetbuch ist“ (S. 7). „Wer sich aufmacht aus seinen Ratlosigkeit und Ängsten, auch aus seinem Glück und seiner Freude, und heimkehrt in das Wort der Heiligen Schrift, der erfährt die Nähe Gottes. Gott wird nicht stumm bleiben. Und der Mensch darf antworten und sagen: ‚Herr, du‘. Wer das tut, der betet. Und dem ist geholfen — in Zeit und Ewigkeit“ (ebd.).

Ein Buch, zu dem man immer wieder greift! Es ermutigt zum Gebet. Wilhelm Dittmann hat treffliche Einführungen gegeben. Das Buch eignet sich gut für Mitarbeiter in der gemeindlichen Arbeit.

K.-F. W.

Gerd Otto, „**Sachkunde Religion I**“, Bibel, Kirche, Theologie, Kohlhammer Taschenbücher, Band 1031, 6. überarbeitete und erweiterte Auflage, 284 Seiten, 4 Seiten Bildteil, kart., Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1980, DM 14,—.

1969 war die erste Auflage erschienen. 1980 kommt die 6. heraus. Wer mit diesem Buch gearbeitet hat, weiß warum. Es ist vielseitig einsetzbar. Nachschlagewerk, Textbuch für Diskussionen und vor allem Lehrbuch für die Schule. Mir ist keine so gute und zugleich knappe Zusammenfassung theologischen Grundwissens bekannt, wie der „Otto“.

Altes und Neues Testament, Kirchengeschichte, Grundfragen von Dogmatik und Ethik, all das wird auf wenigen Seiten konzentriert und sorgfältig behandelt. Durch die Ergänzung der zitierten Stimmen zur Theologie bis in die neueste Zeit hinein, ist gerade für die Oberstufe des Gymnasiums eine Hilfe gegeben, von der aus weitere Arbeit an Texten möglich ist. Grafische Übersichten, Kirchengeschichtszahlen am Rand, knappe Aufteilung und Zwischenüberschriften erleichtern die Übersicht. So ist es nicht nur für den Theologen leicht, Verbindungen zu sehen und das Gelesene einzuordnen. Wer mit diesem Buch noch nicht gearbeitet hat, sollte es zur Hand nehmen. Es lohnt.

R. M.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

EV. KIRCHENGEMEINDE
E N D E
P O S T F A C H

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2